



# Ratgeber Förderung 2006





Bayer CropScience

Ihr Partner für gesundes Wachstum

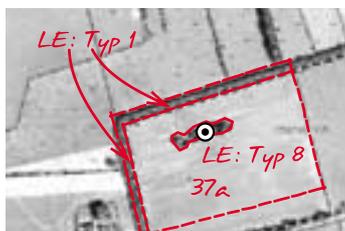
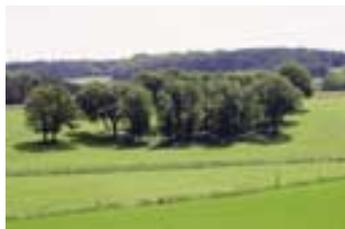
kostenlose Ackerbau-Hotline: 0800 / 220 220 9 · [www.bayercropscience.de](http://www.bayercropscience.de)

# SCHLEPPEN SIE SICH KEINEN WOLF

**MIKADO.<sup>®</sup>**  
**TE RANO.<sup>®</sup>**  
MaisCombi

- Viel Leistung – wenig Volumen
- Stopp- und Dauerwirkung gegen alle Hirsen, Unkräuter und Ungräser





- 4 Wie aus Ansprüchen Prämien werden
- 7 Termine 2006
- 8 Zeile für Zeile: Das Flächenverzeichnis
- 16 Malen nach Zahlen:  
Schlagskizzen in Luftbildkarten
- 19 Gesucht, gefunden – Feldblöcke im Internet
- 20 Wenn die Feldblöcke nicht mehr stimmen
- 21 Feldblöcke und Luftbilder für den  
Hausgebrauch
- 22 Rund um die Stilllegung
- 24 Neue Zahlungsansprüche nur in  
Ausnahmefällen
- 27 Die Sache mit den Landschaftselementen
- 29 Rohstoffe vom Acker
- 33 Unterstützung für Eiweiß und Energie
- 34 CC bedeutet Auflagen einhalten
- 36 So läuft der Prämienhandel
- 38 Bei Kauf- und Pachtverträgen an die  
Prämie denken
- 40 Was ist die Prämie wert?
- 44 Geld für Grünland in Schutzgebieten
- 45 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 47 2006 – ein Übergangsjahr
- 48 Kein neues Geld – und trotzdem Neues
- 50 Modulationsprämien richtig beantragen
- 53 Hier muss der Pflug zu Hause bleiben
- 54 Geld für langjährige Stilllegung
- 55 Prämien am Uferrand
- 56 Naturschutz mit Vertrag
- 58 Förderung für gefährdete Rassen
- 60 Stilllegungsflächen passend begrünen
- 62 Stichwortverzeichnis

## Liebe Leserinnen und Leser,

der Antragsmarathon des letzten Jahres liegt hinter Ihnen und die Abschlagszahlungen für 2005 sind – hoffentlich – auf Ihrem Konto. Obwohl die restlichen Zahlungen noch nicht abgeschlossen sind und auch die Zuteilung der Zahlungsansprüche noch aussteht, gibt es in diesen Tagen schon wieder reichlich neue Formulare von der Landwirtschaftskammer. Es sind zwar nicht ganz so viele wie im letzten Jahr und die Änderungen im Verfahren sind nach der Totalumstellung 2005 nicht mehr so umfangreich, doch auch diesmal heißt es: Aufgepasst, wenn Sie keine Prämie verschenken wollen.

Ein ganz neues Thema in diesem Jahr ist der Handel mit Zahlungsansprüchen, denn, wenn diese erst einmal zugeteilt sind, können Sie Zahlungsansprüche kaufen oder verkaufen. Drei Beiträge in diesem Ratgeber geben Ihnen eine erste Übersicht, wie der Prämienhandel läuft, was bei Verträgen zu berücksichtigen ist und wie Sie beim Prämienhandel rechnen sollten.

Wieder aufgenommen in den Ratgeber haben wir die Programme für die Förderung des ländlichen Raumes in Nordrhein-Westfalen. Hier sind zwar in den meisten Fällen auf Grund der leeren Landeskassen keine neuen Anträge mehr möglich, wer aber bereits in einer Maßnahme drin ist, muss die Auszahlung jedes Jahr neu beantragen. Die Bearbeiter dieser Auszahlungsanträge im Förderungsreferat der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen haben auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung für Sie das zusammengestellt, was wichtig ist, um die häufigsten Fehler zu vermeiden. Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisstelle.

Bernhard Rüb

## Impressum

Der Ratgeber Förderung 2006 ist eine Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland.

### Redaktion:

Bernhard Rüb (verantwortlich), Meike Siebel,  
Anni Dräther, Landwirtschaftskammer Nord-  
rhein-Westfalen, Pressestelle,

### Verlag:

Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH  
Rochusstraße 18  
53123 Bonn  
Tel.: (02 28) 5 20 06-0  
Fax: (02 28) 5 20 06-43

### Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:

Markus Schulz, Bonn

### Satz/Litho:

Print PrePress GmbH & Co. KG,  
53340 Meckenheim

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,  
47594 Geldern

Titelfoto: Mc Cormick

E-Mail: info@lwk.nrw.de  
Internet: www.landwirtschaftskammer.de

# Wie aus Ansprüchen Prämien werden

**Die Antragsteller aus dem Jahr 2005 erhalten die Feststellung ihrer Zahlungsansprüche per Bescheid. Mit dieser Festsetzung wird nicht nur die Grundlage für die Betriebsprämie des vergangenen Jahres gelegt, sondern auch die Basis für die Höhe der Förderung bis 2013 festgeschrieben – vorbehaltlich politisch gewollter Änderungen. Wie aus Ansprüchen Prämien werden, weiß Robert Müller-List.**

Maßgeblich für jeden Betriebsinhaber ist, wie viele Zahlungsansprüche er am 15. Mai 2006 besitzt. Das sind diejenigen, die er per Bescheid zugewiesen bekommt, abzüglich derjenigen, die er in der Zwischenzeit an andere übertragen und zuzüglich derjenigen, die er von anderen Betriebsinhabern in der Zwischenzeit durch Übertragung erhalten hat. Zu den Regelungen für die Übertragung und zum Übertragungsverfahren siehe auch den Beitrag auf Seite 36.

## Ohne Fläche keine Prämie

Allein auf Grund dieser Zahlungsansprüche wird jedoch noch keine Prämie ausgezahlt. Wie bisher muss ein Flächenantrag gestellt werden, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu können. Nur der Zahlungsanspruch plus Fläche ermöglicht die Gewährung der Betriebsprämie. Das bedeutet, dass Landwirte die Prämien für die ihnen zugewiesenen Zahlungsansprüche nur in dem Umfang tatsächlich erhalten können, in dem sie einen entsprechenden Umfang an beihilfefähiger Fläche im Sammelantrag nachweisen.

## Beihilfefähige Flächen

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr als Ackerland einschließlich Stilllegung oder Dauergrünland genutzt werden, beihilfefähig. Auch Flächen, die nicht oder nicht mehr für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt, aber weiterhin in einem guten landwirtschaftlichen und ökologi-

bisher Brachland oder Ödland waren, auch wenn sie jetzt als aus der Produktion genommene Flächen in den Antrag einbezogen werden. Die so genannte Herausnahme aus der Produktion ist nur auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zugelassen.

Nicht zur landwirtschaftlichen Fläche gehörend und damit nicht beihilfefähig sind Ländereien, die als Dauerkulturen, Forstflächen oder Wege genutzt werden sowie sonstige nicht landwirtschaftlichen Zwecken gewidmete Flächen, zum Beispiel Freizeitflächen, Parks, Sportplätze, Bahndämme und so weiter.

## Wer ist Betriebsinhaber?

Neben der Beihilfefähigkeit der Fläche ist Voraussetzung, dass der Antragsteller landwirtschaftlicher Betriebsinhaber ist. Als Betriebsinhaber gilt jede natürliche oder juris-

schen Zustand gehalten werden, zählen ebenfalls zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangenheit der landwirtschaftlichen Erzeugung gedient haben. Nicht beihilfefähig sind dagegen solche Flächen, die



Der Antragsteller muss Betriebsinhaber sein. Dabei kommt es maßgeblich auf die Selbstständigkeit der Betriebsführung an. FOTO: PETER HENSCH

Flächen, die als Wege genutzt werden und solche Flächen, die keinen landwirtschaftlichen Zweck erfüllen, wie zum Beispiel Bahndämme, gelten nicht als landwirtschaftliche Flächen und sind damit auch nicht beihilfefähig. FOTO: NELE SIEBEL



tische Person oder deren Gemeinschaft, die mindestens über eine landwirtschaftliche Fläche von 0,3 ha Größe verfügt und landwirtschaftlich tätig ist. Eine Ausnahme gilt für flächenlose oder flächenarme Betriebe, die besondere Zahlungsansprüche beantragt haben und denen entsprechende Zahlungsansprüche zugewiesen wurden.

Für die Anerkennung von Betriebsinhabern kommt es daneben maßgeblich auf die Selbstständigkeit der Betriebsführung an. Der Betriebsinhaber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Cross-Compliance-Bestimmungen ergeben und trägt Nutzen und Lasten des Betriebes. Diese Funktion muss er auch auf Grund seiner Stellung und Besitzrechte gewährleisten können. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Der Betriebsinhaber kann einen Bevollmächtigten mit der Antragstellung beauftragen. In diesem Falle ist die Vollmacht den Antragsunterlagen beizufügen. Sie muss von dem Betriebsleiter unterzeichnet sein und kann auch für mehrere Jahre gelten. Bei Gesellschaften ist darauf zu achten, dass alle Partner unterzeichnet haben.

Alle Produktionseinheiten in ein und dem selben Mitgliedstaat, die zu einem Unternehmen gehören, müssen in einem einzigen Antrag zusammengefasst werden. Das bedeutet, dass Betriebsinhaber die zum Beispiel in verschiedenen Bundesländern technisch völlig getrennte Betriebe bewirtschaften, diese in einem einzigen Antrag zusammenfassen müssen. Der Antrag ist dort zu stellen, wo der Unternehmenssitz ist, in der Regel dort, wo der Betriebsinhaber zur Einkommenssteuer veranlagt wird.

### Rangfolge der Nutzung von Zahlungsansprüchen

Da es verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen gibt, die meist einen unterschiedlichen Wert repräsentieren, muss der Antragsteller im Rahmen des Antrags 2006 angeben, welche Zahlungsansprüche vorrangig geltend gemacht werden sollen. Insbesondere dann, wenn mehr Zahlungsansprüche in einem Betrieb vorhanden sind, als es dem Umfang der Flächen entspricht, ist diese Frage von besonderer Bedeutung. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, wird ein Standardverfahren

angeboten, das den Landwirt davon entbindet, hierzu in jedem Fall nähere Angaben machen zu müssen. Dieses Standardverfahren sieht folgende Rangfolge vor:

- Zuerst werden alle Zahlungsansprüche bei Stilllegung, über die der Antragsteller am 15. Mai 2006 verfügt, genutzt.
- An zweiter Stelle werden alle Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugewiesen oder um 20 % aus der nationalen Reserve aufgestockt wurden, genutzt. Dies geschieht deshalb, weil solche Zahlungsansprüche automatisch in die nationale Reserve eingezogen werden, wenn sie nicht jährlich aktiviert werden.
- An folgender Rangstelle werden die Zahlungsansprüche nach ihrem Wert genutzt, wobei bei gleichem Wert die Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigungen zuerst genutzt werden.

Will der Landwirt von dem Standardverfahren Gebrauch machen, so braucht er dies nur durch Ankreuzen einer Eintragung in der Anlage A zum Sammelantrag kenntlich zu machen.

Besondere Regeln gelten auch für die Aktivierung von so genannten besonderen Zahlungsansprüchen, die nicht mit entsprechender Fläche, sondern mit der Haltung einer festgelegten Mindestzahl an GVE aktiviert werden sollen. Hierbei ist anders als in dem oben dargestellten Standardverfahren von der EU vorgeschrieben, dass jeweils zunächst der Zahlungsanspruch mit dem niedrigsten Wert zu aktivieren ist.

### Eigene Rangfolge festlegen?

Es gibt bestimmte Fälle, in denen es durchaus gewünscht sein kann, eine andere Reihenfolge zu wählen. Dies kann zum Beispiel dann sein, wenn bestimmte Zahlungsansprüche auf jeden Fall vorrangig geltend

gemacht werden sollen, damit sie nicht in Gefahr kommen, verloren zu gehen. Denkbar sind auch entsprechende vertragliche Bindungen bei Zupachtung von Zahlungsansprüchen. Spätestens 2007 wird diese Frage dringender, um den eventuell drohenden Verlust von Zahlungsansprüchen bei dreijähriger Nichtnutzung auszuschließen.

Zu diesem Zweck hat der Landwirt die Möglichkeit, in der zu den Antragsunterlagen gehörenden Anlage ZA eine abweichende Reihenfolge der Nutzung zu bestimmen. Da die Anlage ZA nur über die Zentrale InVeKos-Datenbank (ZID) erstellt werden kann, diese jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen noch nicht betriebsbereit war, wird die Anlage ZA gesondert zugesandt. Diese Anlage muss der Betriebsinhaber bis zum 15. Mai 2006 mit den Antragsunterlagen einreichen.

In der Anlage ZA werden allerdings nur solche Zahlungsansprüche aufgezeichnet sein, die der ersten Zuweisung entsprechen, Übertragungsvorgänge nach Berechnung dieser Anlage sind nicht enthalten. Wenn Antragsteller durch Übertragung neue Zahlungsansprüche in ihrem Betrieb übernommen haben und für die übernommenen Zahlungsansprüche Zahlungen aktivieren wollen, müssen sie eine erneute Anfrage der ZID vornehmen oder veranlassen und dort einen neuen Ausdruck mit den aktualisierten Zahlungsansprüchen abrufen.

Jeder Betriebsinhaber, der Zahlungsansprüche zugewiesenen bekommen hat, hat die Möglichkeit, über eine persönliche Kennung sein Zahlungsanspruchkonto bei der ZID einzusehen und entsprechende Abrufe zu tätigen, darunter ein kurzer Auszug für die Aktivierung der Zahlungsansprüche im Antragsverfahren sowie ein vollständiger Auszug mit allen verfügbaren Informationen über die ihm gehörenden Zahlungsansprüche. Im Rahmen der Antragstellung ist der Kurzauszug ausreichend; er enthält ei-

ne Spalte, in der der Landwirt die gewünschte Rangfolge der verschiedenen Arten von Zahlungsansprüchen angeben kann. Diesen Kurzauszug kann der Antragsteller im Gegensatz zum Antrag bis zum 9. Juni (Eingang bei der Kreisstelle) ohne finanzielle Einbußen nachreichen.

## Mit welchen Flächen Zahlungsansprüche aktivieren?

Für die Aktivierung der Zahlungsansprüche kommt es nicht auf die Nutzung an. Es gelten nur folgende Regeln:

1. Vorrangig zu aktivieren sind alle Stilllegungszahlungsansprüche. Aktiviert werden können diese nur mit stillgelegter Flächen oder Flächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen angebaut werden.

2. Flächen, auf denen bestimmte Obstarten, Gemüse oder Speisekartoffeln erzeugt werden, so genannte OGS-Flächen, können nur mit Zahlungsansprüchen aktiviert werden, die mit einer besonderen Genehmigung verbunden sind (OGS-Rechte).

3. Bei den übrigen beihilfefähigen Flächen ist es egal, ob sie mit Grünland oder Ackerland genutzt werden. Mit ihnen kann jede Art von Zahlungsansprüchen, ob Grünland- oder Ackerland-Zahlungsanspruch, genutzt werden.

Hat ein Betrieb zum Beispiel im Jahr 2005 10 ha Acker und 10 ha Grünland im Antrag genannt und dafür die entsprechenden Zahlungsansprüche erhalten und verliert er im Jahr 2006 die 10 ha Ackerland, kann er seine Ackerlandzahlungsansprüche auch mit den 10 ha Grünland aktivieren.

## So läuft das Antragsverfahren 2006

Im Jahr 2006 soll endlich die Dividende für die mühsame Umstellung auf das neue geografische Referenzsystem an die Betriebe verteilt werden. Es ist in der Regel nicht mehr erforderlich, die Antragsflächen auf die Katasterparzellen aufzuteilen. Der Landwirt stellt seinen Antrag allein auf der Basis seiner Schläge und gegebenenfalls Teilschläge. Für die meisten Landwirte dürfte damit das Flächenverzeichnis gegenüber der Vergangenheit deutlich kürzer werden. Eine Ausnahme gilt dabei für die Flächen, bei denen eine differenziertere Teilschlagbildung erforderlich ist, weil besondere Förderprogrammen des ländlichen Raums in Anspruch genommen werden. Insbesondere beim Vertragsnaturschutz und bestimmten Agrarumweltmaßnahmen sind die Schläge weiter zu unterteilen, um alle auf den Flächen liegenden Maßnahmen sauber abgrenzen zu können.

Für die Antragstellung sind die von der Landwirtschaftskammer zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Den Betriebsinhabern, die im letzten Jahr einen Antrag gestellt haben, werden die Antragsunterlagen zentral zugesandt. Der Versand ist Mitte März geplant. Sollte das Paket bei einem Betriebsinhaber nicht bis Ende März ankommen, sollte er sich an seine Kreisstelle wenden. Benötigt ein Betriebsinhaber weitere Antragsformulare, so kann er sich diese über die zuständige Kreisstelle beschaffen oder auf den Internetseiten der Landwirtschaftskammer unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung abrufen.

Soweit die Daten aus dem letzten Jahr bekannt sind, werden sie übernommen und in den Antragsvordrucken eingetragen. Die Landwirtschaftskammer kann bei diesen Eintragungen jedoch nicht alle Änderungen und Umstände berücksichtigen. Aus diesem Grund muss sich der Antragsteller vor der Abgabe des Antrages von der Richtigkeit dieser vorgetragenen Angaben überzeugen und gegebenenfalls Korrekturen anbringen.

## Zehn-Monats-Zeitraum beachten

Auf Grund der zahlreichen Probleme, die die Festlegung eines einheitlichen Zehn-Monats-Zeitraumes für alle Flächen in vielen Betrieben im vergangenen Jahr bedeutet hat, hat die EG-Kommission zugelassen, dass Antragsteller in Zukunft zwei verschiedene Zehn-Monats-Zeiträume in ihrem Betrieb anwenden können. Dies bedeutet aber auch, dass der Landwirt, der in seinem Antrag zwei Zeiträume benennen will, für seine Flächen schlagweise festlegen muss, welcher der beiden von ihm bestimmten Zeiträume im Einzelfall gelten soll. In Deutschland wird diese Regelung erstmals 2006 angewandt. Das Flächenverzeichnis sieht speziell zu diesem Zweck eine Eintragungsmöglichkeit zu jedem Teilschlag vor. Alle Zehn-Monats-Zeiträume müssen zwischen dem 1. September 2005 und dem 30. April 2006 beginnen. Sie dürfen sich nicht mit dem vorangegangenen Zehn-Monats-Zeitraum für diese Flächen überschneiden. Darauf ist besonders bei Flächenwechsel zwischen Betrieben zu achten. Im Falle der Hofnachfolge kann der Nachfolger allerdings, auch wenn er den Betrieb zum Beispiel erst am 1. Mai übernimmt, den Zeitraum angeben, der auch für seinen Vorgänger möglich gewesen wäre.

## Ausnahmefall Höhere Gewalt

Kann der Betriebsinhaber einen Zehn-Monats-Zeitraum nicht einhalten, sollte er für diese Fläche keine Zahlung aktivieren; in diesem Falle bleibt die Spalte Aktivierung im Flächenverzeichnis bei dem betreffenden

den Schlag leer. Ausnahmen sind nur zulässig in Fällen höherer Gewalt, die den Betriebsinhaber daran hindern, den Zehn-Monats-Zeitraum einzuhalten. In diesem Falle muss der Antragsteller spätestens mit Abgabe des Antrages oder innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt eines Falles höherer Gewalt die Kreisstelle schriftlich über den Fall und die Umstände informieren. Ein entsprechendes Formular gibt es bei den Kreisstellen.

## Neue Zahlungsansprüche in 2006

Während im Vorjahr alle Landwirte die Zuweisung ihrer Zahlungsansprüche beantragen mussten, erhalten 2006 Landwirte nur noch in besonderen Fällen die Möglichkeit, zusätzliche oder erste Zahlungsansprüche beantragen zu können. Drei Gruppen von Antragstellern können zusätzliche Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve erhalten:

- Fälle in besonderer Lage, nämlich bei Übertragung verpachteter Flächen nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 vor dem 16. Mai 2005 von einem Betriebsinhaber, der vor diesem Datum seine landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist

- Fälle in besonderer Lage, nämlich bei langfristiger Pacht und Kauf von Pachtflächen nach Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 15. Mai 2004

- Neueinsteiger bis 40 Jahre mit abgeschlossener landwirtschaftlicher Ausbildung.

Die einzelnen Bedingungen der Regelungen erläutert Svenja Krämer auf Seite 24. □

## Antragsformulare im Internet

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen stellt auch für das Antragsverfahren 2006 wieder zahlreiche Formulare, Merkblätter und Broschüren im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung zum Download bereit. Die Formulare können zu Hause ausgefüllt und bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Neben diesen Formularen sind die dazugehörigen Merkblätter, Broschüren oder auch eine Übersicht über die wichtigsten Termine zum Antragsverfahren 2006 abrufbar. Nutzen Sie die darin enthaltenen Informationen, um beurteilen zu können, ob und welche Anträge für Sie zutreffen.

ROGER MICHALCZYK

# Termine 2006

1. September 2005 bis 30. April 2006	Zeitraum des Beginns der zwei möglichen Zehnmonatszeiträume, der für alle Flächen eines Betriebes, für die die Betriebsprämie beantragt wird, vom Betriebsinhaber festzulegen ist und sich nicht mit dem in 2005 festgelegten Zehnmonatszeitraum überlappen darf.
1. Januar	Einführung der erweiterten CC-Regelungen hinsichtlich der Mindestanforderungen in den Bereichen Pflanzenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit
15. Januar	Beginn des Zeitraumes der obligatorischen Stilllegungsverpflichtung
15. März	Ende der Frist für die Meldung von Schäden durch arktische Wildgänse an den Kreisstellen
15. Mai	<p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betriebsprämie</li> <li>■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete</li> <li>■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen</li> <li>■ Beihilfen für Stärkekartoffeln</li> <li>■ Beihilfen für Eiweißpflanzen</li> <li>■ Beihilfen für Energiepflanzen</li> <li>■ Beihilfen für Schalenfrüchte</li> </ul> <p>Abgabe des Vertrages bei Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen und des Vertrages beim Anbau von Energiepflanzen</p> <p>Abgabe der Anbauerklärung bei Verwendung nachwachsender Rohstoffe und bei Verwendung der Energiepflanzen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb.</p> <p>Fristende für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur entkoppelte Tabakprämie, besondere Lage in 2006, Neueinsteiger)</li> <li>■ Zuteilung von Zahlungsansprüchen Zucker. Bei Redaktionsschluss war das Verfahren noch nicht abschließend geklärt, bitte hierzu die Fachpresse verfolgen!</li> </ul> <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufforstungsprämie</li> <li>■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen</li> <li>■ Erosionsschutz</li> <li>■ Extensivierung (MSL); außer Förderung der Festmistwirtschaft</li> <li>■ Langfriststilllegung</li> <li>■ Uferrandstreifenprogramm</li> <li>■ vielfältige Fruchtfolge (Modulation)</li> <li>■ Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung (Modulation)</li> <li>■ Vertragsnaturschutz</li> </ul>
31. Mai	Letzter Termin zur Änderung des Sammelantrags
9. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Anlage Zahlungsansprüche (Anlage ZA)
bis 30. Juni 2006	Abschlusszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen und Schalenfrüchte (aus Antragsverfahren 2005)
15. Juli	<p>Ende der Einreichungsfrist der Auszahlungsanträge für die folgenden Extensivierungsverfahren (MSL):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Förderung der Festmistwirtschaft</li> <li>■ Weidehaltung von Milchvieh (Modulation)</li> </ul>
ab 15. Juli	Beginn des Dreimonatszeitraums für den Nachbau von OGS als Nebenkultur auf beihilfefähigen Flächen
ab 15. Juli	<p>Möglichkeit zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorbereitung der Herbstsaat auf den stillgelegten Flächen, wenn es aus ackerbaulichen Gründen notwendig ist</li> <li>■ Beweidung von stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung (Wanderschäfer)</li> </ul>
nach der Ernte	Abgabe der Liefermeldung Nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen und der Liefermeldung Energiepflanzen auf nicht stillgelegten Flächen
31. August	Ende des Zeitraumes der obligatorischen Stilllegungsverpflichtung
1. September bis 30. April 2006	Zeitraum für Beginn der Zehnmonatszeiträume für das Antragsjahr 2007
bis 30. Sept. 2006	Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Modulationsbetrag) aus dem Antragsverfahren 2005
bis 1. Dezember	Antrag zum Austausch von nicht stilllegungsfähigen Ackerflächen mit stilllegungsfähigen Ackerflächen für das Folgejahr
Ende 2006	Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Energiepflanzen und Schalenfrüchte aus Antragsverfahren 2006
bis 30. Sept. 2007	Auszahlung des zusätzlichen Beihilfebetrages (Modulationsbetrag) für Antragsverfahren 2006

Termine 2006 · Termin 2006 · Termine 2006 · Termine 2006



## Zeile für Zeile: Das Flächenverzeichnis

**Auch in diesem Jahr gilt es, das Flächenverzeichnis wieder korrekt auszufüllen, da es das Kernstück des Sammelantrags darstellt. Simone Gehrt und Roger Michalczyk erklären, worauf es dabei ankommt.**

Der Aufbau des Flächenverzeichnisses 2006 hat sich gegenüber dem letzten Jahr nochmals geändert, da in NRW nur noch der Feldblock mit den Unterteilungen in Schlag und Teilschlag als alleinige Angabe zur Flächenidentifizierung angegeben wird. Gleichzeitig sind die letztjährigen Angaben zur Nutzung im Jahr 2003 und die Flurstücksangabe für das Jahr 2004 entfallen. Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen flächenbezogenen Sammelantrag eingereicht haben, wird ein Flächenverzeichnis mit den eingedruckten Flächendaten (Stand: 31. Januar 2006) Mitte März zugeschickt. Enthalten sind die Daten aus dem Antragsverfahren 2005. Diese Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vordruckte Angaben zu Flächen, die im Jahr 2006 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu streichen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Verwaltungsprüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen führen.

Im Flächenverzeichnis ist die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und

Pachtfläche des Betriebes, die sich in Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstbewirtschafteten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur noch in dem jeweiligen Staat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.

Der Schlag oder der Teilschlag ist die Bezugsangabe für die Beantragung der bewirtschafteten Flächen. Alle in 2006 bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundesländern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und auch die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, sondern es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge 2006 sind zwingend in die entsprechenden Feldblockkarten oder Luftbilder der ande-

Für Flächen in anderen Bundesländern ist jeweils eine andere Formularseite zu verwenden. Dazu müssen die Flächenbezeichnungen (FLIKS) bei den zuständigen Ämtern dieser Länder erfragt werden.

FOTO: JOSEF DRÄTHER

ren Bundesländer einzuzeichnen. Die Feldblockkarten und die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen.

### Null Toleranz

Das Feldblocksystem ist bereits im Antragsverfahren des letzten Jahres eingeführt worden und wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Hierbei ist ein Feldblock als eine landwirtschaftliche Fläche definiert, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Wege, Flüsse oder Waldgrenzen, umgeben ist. Bei der Bildung von Feldblöcken wird nach den Hauptnutzungsarten, Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen, unterschieden, so dass ein Feldblock nur zu einer Hauptnutzungsart gehören kann. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei gibt es keine Toleranzen.

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden oder es besteht die Möglichkeit, auch selbst im Internet die zutreffenden Feldblöcke und deren Bezeichnung (siehe Artikel ab Seite 19) zu suchen.

### Wie im Flächenverzeichnis angeben?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKS) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind im letzten Jahr die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnis) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende Nummer vergeben. Wird ein vorgedruckter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu streichen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation steht in Spalte 2 des Formulars und der fettgedruckte Abschnitt der Bezeichnung findet sich auf den Luftbildkarten wieder. Es sind die Angaben aus dem Antragsverfahren des Vorjahres vorgedrukt worden, wobei es vereinzelt vorkommen kann, dass sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem letztjährig gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2005 geändert hat. Zur einfacheren Wiederauffindbarkeit ist in Spalte 3 die betreffende Seite der Luftbildkarte wiedergegeben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in ha und ar. Da die Angabe von m<sup>2</sup> entfallen ist, sind die Größenangaben kaufmännisch gerundet. Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.

### Angabe des Schlages ist wichtig

Im Feldblocksystem ist der Schlag die Basis für die Beantragung von Flächen. Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist. In der Praxis bedeutet dies, dass im Flächenverzeichnis ein Schlag immer nur eine Nutztartangabe aufweisen kann. Derselbe Schlag kann nur in einem Feldblock vorkommen. Auf Grund der unterschiedlichen, landesspezifischen Flächenreferenzsysteme besteht hierbei jedoch eine Ausnahme für Parzellen, die in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz liegen. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 5) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist in der Feldblockkarte einzuzichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 6). Diese Eintragung soll zur besseren eigenen Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlägeinteilung der in 2006 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden.

Für Schläge, die in 2006 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung

eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Die festgelegte Mindestgröße einer beantragten Fläche beträgt für die Betriebsprämienregelung 0,1 ha, für Stilllegungsflächen an Gewässern in Nordrhein-Westfalen nur 0,05 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten einzelnen Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge bleibt hiervon unberührt. Die Anforderung hinsichtlich der Stilllegungsflächen umfasst auch die Mindestbreite von 10 m beziehungsweise 5 m an Gewässern in NRW.

### Teilschlagbildung notwendig

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 7) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskulissen oder verschiedene Fördertatbestände, die auf einigen Flächen sich überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze (ausschlaggebend für die Höhe der Ausgleichszulage) durchläuft, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage in Jahr 2006 gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 9 und 10) je Teilflurstück angegeben werden. Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligten Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgedruckten Angaben anhand der Angabe „A“ innerhalb der Spalte 8 zu erkennen.

Auch im Bereich der Beantragung der Betriebsprämie kann es unter Umständen sinnvoll sein, Teilschläge zu bilden. Steht zum Beispiel ein gewisser Anteil eines Schlages nicht für den volle Zehn-Monats-Zeitraum zur Verfügung, so kann anhand der Teilschlagbildung dieser Anteil ausgewiesen werden. Dieses gilt auch für die Festlegung von zwei verschiedenen Zehn-Monats-Zeiträumen innerhalb eines Schlages.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 6) wiederholen zu müssen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, so dass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen „a“ hat. Ist es auf Grund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so

sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

In den folgenden Spalten 11 und 12 sind die Nutzungsangaben (Fruchtart und Größe) aus dem Jahr 2005 vorgedrukt. In den Spalten 13 bis 15 sind die letztjährig beantragten Landschaftselemente mit Typ, Größe und Markierung der CC-Relevanz eingetragen. Ist im Vorjahr nur die Angabe gemacht worden, dass ein CC-Element vorhanden ist, so ist auch dieses mit einem „J“ für Ja übernommen worden. Die Angaben in diesen Spalten sind nur zur Information eingedruckt und brauchen nicht geändert zu werden.

### Nutzung zur Ernte 2006

Die Nutzung zur Ernte 2006 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten/Fruchtarten 2006) in der Spalte 16 und einer entsprechenden, freiwilligen textlichen Bezeichnung (Spalte 17) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wobei ein Schlag eine Nutzung hat und sich bei den dazugehörigen Teilschlägen die Nutzungsangabe dann wiederholt. Die Nutztartcodierungen wurden erneut geringfügig angepasst und es muss die Codierung aus dem für 2006 geltenden Fruchtartenverzeichnis entnommen werden. Hinsichtlich der Angabe von Stilllegungsflächen ist zu beachten, dass die Fläche auch tatsächlich stilllegungsfähig ist. Ob dieses für die Fläche zutrifft, kann dem Bescheid über die Zuweisung von Zahlungsansprüchen entnommen werden.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF in ha oder ar ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 18 anzugeben. Durch die Umstellung im vergangenen Jahr von Quadratmetern auf Hektar- und Ar-Angaben ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar (100 m<sup>2</sup>) festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt.

### Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Die Aktivierung der Zahlungsansprüche für bestimmte Flächen erfolgt auf Ebene des Teilschlages im Flächenverzeichnis (Spalte 19) durch Ankreuzen. In dieser Spalte muss dann ein X eingetragen werden. Nur in diesem Falle ist für die betreffende Fläche die Zahlung der Betriebs-

prämie beantragt. Bitte beachten Sie, dass gegebenenfalls nicht für alle Flächen ein Zahlungsanspruch aktiviert werden kann, zum Beispiel bei Nichteinhaltung des Zehn-Monats-Zeitraumes. Hierbei kann auch die Bildung von Teilschlägen hilfreich sein.

## Der Zehn-Monats-Zeitraum

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen während des Zehn-Monats-Zeitraums dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Erfüllen einzelne Flächen diese Bedingung nicht, kann ab diesem Antragsjahr der Betriebsinhaber zwei Zehn-Monats-Zeiträume bestimmen. Der Beginn beider Zehn-Monats-Zeiträume muss zwischen dem 1. September 2005 und dem 30. April 2006 liegen und darf sich mit dem Zehn-Monats-Zeitraum, der 2005 für diese Flächen galt, nicht überlappen, auch nicht im Falle von Besitzwechsel. Anhand der Buchstaben „a“ und „b“ werden in der Spalte 20 teilschlagbezogen die unterschiedlichen Zehn-Monats-Zeiträume angegeben. Stehen alle Flächen im ersten Zehn-Monats-Zeitraum zur Verfügung, so muss kein zweiter Zehn-Monats-Zeitraum angegeben werden. Für jeden in Spalte 19 (Aktivierung) angekreuzten Teilschlag muss auch in der Spalte 20 (Zehn-Monats-Zeitraum) eine Angabe eingetragen werden.

## Landschaftselemente wie eintragen?

Befinden sich in dem jeweiligen Schlag oder Teilschlag ein oder mehrere Landschaftselemente, so sind im Flächenverzeichnis lagegenau die Landschaftselemente durch den Antragsteller anzugeben (Spalte 22 bis 23). Im Flächenverzeichnis muss jedes beantragte Landschaftselement teilschlagbezogen anhand der Typ-Codierung (Spalte 21) gesondert angegeben werden. Ein Landschaftselement kann auch gegebenenfalls für einen Teilschlag mehrfach genannt werden müssen, zum Beispiel, wenn zwei Feldgehölze in einem Schlag sind, ist jedes Feldgehölz einzeln mit Code und Größe zu nennen. Für jedes einzelne Landschaftselement ist neben dem entsprechenden Code auch die beantragte Größe (Spalte 22) niederzuschreiben. Hierbei muss die Größenangabe in m<sup>2</sup> erfolgen. Die letztjährige Unterscheidung bei der Größenangabe hinsichtlich der Lage innerhalb eines Feldblockes oder an einen Feldblock angrenzend wird nicht mehr vorgenommen.

Der Betriebsinhaber muss in Form eines X diejenigen Landschaftselemente kennzeichnen (Spalte 23), die dem Beseitigungsverbot (Cross-Compliance-relevant oder kurz: CC-relevant) unterliegen. Es besteht die Verpflichtung, alle Teilschläge zu

kennzeichnen, auf denen sich CC-relevante Elemente befinden. Die Angaben zum Typ und zur beantragten Größe sind freiwillig und müssen nur gemacht werden, wenn das Element bei der Auszahlung der Betriebsprämie berücksichtigt werden soll. Es können jedoch nur die Landschaftselemente aufgeführt werden, für die der Landwirt das Nutzungsrecht besitzt, dieses gilt auch für die CC-relevanten Landschaftselemente und umfasst auch die Angabe, ob CC-relevante Landschaftselemente vorhanden sind.

Die Beseitigung von CC-relevanten Landschaftselementen gilt als Verstoß gegen die Auflagen der Direktzahlungen-Verpflichtungsverordnung. Die gesonderte Kennzeichnung dieser CC-relevanten Landschaftselemente ist vorgeschrieben und das Vorhandensein solcher Elemente auf seinen Flächen ist zwingend im Flächenverzeichnis und in den Feldblockkarten anzugeben.

Sollte der Platz im vorgedruckten Flächenverzeichnis nicht ausreichen, so können zusätzliche Landschaftselemente unter Angabe der laufenden Nummer Feldblock, der Schlagnummer und des Teilschlages auf einem gesonderten Leerformular eingetragen werden.

## Beispiele für Eintragungen im Flächenverzeichnis

In der Abbildung Flächenverzeichnis 2006 sind einige Beispiele von beantragten Flächen als Muster in einem ausgefüllten Flächenverzeichnis aufgeführt. Der Feldblock mit der laufenden Nummer 1 zeigt exemplarisch einen beantragten Schlag mit einem Teilschlag a, der in einem Feldblock liegt. Der Teilschlag ist im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähig, wie in der Spalte 8 durch den Eintrag A gekennzeichnet ist. Für diesen Schlag wurde im Vorjahr ein 1 000 m<sup>2</sup> großes CC-relevantes Feldgehölz (Codierung 3 in Spalte 13) beantragt. Zur Beantragung dieses Landschaftselements in 2006 sind die Angaben aus 2005 (Spalten 13 bis 15) in die Spalten 21 bis 23 des Flächenverzeichnisses eingetragen worden.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 2 sind zwei Schläge (Schlag 2 und 3) selbst bewirtschaftet und die Unterteilung wurde bereits im Vorjahr vorgenommen. Der Schlag 2 ist beispielsweise bei den Angaben für 2006 in zwei Teilschläge (a & b) unterteilt worden, da zum Beispiel für den Teilschlag „b“ ein von Teilschlag „a“ abweichender Zehn-Monats-Zeitraum festgelegt wurde. Für beide Teilschläge wird der Zahlungsanspruch mit dem Eintrag eines X in Spalte 19 aktiviert. Auf dem Schlag 3 wird als an den Schlag angrenzendes Landschaftselement, zum Beispiel ein Tümpel mit angrenzendem naturnahem Bewuchs,

beantragt. Dieser Tümpel ist Teil des Schlages, da er in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der bewirtschafteten Parzelle steht und nur einen untergeordneten Teil des Schlages ausmacht. Die letztjährige Unterteilung des Schlages in zwei Teilschläge ist wieder zurückgeführt worden auf eine Teilschlagangabe.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 3 ist ein neuer Schlag 13 zugeordnet worden, da der letztjährig angegebene Schlag auf Grund unterschiedlicher Nutzung geteilt wurde. Für beide wird der Zahlungsanspruch aktiviert, jedoch sind unterschiedliche Zehn-Monats-Zeiträume festgelegt worden. Für Schlag 4 ist wie bereits in 2005 eine CC-relevante Hecke (Landschaftselement) beantragt worden.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 4 wird einheitlich als Dauergrünland genutzt. Auf Grund der unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen bei der Ausgleichszulage müssen hier jedoch der Schlag 6 geteilt, unterschiedliche Teilschläge angegeben und die Nutzungsgrößen entsprechend der Förderfähigkeit wiedergegeben werden. Somit sind hier zwei Teilschläge eingetragen worden, die jeweils eine unterschiedliche Angabe in der Spalte „benachteiligtes Gebiet“ (Spalte 8) haben. Der Teilschlag „a“ ist förderfähig im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, ersichtlich anhand der Angabe „A“ in Spalte 8. Der zweite Teilschlag ist dagegen nicht förderfähig, siehe Eintrag X in Spalte 8. Im Rahmen der Betriebsprämie kann für den gesamten Schlag 6 als eine Bewirtschaftungseinheit ein Zahlungsanspruch aktiviert werden.

Im Feldblock mit der laufenden Nummer 5 wird ein Schlag mit der Nummer 7 beantragt, der sich jedoch in zwei Teilschläge unterteilt, zum Beispiel ist für Teilschlag 7 „b“ eine Maßnahme im Rahmen des Vertragsnaturschutzes bewilligt worden. Für den Teilschlag 7 „a“ sind zwei Landschaftselemente beantragt worden, im Beispiel eine Hecke und eine Baumreihe. Da jedes Landschaftselement einzeln beantragt werden muss, sind diese zwei Landschaftselemente auch mit den jeweiligen Größenangaben für diesen Teilschlag gesondert angegeben worden. Für Teilschlag „b“ ist kein Zahlungsanspruch aktiviert.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 6 ist ein Schlag mit der Nutzung Dauergrünland beantragt worden. Weiterhin ist, wie schon im Vorjahr, ein CC-relevantes Landschaftselement, in diesem Fall eine Baumreihe, aufgeführt.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 7 wurde gemäß dem Eintrag im Flächenverzeichnis der Schlag 9 stillgelegt und der Schlag 10 mit Getreidebau genutzt. Für beide Schläge ist der Zahlungsanspruch aktiviert worden.



Bayer CropScience

Ihr Partner für gesundes Wachstum

kostenlose Ackerbau-Hotline: 0800 / 220 220 9 · www.bayercropscience.de

# DIE POWERLÖSUNG

gegen  
Windhalm,  
Klette,  
Weidelgras,  
Rispe  
und  
Unkräuter



**husar**<sup>®</sup>  
**POWERSET**<sup>\*</sup>

\* Husar + MERO

- Garantiert Ihnen eine exzellente Wirkung gegen breitblättrige Unkräuter und Ungräser
- Mit MERO, für noch mehr Wirkungsbreite.
- Hervorragendes Kosten-/ Nutzenverhältnis



Unternehmer-Nr.: 123456789

Antragsteller.:

Mustermann, Heinz, Bauernstrasse 28, 5999

Die unten aufgeführten Flächen liegen im Bundesland: Nordrhein-Westfalen

Flächenidentifikation				Schlag im Feldblock			Benachteiligtes Gebiet			Nutzung 2005	
fld.Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)	Luftbildseite	Größe (ha, ar)	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Eintragung freigestellt)	Teilschlag a, b, c usw.	Benachteiligtes Gebiet	Art der Benachteiligung	L.V.Z. Zahl der Gemarkung	Kulturart / Fruchtart	Größe (ha, ar)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Übertragung der Gesamtsummen aus den Vorblättern:											
1	DENWLI05 54051422	2	3,45	1	Müllers Weide	a	A	2	33	Alle DGL-Nutzungen	1,25
2	DENWLI05 53070012	4	1,25	2	Rodtberg	a				Ackergras	0,72
				3	untern Rodtberg	a				Körnermais	0,30
										<del>0,89</del>	
3	DENWLI05 53050301	1	2,66	4	am Limberg	a	X	2	42	Silomais	2,66
				13	am Limberg	a					
4	DENWLI05 52040429	3	3,02	6	Hasenhelle	a	A	2	25	Alle DGL-Nutzungen	1,00
						b	X	2	38	Alle DGL-Nutzungen	1,02
5	DENWLI05 47120429	5	3,22	7	Pacht Schmitz	a	A	2	35	Getreide (außer Mais)	2,58
						b					
6	DENWLI05 47121233	5	4,22	8	im Buchenthal	a				Alle DGL-Nutzungen	3,88
7	DENWLI05 43180399	4	1,66	9	hinter'm Teich	a	A	2	31	Getreide (außer Mais)	1,30
				10	vor'm Teich	a				Kartoffeln (ohne Stärkekart.)	0,36
8	DENWLI05 43180244	6	1,10	11	Runzelberg	a	A	2	31	Getreide (außer Mais)	0,55
										<del>0,55</del>	
9	DENWLI05 43180402		2,06	12	neben Teich	a	A	2	31		
Hinweis: Diesem Flächenverzeichnis sind zwingend die entsprechenden Luftbildkarten beizufügen. Auf diesen Luftbildkarten skizzieren Sie bitte Ihre angegebenen Schläge/Teilschläge ein.										Gesamtsummen (einschließlich Übertragung):	16,20

Verzeichnis 2006

Blatt Nr.

1

von

2

Blättern

9 Beispilsstadt

Bitte tragen Sie alle neuen Flächen auf dem beiliegenden Leerblatt ein!

Landschaftselemente 2005			Nutzung zur Ernte 2006					Landschaftselemente 2006			Nur von der Kreisstelle auszufüllen	
Typ des Landschaftselementes (lt. Code-Liste)	beantragte Größe Landschaftselement (in qm)	CC-Element vorhanden	Code (lt. Liste)	Bezeichnung	beantragte Fläche ohne Landschaftselemente (ha, ar)	Aktivierung Zahlungsanspruch	10-Monatszeitraum (a oder b)	Typ des Landschaftselementes (lt. Code-Liste)	beantragte Größe Landschaftselement (in qm)	CC-Element vorhanden	Schlagskizze vorhanden und zutreffend	Korr. of Fehler (Namensz. & Datum)
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
3	1000	J	459	Dauergrünland	1,25	X	a	3	1000	X		
			311	Raps	0,50	X	a					
			311	Raps	0,22	X	b					
10	1120	N	190	Getreide	0,36	X	a	10	1120			
1	1980	J	190	Getreide	1,80	X	a	1	1980	X		
			220	Ackerbohnen	0,86	X	b					
			459	Dauergrünland	1,00	X	a					
			459	Dauergrünland	1,02	X	a					
1	1500	J	190	Getreide	1,28	X	a	1	1500	X		
2	180	J						2	180	X		
5	10	J	190	Getreide	1,30			5	10	X		
2	300	J	459	Dauergrünland	3,88	X	a	2	300	X		
			511	Stilllegung ohne nachw. Rohst.	1,30	X	a					
			190	Getreide	0,36	X	a					
4	900	N	591	Ackerland aus Erzeugung genommen	1,07	X	a	6	900			
			311	Raps	2,06	X	a	7	250			
	6990				18,26				7240			

## Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2006

### I. Getreide

Code	
171	Körnermais
172	CCM (Corn-Cob-Mix)
175	Mischanbau Mais und Sonnenblumen
190	alle Getreidearten (außer Mais)

### II. Eiweißpflanzen

Code	
210	Erbsen zur Körnergewinnung
220	Acker-, Puff-, Pferdebohnen zur Körnergewinnung
230	Süßlupinen zur Körnergewinnung
290	andere Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung

### III. Ölsaaten

Code	
311	Raps zur Körnergewinnung
390	alle anderen Ölfrüchte

### IV. Ackerfutter

Code	
411	Silomais
412	Futterhackfrüchte (ohne Runkelfutterrüben, Kohlsteckrüben, Kartoffeln)
413	Runkelfutterrüben
414	Kohlsteckrüben
421	Klee
422	Kleegras
423	Luzerne
424	Ackergras
429	alle anderen Ackerfutterpflanzen

### V. Dauergrünland

Code	
459	alle Dauergrünlandnutzungen
480	Streuobstfläche mit Dauergrünlandnutzung

### VI. Stilllegung

Code	
511	Stilllegung ohne nachwachsende Rohstoffe
516	Stilllegung mit einjährig nachwachsenden Rohstoffen
517	Stilllegung mit mehrjährig nachwachsenden Rohstoffen
545	Stilllegung von Ackerflächen nach FELEG/GAL
546	Stilllegung von Dauergrünland nach FELEG/GAL
556	Aufforstung nach der Aufforstungsprämie (nach 1993)
563	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Ackerfläche gem. VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EWG) 2078/92
564	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 ab 28.6.1995 aufgeforstete Ackerfläche
567	langjährige oder 20-jährige Stilllegung von Dauergrünlandfläche gemäß VO (EG) 1257/99 bzw. VO (EWG) 2078/92

568	nach Art. 31 der VO (EG) Nr. 1257/99 aufgeforstete Dauergrünlandfläche
573	Uferrandstreifen
574	Schonstreifen als Blühstreifen (MSL)
575	Schonstreifen als Selbstbegrünung (MSL)

### VII. Aus der Produktion genommen nach § 4 Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Code	
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen

### VIII. Hackfrüchte

Code	
619	Kartoffeln (ohne Stärkekartoffeln)
620	Zuckerrüben
630	Topinambur
640	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Südstärke
641	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für Emslandstärke
642	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/D
643	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AVEBE/NL
644	Stärkekartoffeln, Vertragsanbau für AGRANA

### IX. Gemüse und sonstige Handelsgewächse

Code	
342	Faserflachs
710	Gemüse Freiland (nach Art. 60 der VO (EG) 1782/2003)
715	Spargel (auch Vermehrung)
722	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen (Freiland)
723	Erdbeeren (Freiland)
731	Gemüse und Pilze unter Glas
732	Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen unter Glas
750	Hopfen
760	Tabak
770	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
771	Küchenkräuter
790	alle anderen Handelsgewächse (außer Dauerkulturen)
791	Gartenbausämerei (Zierpflanzen)
792	Gartenbausämerei (Obst und Gemüse)
793	Hanf

### X. Mehrjährige und Dauerkulturen

Code	
811	Kern- und Steinobst (Ertragsanlagen)
812	Streuobst (Obstanlage ohne Grünlandnutzung)
817	Beerenobst, wie Johannis-, Stachel-, Himbeeren

819	sonstige Obstanlagen, wie Holunder, Sanddorn
824	Haselnüsse
825	Walnüsse
830	Baumschulen – nicht zur Vermehrung von Beerenobst
831	Baumschulen – zur Vermehrung von Beerenobst
846	Weihnachtsbäume
848	Niederwald mit Kurzumtrieb
850	Rebland
890	sonstige Dauerkulturen
892	Rhabarber
896	Chinaschilf (Miscanthus)

### XI. Sonstige Flächen

Code	
912	Grassamenvermehrung (auch Rollrasen)
920	Haus- und Nutzgarten
924	Vertragsnaturschutzfläche – ohne landwirtschaftliche Nutzung, zum Beispiel Hecken, Biotope, Feldgehölze
950	Aufforstung für die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
970	Heide (Grünlandnutzung)
971	Dauergrünland – keine Betriebsprämie zulässig
972	Grünland – keine Betriebsprämie zulässig
973	Ackernutzung – keine Betriebsprämie zulässig
993	sonstige vorübergehende Ackerbrache
994	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf Dauergrünland
995	Forstflächen
996	unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf Ackerland

Für Flächen, bei denen in der Spalte 11 des Flächenverzeichnisses eine der folgenden Angaben vorgedruckt wurde, sind in den Spalten 16/17 die tatsächlichen Nutzungen gemäß dem Verzeichnis 2006 anzugeben:

- Intern – sonstige LF
- Unbekannte Fruchtart
- Härtefall-Dauergrünland (DGL), Härtefall-Ackerfläche (AF), Härtefall nicht verfügbare Fläche
- AF/DGL am 17. Mai 2005 bewirtschaftet
- alle anderen Flächen

Flächen, bei denen in der Spalte 11 des Flächenverzeichnisses „Bewirtschaftete Gewässer“ oder „Hof-, Gebäude-, Wegflächen“ vorgedruckt wurden, sind nicht im Flächenverzeichnis anzugeben. Diese Fruchtartcodierung sind daher entfallen.

Für den Feldblock mit der laufenden Nummer 8 ist der Schlag 11 aus der Produktion genommen worden und ein nicht CC-relevantes Landschaftselement, in diesem Fall eine Hecke, beantragt worden.

Der Feldblock mit der laufenden Nummer 9 ist in 2006 erstmalig in Bewirtschaftung genommen worden. Hier musste zuerst der Feldblock zugeordnet und die FLIK eingetragen werden. Es wurde der Schlag 12 bean-

tragt und die Angaben zur Art der Benachteiligung und die LVZ-Zahl für die Berücksichtigung der Fläche bei der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ergänzt. Entsprechende Informationen, welche Ge-

markung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann im Internetangebot der Landwirtschaftskammer NRW unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) nachgeschlagen werden. Die Informationen finden Sie in der Rubrik Förderung unter Ländlicher Raum, Ausgleichszulage. Im Anschluss an die Aufstellung der einzelnen Parzellen sind die Gesamtsummen am Ende des Formblattes aufsummiert worden.

### Darauf sollten Sie achten!

Das eigentliche Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht. Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Mantelbogen unterschreiben. Hier von können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit.

Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden. Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ganz abzulehnen.

Es sind auch unbedingt die Hinweise im Anschreiben, auf der Rückseite des Flächenverzeichnisses 2006, des Merkblattes und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können ab Beginn des Antragsverfahrens auch im Internetangebot der Landwirtschaftskammer abgerufen werden.

Zu beachten sind die von einigen Kreisstellen vorgegebenen Zeiten zur Antragsannahme, die entsprechenden Aufstellungen werden mit den Antragsunterlagen verschickt. Diese festgesetzten Zeiten helfen den Kreisstellen die Antragsannahme reibungslos zu organisieren. Generell sollte der Antrag möglichst frühzeitig gestellt werden, damit längere Wartezeiten bei der Antragsabgabe gegen Ende der Einreichungsfrist vermieden werden können. Sollten Sie beim Ausfüllen des Flächenverzeichnisses Hilfe benötigen, stehen die zuständigen Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer gegen Gebühren gerne zur Verfügung. Sie sollten für diese Hilfestellung frühzeitig telefonisch einen Termin mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vereinbaren

**ACKERFUCHSSCHWANZ?  
FLUGHAFER?**

**BESSER  
SUPER TANKEN!**

Hoch wirksam; Hoch verträglich;  
Langer Anwendungszeitraum;  
Vielseitig mischbar

**Ralon<sup>®</sup>  
SUPER**

sicher · einfach · universell

Hotline: 0221-179 179-99  
[www.ralonsuper.de](http://www.ralonsuper.de)

**Nufarm**

© = reg. Marke der Hersteller Mitvertrieb: DuPont



Zur beihilfefähigen Fläche gehören auch bestimmte Landschaftselemente, die in direktem Bezug zu einem beantragten Schlag stehen müssen.

FOTO: PETER HENSCH

## Malen nach Zahlen: Schlagskizzen in Luftbildkarten

**Auch in diesem Jahr wird das Flächenverzeichnis wieder durch die Luftbildkarten ergänzt. In diesen Luftbildkarten müssen zur Antragstellung die bewirtschafteten Flächen in Form von Schlagskizzen eingezeichnet und zusammen mit dem Flächenverzeichnis abgegeben werden. Was hierbei zu beachten ist, erläutern Roger Michalczyk und Antje Burak.**

Ein Feldblock ist per Definition eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird nur zwischen Ackerland, Grünland oder Dauerkulturen unterschieden. Ein Feldblock kann von mehreren Landwirten bewirtschaftet werden und gleichzeitig können auch unterschiedliche Nutzungen in einem Feldblock auftreten. Somit ist es notwendig, dass jeder Antragsteller seine Feldblöcke in Schläge unterteilt. Unter einem Schlag ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers zu verstehen, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist. Im Feldblocksystem kann sich ein Schlag nicht über Feldblockgrenzen hinweg erstrecken, somit ist ein Schlag immer nur einem Feldblock zu zuordnen. Diese Einteilung von bewirtschafteten Flächen in Schläge ist nötig, um die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse darzulegen. Um Schläge oder Landschaftselemente ausmessen zu können, steht im

Internetangebot der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter [www.feldblock-nrw.de](http://www.feldblock-nrw.de) ein entsprechendes Programm für die nordrhein-westfälischen Flächen zur Verfügung.

### Feldblockkarten prüfen

Bevor es an die Eintragung der Schläge geht, sind die Feldblockkarten zu überprüfen. Diese sind mit den Antragsunterlagen für den Sammelantrag 2006 an die Landwirte, die im letzten Jahr ein Flächenverzeichnis eingereicht haben, verschickt worden. Die Karten enthalten das betreffende Luftbild. Anhand einer schwarz-weiß-gestrichelten Linie mit der Feldblockidentifikation sind in diesen Karten die zugeordneten Feldblöcke dargestellt. Hierbei sind die Ergebnisse des letztjährigen Antragsverfahrens berücksichtigt worden. Die dargestellten Feldblöcke sind anhand des Flächenverzeichnisses genau zu kontrollieren. Werden auf den Karten noch Flächen dargestellt, die nicht mehr bewirtschaftet wer-

den, so werden diese Feldblöcke im Flächenverzeichnis und auf den Feldblockkarten gestrichen. Haben sich zwischenzeitlich Änderungen bei den Feldblockgrenzen ergeben, so sind diese ebenfalls in die Karte einzuzeichnen, auch wenn die Änderung noch nicht auf dem Luftbild erkennbar ist. Dieses kann zum Beispiel der Fall sein, wenn mittlerweile eine bauliche Maßnahme durchgeführt wurde.

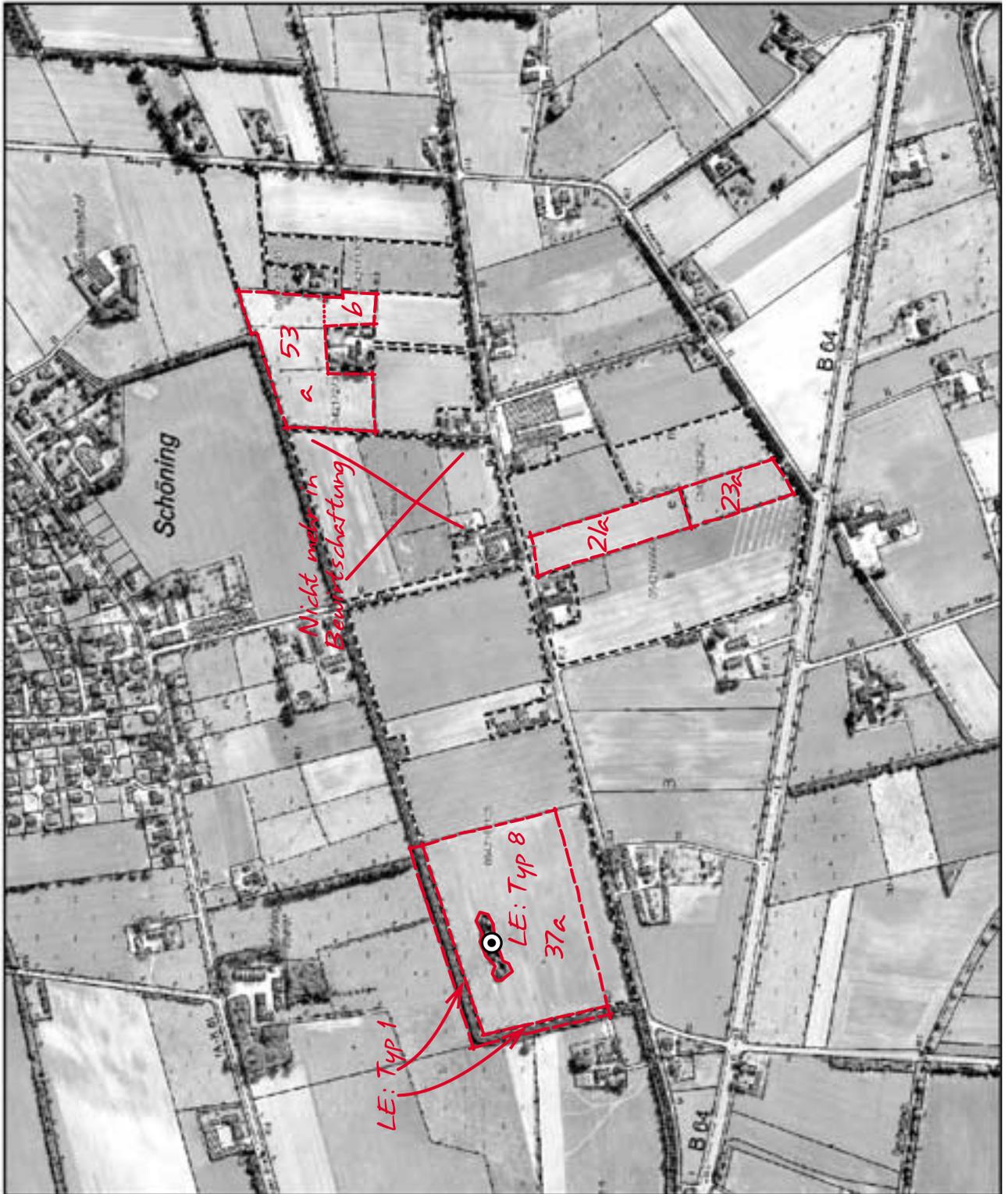
Wenn in 2006 neu hinzugekommene Flächen bewirtschaftet werden, müssen diese dem zugehörigen Feldblock zugeordnet werden. Die Feldblockbezeichnung wird zwingend für die Angabe der Parzelle im Flächenverzeichnis benötigt. Diese Zuordnung erfolgt bei der zuständigen Kreisstelle oder kann auch selbst im Internet der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden. Für diese neu zugeordneten Feldblöcke werden auch für die Erstellung der Schlagskizzen die entsprechenden Feldblockkarten benötigt. Diese können ebenfalls mittels des Internet-Programms selber ausgedruckt werden oder sind bei den Kreisstellen erhältlich.

### Schläge skizzieren

Die Schlageinteilung der bewirtschafteten Fläche ist nicht nur im Flächenverzeichnis vorzunehmen, sondern muss auch zwingend in die Feldblockkarten in Form einer Skizze eingetragen werden. Anhand dieser Eintragung lässt sich die Lage des Schlages innerhalb eines Feldblockes bestimmen. Diese Identifizierung der Lage ist gemäß EU-Anforderungen notwendig und als Antragsbestandteil vorgeschrieben. Hierbei muss die im Flächenverzeichnis angegebene Parzellenaufteilung mit der Schlagskizze übereinstimmen. Dieses umfasst auch die Teilschläge und die beantragten Landschaftselemente. Die Kennzeichnung erfolgt anhand einer Skizze, die möglichst genau sein und die Umrisse des Schlages wiedergeben sollte. Es ist nicht notwendig, eine maßstabsgenaue Zeichnung zu erstellen, jedoch müssen die Parzellen gut erkennbar in der Feldblockkarte eingetragen sein. Die Schläge sind mit den Schlagnummern, Teilschlagbezeichnungen und den Angaben zu Landschaftselementen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen, siehe Abbildung 1.

ABBILDUNG 1: BEISPIEL FÜR EINE VOM ANTRAGSTELLER VERVOLLSTÄNDIGTE LUFTBILDKARTE

InVeKoS-Antragsverfahren 2006: Feldblockkarte für Nordrhein-Westfalen



Betrieb: 123456789

Wilhelm Mustermann  
Große Landstraße 5  
45678 Musterdorf

Luftbildkarte 1 von 1

Datum des Ausdrucks: 05.02.2006

Legende:

??????????  
Feldblocknummer

-----  
Feldblockgrenze

⊙  
Landschaftscharakter

Hintergrund:  
Luftbild (DGK 9L); Befliegung vom  
09.06.2000  
Deutsche Grundkarte (DGK 5)

Maßstab: (ca.) 1 : 5000



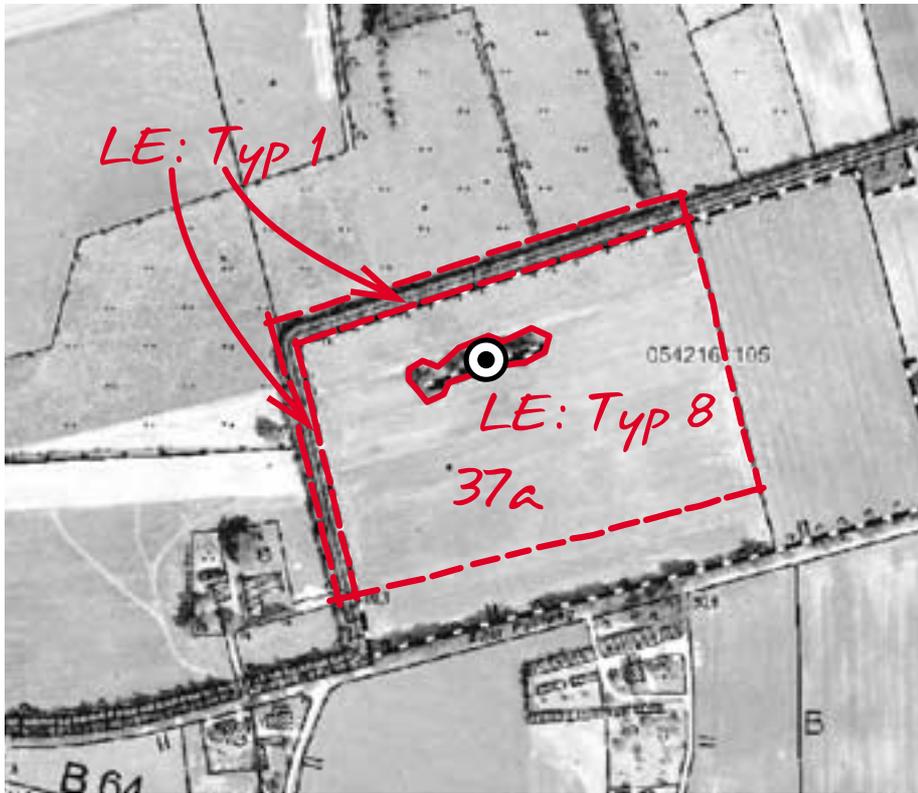
Nutzungsrecht: Dieser Luftbildausdruck  
darf nur für Zwecke der Agrarförderung im  
Rahmen von InVeKoS genutzt werden.



DER DIREKTOR  
der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen  
als Landesbeauftragter

Kreisstelle Paderborn  
Tel. (05251) 1354-0

ABBILDUNG 2



Landschaftselemente müssen vom Landwirt gekennzeichnet und mit dem entsprechenden Code versehen werden. GRAFIK: UWE NIEMZ

te von der Lage her auch in der Feldblockkarte korrekt wiedergegeben? Sollte dieses nicht der Fall sein, so ist der Punkt durchzustreichen und flächenhaft das Landschaftselement an der tatsächlich zutreffenden Stelle einzuzichnen. Auch neu beantragte Landschaftselemente sind flächig in die Schlagskizze einzutragen, siehe Abbildung 2.

Die farbliche Umrandung des Landschaftselementes sollte durch die Angabe des Typs vervollständigt werden. Wie schon bei den Schlägen, so ist auch hierbei auf die Angabe der beantragten Größe innerhalb der Skizze zu verzichten, da diese aus dem Flächenverzeichnis übernommen wird. Eine sorgfältige Zuordnung der Landschaftselemente durch den Antragsteller zum Feldblock oder zum Schlag ist notwendig, da anhand der eingereichten Skizzen die Kreisstellen die Landschaftselemente in das Feldblocksystem eingeben.

### Skizzen nochmals kontrollieren

Die Schlageintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis identisch sein. Es ist darauf zu achten, dass die Schläge in die tatsächlich beantragten Feldblöcke eingezeichnet werden und die Eintragung der Schlagnummern, der Teilschlagbezeichnungen und der Typen der Landschaftselemente deckungsgleich mit der Flächenaufstellung sind. Als Beschriftung müssen mindestens die Schlagnummer und die Teilschlagbezeichnung vorhanden sein. Die Schlagskizzen müssen die bestimmten Angaben des Flächenverzeichnisses auf den Luftbildkarten wiedergeben. Die Feldblockkarten mit den Eintragungen der Schläge, der Teilschläge und den Landschaftselementen sind zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen und verbleiben nach der Antragsstellung in der Kreisstelle. Für die eigenen Unterlagen sollte sich jeder Antragsteller bei Bedarf eine Kopie anfertigen und abheften. Vor der Antragsstellung sollte jeder Landwirt nochmals aufmerksam seine Feldblockkarten kontrollieren, ob auch tatsächlich alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Schläge, Teilschläge und Landschaftselemente eingezeichnet und korrekt beschriftet worden sind. □

### Wie vorgehen?

Für die Eintragungen sollte ein farbiger Stift genutzt werden, schwarze Farbe oder gar Bleistifteintragungen lassen sich später nicht ohne weiteres wiedererkennen. Die eingetragenen Skizzen müssen den zugrundeliegenden Feldblöcken eindeutig zuzuordnen sein und die tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnisse wiedergeben. Die Skizze sollte qualitativ so aussagekräftig sein, dass sie ausreicht, um die bewirtschafteten Parzellen auch in der Landschaft wiederzufinden. Wie bereits geschildert, sind im ersten Schritt die zugesandten Feldblockkarten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungswünsche hinsichtlich der Feldblöcke deutlich in der Luftbildkarte einzutragen. Bei der Antragstellung werden diese Änderungen durch die Kreisstelle geprüft und anschließend in das EDV-System übernommen. Wird ein Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so muss er auf der Feldblockkarte gestrichen werden.

Im Anschluss können die Schläge in Form einer Schlagumrandung in der Karte eindeutig skizziert und entsprechend der eingetragenen Angaben des Flächenverzeichnisses für das Jahr 2006 ergänzt werden. Dieses umfasst nicht nur die Schlagangaben, sondern bezieht sich auch auf die Aufteilung von Teilschlägen. Da Teilschläge für die Beantragung von weiteren Fördermaßnahmen, wie zum Beispiel Agrarumweltmaßnahmen oder Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, nötig sind, müssen diese gebildet, entsprechend eingezeichnet

und mit dem vergebenen Buchstaben versehen werden. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben „a“ führen, so wie der Buchstabe auch in der dafür vorgesehenen Flächenverzeichnisspalte einzutragen ist. In die Schlagskizzen werden keine Nutzungs- oder Größenangaben aufgenommen. Diese Daten werden ausschließlich über das Flächenverzeichnis erhoben.

### Landschaftselemente einzeichnen

Zur beihilfefähigen Fläche gehören auch bestimmte Landschaftselemente; eine entsprechende Codierungsliste, die die beihilfefähigen Landschaftselemente und ergänzende Angaben enthält, liegt den Antragsunterlagen bei. Die Landschaftselemente müssen in direktem Bezug zu einem beantragten Schlag stehen und können von einem Feldblock gänzlich umgeben sein oder an einen Feldblock direkt angrenzen. Wichtig für die Beantragung ist der räumliche Zusammenhang zur bewirtschafteten Fläche, die Grenzen des Schlages im Feldblock sollten also auch die Grenzen des Landschaftselementes markieren. Dieser Zusammenhang ist darzustellen und sollte aus der Skizze eindeutig ersichtlich sein.

Die bereits in den Karten als Punkt dargestellten Landschaftselemente beruhen auf den Angaben und eingereichten Skizzen aus dem Antragsverfahren des Vorjahres. Auch diese Angaben sind genau zu prüfen: Stimmt der Typ? Sind die im Flächenverzeichnis aufgeführten Landschaftselemen-

# Gesucht, gefunden – Feldblöcke im Internet

**Auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen können Sie sich Feldblöcke, Luftbilder und Förderkulissen anzeigen lassen.**

**Wie Sie diesen Service für Ihre Antragstellung nutzen können und welche Funktionen Ihnen zur Verfügung stehen, erläutert Antje Burak.**

Den Feldblock-Finder gibt es im Internet unter [www.feldblock-nrw.de](http://www.feldblock-nrw.de). Diesen können Sie nutzen, nachdem Sie Ihre ZID-Unternehmensnummer eingegeben haben. Damit ist es auch Unternehmern aus anderen Bundesländern möglich, Zugang zum Feldblock-Finder zu erhalten. Über den Feldblock-Finder können

- der Flächenidentifikator, kurz FLIK
- die Lage
- die Flächengröße

eines Feldblockes ermittelt werden. Für das Ausfüllen Ihres Flächenverzeichnisses müssen Sie jeder bewirtschafteten Fläche einen FLIK und dessen Flächengröße zuordnen. Vor allem für diejenigen, die gegenüber ihrer Flächenaufstellung von 2005 in diesem Jahr zusätzliche Flächen bewirtschaften, ist dieser Weg der FLIK-Ermittlung und des Luftbildausdruckes eine Alternative zu einer Anfrage bei der zuständigen Kreisstelle. Zusätzlich zum Feldblock können

- Luftbilder und Förderkulissen angezeigt
- Informationen zu einzelnen Flächen abgefragt
- Flächen und Strecken ausgemessen
- ein Luftbildausdruck mit Feldblöcken erstellt werden.

## Wie Feldblöcke finden?

Ein Feldblock kann über die direkte Eingabe eines FLIKs oder aber – falls der Feldblock aus dem letztjährigen Antragsverfahren

Der Feldblock-Finder im Internet bietet gegenüber dem letzten Jahr noch mehr Informationen und ist noch komfortabler zu bedienen.

ren nicht bekannt sein sollte – auch über die Eingabe eines Flurstückes gefunden werden.

## Was wird angezeigt?

Nach dem Absenden der Suchabfrage wird Ihnen mittig im Kartenfenster der gesuchte Feldblock angezeigt. Flurstücke werden nicht dargestellt. Alle Feldblöcke im Kartenfenster sind mit einer Kurz-FLIK, die den letzten acht Ziffern der 14-stelligen FLIK entspricht, und die Flächengröße in Hektar beschriftet. Das unterlegte Luftbild soll bei der Orientierung und dem Auffinden von Flächen innerhalb des Feldblockes helfen. Im linken Teil der Bildschirmanzeige wird das Legendenfenster geöffnet. Standardmäßig werden Feldblöcke mit Luftbild angezeigt. Wahlweise können Förderkulissen über das Setzen von Häkchen sichtbar gemacht werden. So können Sie sehen, ob Flächen eines Feldblockes in einer Förderkulisse liegen. Mit Einschränkung, denn: Obwohl die Förderkulissen ständig aktualisiert werden, besteht auf Vollständigkeit und Korrektheit keine Gewähr. Der Karten-

ausschnitt kann über die Lupenschaltflächen vergrößert und verkleinert sowie über die um das Kartenfenster arrangierten Pfeile verschoben werden.

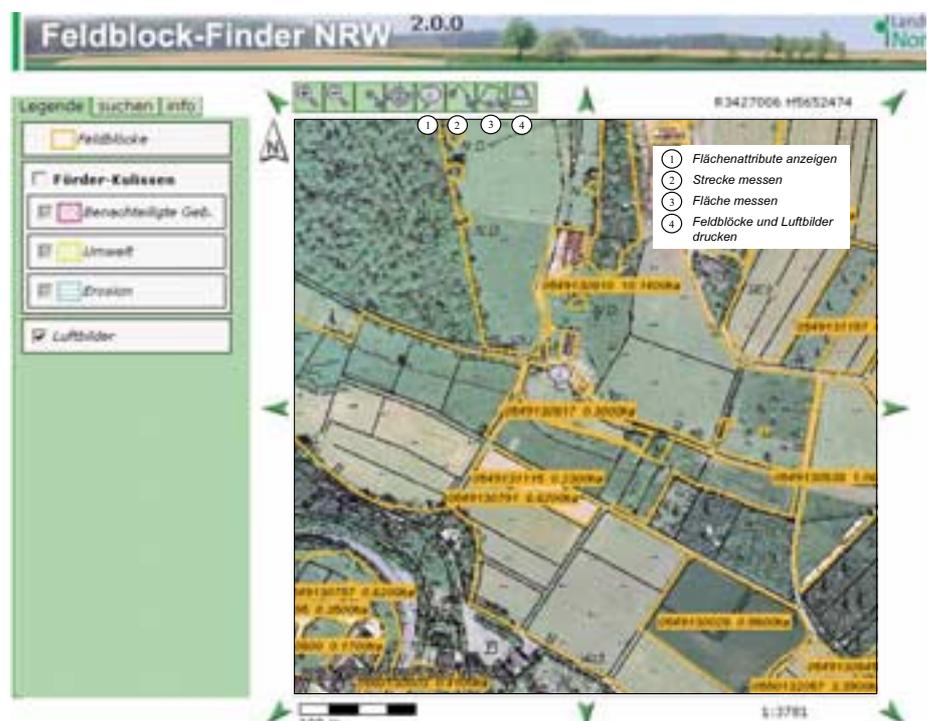
## Welche Informationen können abgefragt werden?

Für die Abfrage von Informationen zu einzelnen Flächen innerhalb eines Feldblockes müssen Sie zuerst in der Buttonleiste auf das Symbol für Flächenattribute anzeigen klicken und dann an eine Stelle im Kartenfenster anklicken, für die Sie Informationen erhalten möchten. Automatisch wird das Infowindow geöffnet. In diesem werden Informationen zum Beispiel zum Feldblock, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes eingeblendet. Alle Informationen werden ständig aktualisiert. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der dargestellten Informationen gibt es jedoch auch hier keine Gewähr.

## Strecken messen, Luftbilder drucken

In der Schaltflächenleiste befinden sich zwei Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken auszumessen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Die gemessenen Werte stellen Näherungswerte dar und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit.

Die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke können mit unterlegten Luftbildern gedruckt werden. Dafür wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, das ausgedruckt werden kann. □



# Wenn die Feldblöcke nicht mehr stimmen

Die in den Feldblockkarten 2006 eingedruckten Feldblöcke beruhen auf den Angaben des Antragsverfahrens 2005. Haben sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben, müssen diese Feldblöcke angepasst werden. Maurice Debrus, Monika Hauke und Antje Burak erläutern, was Sie bei den Korrekturen angeben müssen.

Nach Eingang Ihrer Antragsunterlagen sollten Sie zunächst das Kartenmaterial sorgfältig prüfen: Wo gibt es Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke? Ist die Feldblockfläche kleiner oder größer geworden? Ein Feldblock ist definiert als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen. Änderungen, die die Feldblockabgrenzung beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzeichnen – auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind, zum Beispiel wegen des Alters des Luftbildes. Innerhalb des Feldblocks liegende Neuerungen sind ab einer Flächengröße von 10 m<sup>2</sup> einzutragen. Mögliche Gründe für die Anpassung von Feldblockgrenzen sind:

- abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen, Wegen, Gräben, Masten; kurzfristige Änderungen, wie zum Beispiel Zwischenlagerung

von Bodenaushub, müssen jedoch nicht berücksichtigt werden

- Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Wuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben
- Hinzukommen einer zusätzlichen Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes
- erkennbare Änderungen durch aktualisierte Luftbilder.

Generell sind alle Änderungen einzuzeichnen, die die Größe und die Form eines Feldblockes beeinflussen. Verbessern Sie die Feldblockabgrenzungen auf Basis der Ihnen vorliegenden Informationen durch eine



Baumaßnahmen können zu einer Änderung der Feldblockbegrenzung führen.

FOTO: PETER HENSCH



Abbildung 1: Alle Änderungen, die die Feldblockbegrenzung beeinflussen, sind im Luftbild zu skizzieren und zu bezeichnen, auch wenn auf Grund des Alters des unterlegten Luftbildes eine Änderung nicht im Luftbild erkennbar ist. In diesem Beispiel ist der Beginn einer Baumaßnahme zu erkennen. Der betroffene Feldblock ist stark zu verkleinern und auf den östlichen Schlag zurückzuführen.

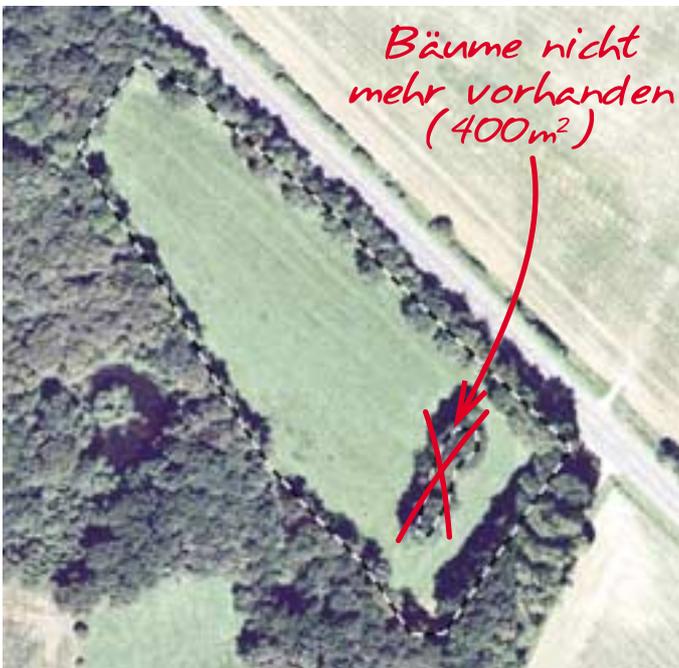


Abbildung 2: Bäume existieren nicht mehr, die Feldblockfläche wird größer.

GRAFIKEN: UWE NIEMZ

Abbildung 3: Das Windkrafttrad wurde neu gebaut. Der Feldblock ist um diese Fläche zu verkleinern.

Skizze in der Feldblockkarte. Benutzen Sie dafür bitte einen Stift, der sich in der Schreibfarbe von demjenigen unterscheidet, mit dem Sie Schläge und Landschaftselemente einzeichnen, wie in den Abbil-

dungen zu sehen. Ergänzen Sie Ihre Skizze nach Möglichkeit um die Flächengröße und den Grund der Anpassung, siehe Abbildungen 1 bis 3. Erst nachdem Sie Feldblockänderungen gekennzeichnet und eingezeich-

net haben, sollten Sie Ihre Schläge und Landschaftselemente skizzieren, wie auch in dem Beitrag auf Seite 16, „Malen nach Zahlen – Schlagskizzen in Luftbildkarten“ beschrieben. □

## Feldblöcke und Luftbilder für den Hausgebrauch

Für Landwirte, die Feldblöcke und Luftbilder ihrer Flächen zur besseren Information und gezielteren Abwicklung des Flächenantrags 2006 gern auch auf dem eigenen PC – zum Beispiel im GIS der Ackerschlagkartei – hätten, gibt es im Internet unter [www.feldblock-nrw.de](http://www.feldblock-nrw.de) den Feldblock- und Luftbild-Service. Er bietet:

- einen Beschaffungsservice für Feldblöcke und Luftbilder aus NRW
- Informationen zum Einsatz von GIS-Systemen zur Nutzung von Luftbildern und Feldblöcken auf dem eigenen PC
- Download eines kostenlosen GIS-Viewers, mit dem Luftbilder und Feldblöcke auf dem PC dargestellt und einfache Vermessungen durchgeführt werden können.

Die Luftbilder, die eine Fläche von 1 x 1 km abbilden, werden auf der Basis aktuell exportierter Feldblockumrisse beschafft. Hierdurch reduzieren sich die Kosten gegenüber den bisher üblichen flächendeckenden 2 x 2 km-Fotos um durchschnitt-

lich etwa 50 %. Auch die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1 : 5 000 kann geliefert werden. Ein Vorteil dieses Services ist, dass der Landwirt sich nicht mit der zeitraubenden Suche nach den richtigen Luftbildern befassen muss.

Sollte die kostenlos mitgelieferte GIS-Software den Ansprüchen auf Dauer nicht genügen, können digitale Feldblöcke und Luftbilder natürlich auch in leistungsfähigeren landwirtschaftlichen GIS-Anwendungen, wie Ackerschlagkarteien, genutzt werden.

Informationen zu diesen Programmen sind unter [www.feldblock-nrw.de](http://www.feldblock-nrw.de) ebenfalls zu finden. Telefonisch ist der Service unter 05 22 1/5 97 70 zu erreichen. □

Mit dem kostenlosen GIS-Viewer TatukGIS lassen sich Feldblöcke und Luftbilder anzeigen und auch einfache Vermessungsaufgaben erledigen.



# Rund um die Stilllegung

**Auf der Grundlage der stilllegungsfähigen Ackerfläche des Betriebes in 2005 wurden allen Betriebsinhabern, mit Ausnahme der Kleinerzeuger, entsprechend dem Stilllegungssatz der jeweiligen Erzeugungsregion Zahlungsansprüche bei Stilllegung zugewiesen. Das Antragsverfahren erläutern Ricarda Nicolai und Bettina Zultner.**

Kleinerzeuger sind Betriebsinhaber, die zum Stichtag 17. Mai 2005 über eine stilllegungsfähige Ackerfläche verfügten, die bei Zugrundelegung regionaler Referenzerträge einer Erzeugung von nicht mehr als 92 t Getreide entsprach. Diesen Betriebsinhabern wurden keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung zugewiesen. Sie sind auf Dauer von der Stilllegungsverpflichtung befreit, auch wenn sie in den Folgejahren ihre Anbaufläche ausdehnen. Dies gilt allerdings nur, soweit sie nicht gleichzeitig Zahlungsansprüche bei Stilllegung erwerben.

## Wie hoch ist die Stilllegungspflicht?

Wieviel Stilllegung ein Betriebsinhaber in 2006 und später erbringen muss, hängt von der Anzahl der Zahlungsansprüche bei Stilllegung ab, über die der Betriebsinhaber zum Zeitpunkt der Antragstellung verfügt. Das sind die in 2005 zugewiesenen Zahlungsansprüche bei Stilllegung unter Berücksichtigung von Zu- und Abgängen von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung. Reine Flächenzugänge oder -abgänge ohne gleichzeitige Übertragung von Zahlungsansprüchen verändern den Stilllegungsumfang nicht. Dies gilt auch für Zu- oder Abgänge mit gleichzeitiger Übertragung von Zahlungsansprüchen, außer Zahlungsansprüchen bei Stilllegung.

Hier ein Beispiel:

In 2005 wurden einem Betriebsinhaber 7,55 ha Zahlungsansprüche bei Stilllegung und 92,45 ha Zahlungsansprüche für Ackerland in NRW zugewiesen.

■ Fall 1: Der Betriebsinhaber pachtet weitere 10 ha Ackerland zum 1. Mai 2006 zu. Der Stilllegungsumfang von 7,55 ha bleibt unverändert.

■ Fall 2: Der Betriebsinhaber pachtet weitere 10 ha Zahlungsansprüche mit Fläche zu.

Der Aufwuchs auf Stilllegungsflächen muss zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. Vom 1. April bis 15. Juli ist dies allerdings mit Rücksicht auf Wildtiere ausdrücklich verboten.

FOTO: PETER HENSCH

Der Stilllegungsumfang von 7,55 ha bleibt unverändert.

■ Fall 3: Der Betriebsinhaber pachtet 5 ha zusammen mit Zahlungsansprüchen bei Stilllegung zu. Der Stilllegungsumfang erhöht sich um den Zugang auf 12,55 ha.

## Aktivierung der Zahlungsansprüche

Zahlungsansprüche bei Stilllegung müssen stets vor allen anderen Zahlungsansprüchen aktiviert werden. Ist dies nicht der Fall und werden im Antrag weniger Stilllegungsflächen als Zahlungsansprüche bei Stillle-

gung angegeben, so werden die fehlenden Stilllegungsflächen von den sonstigen für die Betriebsprämie angegebenen Flächen geborgt und gelten fiktiv für die Stilllegung als angegeben. Diese geborgten Flächen stehen dann für die Aktivierung der sonstigen Zahlungsansprüche nicht mehr zur Verfügung. Wird festgestellt, dass diese geborgten Flächen stillgelegt sind, so werden sie für die Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung herangezogen. Andernfalls gelten sie als nicht ermittelt mit der Folge, dass für die entsprechenden Zahlungsansprüche bei Stilllegung keine Betriebsprämie gewährt wird und unter Umständen Sanktionen folgen.

Zur Aktivierung der Zahlungsansprüche bei Stilllegung können folgende Flächen herangezogen werden:

- Stilllegungsfähige Ackerflächen, die stillgelegt werden.
- Stilllegungsfähige Ackerflächen, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden.
- Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltprogrammen der Artikel 22 bis 24 der



Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 langfristig stillgelegt oder gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aufgeforstet wurden, sofern sie vorher als Ackerflächen genutzt worden sind.

Zur stilllegungsfähigen Ackerfläche zählt jede Ackerfläche des Betriebes mit Ausnahme von Flächen, die am 15. Mai 2003 als Dauergrünland, Dauerkulturen, auch Hopfen, Wälder oder zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden, auch wenn sie in 2006 als Ackerfläche genutzt werden. Zur Ackerfläche zählen insbesondere auch Flächen, auf denen Zuckerrüben, Kartoffeln, Obst (außer Dauerkulturen) und Gemüse sowie Ackerfutter angebaut werden.

### Ausnahmeregelung für Ökobetriebe

Für die Betriebe des ökologischen Landbaus, deren gesamte Erzeugung den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 genügt, gilt folgende Ausnahmeregelung: Ihnen wurden – soweit sie nicht Kleinerzeuger sind – ebenfalls Zahlungsansprüche bei Stilllegung zugewiesen, sie sind aber von der Stilllegungsverpflichtung befreit. Die Aktivierung dieser Zahlungsansprüche kann deshalb auch mit beihilfefähigen Flächen, die ökologisch bewirtschaftet werden, erfolgen. Diese Ausnahmeregelung gilt allerdings nur für die Anzahl von Zahlungsansprüchen bei Stilllegung, die dem Ökobetrieb 2005 zugewiesen worden sind sowie für den Fall, dass der Ökobetrieb weitere Zahlungsansprüche bei Stilllegung zusammen mit Flächen erwirbt oder pachtet. Kauft er dagegen zusätzliche Zahlungsansprüche bei Stilllegung ohne Fläche, so muss er zur Aktivierung dieser Zahlungsansprüche stilllegungsfähige Ackerflächen stilllegen.

### Bewirtschaftung in mehreren Erzeugungsregionen

Bei Bewirtschaftung von Flächen in mehreren Erzeugungsregionen ist die Stilllegungsver-

pflichtung ausnahmslos in der Region zu erbringen, in der sie entstanden ist. Das bedeutet, dass Betriebsinhaber, die Zahlungsansprüche bei Stilllegung in zwei oder mehr Erzeugungsregionen zugewiesen bekommen oder erworben haben, in jeder Region entsprechend den Zahlungsansprüchen bei Stilllegung stilllegungsfähige Ackerflächen stilllegen müssen. Die Ausnahmeregelung, die Stilllegungsverpflichtung in bestimmten Fällen ganz oder teilweise in einer Ertragsregion zu erbringen, besteht nicht mehr.

### Mindestgröße und -breite

Die Mindestschlaggröße beträgt 0,1 ha. Darüber hinaus muss der Stilllegungsschlag an jeder Stelle mindestens 10 m breit sein. Stilllegungsschläge entlang von Gewässern in NRW sind ebenfalls stilllegungsfähig, sofern sie mindestens 0,05 ha groß und an jeder Stelle mindestens 5 m breit sind. Stillgelegte Schläge, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, können nicht als Stilllegung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen anerkannt werden.

### Stilllegungszeitpunkt

Der Stilllegungszeitraum beginnt am 15. Januar und endet am 31. August eines Antragsjahres. Eine vorzeitige Bearbeitung ab dem 15. Juli ist in begründeten Einzelfällen erlaubt. Ein derartiger Fall liegt dann vor, wenn die Vorbereitung und Vornahme der Herbstsaat von Ackerfrüchten, die zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind, aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraumes erforderlich ist, zum Beispiel die Vorbereitung der Aussaat von Winterraps für das nächste Jahr. Ebenfalls zulässig ist ab dem 15. Juli die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung. Der Begriff der traditionellen Wandertierhaltung setzt einen Wechsel der beweideten Flächen entsprechend dem Bewuchs der jeweiligen Parzellen voraus. Die betroffenen Stilllegungsflächen dürfen nicht eingezäunt werden. Die Errichtung von Nachtpferchen ist zulässig,



## Geben Sie 2006 richtig Gas!

Cross Compliance, GAP-Reform, Abstandsauflagen und, und, und! Daran können Sie und wir wenig ändern.

Umso wichtiger ist es, künftig noch mehr zu rechnen, noch effizienter und noch kostebewußter zu wirtschaften. Setzen Sie daher auf einen Traktor, der Ihnen hilft, diese Ziele zu realisieren.



McCormick, die große internationale Traditionsmarke, bietet Ihnen innovativste Technik zu einem äußerst attraktiven Preis. Wie zum Beispiel das neue 8-fach-Powershift-Getriebe im neuen XTX: Zweimal besser als sechsmal. Und fast stufenlos – aber deutlich sparsamer!



**McCORMICK**  
Die starke Marke.

Ihre McCormick-Partner im Rheinland:

- 51399 Burscheid, Fa. Heimann, Tel.: 0 21 74 / 83 89
- 47665 Sonsbeck-Hamb, Fa. Terhoeven, Tel.: 0 28 38 / 91 38-0
- 47574 Goch-Kessel, Fa. Buhrke, Tel.: 0 28 27 / 2 23
- 46499 Hamminkeln, Fa. Schroer-Schlabes, Tel.: 0 28 52 / 96 27-0
- 46354 Südlohn, Fa. Schmeing, Tel.: 0 28 62 / 98 01 20
- 41334 Nettetal-Lobberich, Fa. Renkens, Tel.: 0 21 53 / 1 23 48 14

sofern es sich um eine einmalige Errichtung in zeitlich kurzen Abständen auf wechselnden Standorten handelt. Auch darf für die Beweidung der Stilllegungsflächen im Zeitraum vom 15. Juli bis zum 31. August kein Entgelt gezahlt werden.

### Stilllegungsaufgaben

Auf einer stillgelegten Fläche ist verboten:

- das Begrünen mit Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Öllein, Faserflachs oder Hanf jeweils in Reinsaat
- bis zum 15. Januar des Folgejahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung, wie Feldgemüse
- das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses
- die Verwendung des Bewuchses der stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung.

Das Ausbringen von Pflanzenschutz- und/oder Düngemitteln ist zulässig, sofern die anderweitigen Verpflichtungen, siehe Cross-Compliance-Broschüre, beachtet werden.

Die Futternutzung des auf den Stilllegungsflächen ab dem 1. September entstehenden Aufwuchses ist möglich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass der Futterbau lediglich zur Verwendung im eigenen Betrieb und nicht zum Verkauf an Dritte zulässig ist. Folgende Verpflichtungen bestehen:

- Obligatorisch stillgelegte Flächen müssen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden. Der Antragsteller ist verpflichtet entweder eine Selbstbegrünung zuzulassen oder eine gezielte Begrünung vorzunehmen.
- Der während des Stilllegungszeitraums entstandene Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der jeweiligen Fläche ganzflächig zu verteilen. Im Zeitraum vom 1. April und bis zum 15. Juli eines Kalenderjahres sind diese Maßnahmen allerdings verboten, da es sich um die Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten von Wildtieren handelt. Ausnahmen können von der zuständigen Kreisstelle im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde auf Antrag erteilt werden, sofern schädliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu befürchten sind.

### Parkplatz fürs Schützenfest?

Die vorübergehende kurzfristige Nutzung von Stilllegungsflächen für gemeinnützige nichtkommerzielle Veranstaltungen, zum Beispiel als Parkplatz für Brauchtumsfeste, ist ausnahmsweise zulässig, wenn keine anderweitigen Flächen zur Verfügung stehen

und die Überlassung der Fläche unentgeltlich erfolgt. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung sollte rechtzeitig beim Referat 21 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Eнденicher Allee 60, 53115 Bonn, durch den Bewirtschafter der Fläche beantragt werden. Es genügt ein formloses Schreiben. Erforderlich ist die genaue Bezeichnung der betroffenen Fläche, Zweck, Zeitraum und Umfang der Nutzung sowie die Erklärung über die unentgeltliche Überlassung.

### Tausch der Stilllegungsfähigkeit

Der Austausch von nicht-stilllegungsfähigen gegen stilllegungsfähige Ackerflächen ist unter bestimmten Bedingungen zulässig. Die Umwandlung kann im Rahmen

- eines Umstrukturierungsprogramms, wie zum Beispiel infrastrukturelle Maßnahmen, Straßenbau
- einer öffentlichen Intervention, wie zum Beispiel Seuchen oder Katastrophen
- eines innerbetrieblichen Tausches genehmigt werden.

Im Falle des innerbetrieblichen Tausches muss der Betriebsinhaber bis zum 1. Dezember eines Kalenderjahres bei der zuständigen Kreisstelle eine entsprechende Genehmigung beantragen. Der Genehmi-

gungsantrag muss die genaue Bezeichnung und Größenangabe der auszutauschenden Flächen sowie die Angabe der geltend zu machenden Gründe für den beabsichtigten Tausch enthalten. Insbesondere folgende Gründe werden anerkannt:

- Gesunderhaltung des Bodens
- Erosionsvermeidung
- Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb eines Betriebes
- Anlage und Erweiterung von Flächen für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Umwidmung von Flächen zu sonstigen Schutzzwecken im öffentlichen Interesse.

Betrifft der Tausch Flächen, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muss der Antragsteller das Einverständnis des Eigentümers nachweisen. Auch darf der Tauschvorgang keine Ausweitung der stilllegungsfähigen Ackerfläche des Betriebes zur Folge haben. Das Antragsverfahren einschließlich der entsprechenden Antragsformulare für den innerbetrieblichen Tausch wird Anfang Herbst 2006 vorbereitet. Dies wird zu gegebenem Zeitpunkt in der Fachpresse veröffentlicht, so dass Antragsteller, die an diesem Verfahren teilnehmen möchten, die Antragsformulare über die zuständige Kreisstelle beziehen können. □

## Neue Zahlungsansprüche nur in Ausnahmefällen

**Im Gegensatz zu der Unmenge an Sonderfällen im Jahr 2005, gibt es in diesem Jahr nur noch wenige Möglichkeiten, zusätzliche Zahlungsansprüche durch Geltendmachung eines Härtefalls zu beantragen. Lediglich zwei Fälle des Betriebsinhabers in besonderer Lage gibt es in diesem Jahr noch. Darüber hinaus gibt es eine neue Anlage, die im letzten Jahr noch keine Anwendung gefunden hat. Mehr darüber weiß Svenja Krämer.**

Bei den Fällen des Betriebsinhabers in besonderer Lage gibt es die bereits bekannten Fälle der Übertragung verpachteter Flächen (Anlage 20) und der Pacht oder des Kaufs von Pachtflächen (Anlage 22). Zum anderen können die Landwirte, die ein letztinstanzliches Urteil oder einen abschließenden Verwaltungsakt vorweisen, der über die Zuweisung eines Zahlungsanspruchs entscheidet, eine Berücksichtigung dieser Entscheidung verlangen. Hierfür ist die Anlage 23 a, Verwaltungsakte und Gerichtsurteile, zu ver-

wenden. Der Antragsteller hat über diese Anlagen die Möglichkeit, zusätzliche Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve zu erhalten oder seine bereits vorhandenen Zahlungsansprüche im Wert steigen zu lassen.

### Mehrwert aus der Nationalen Reserve

Der wegen der Berücksichtigung eines Falles des Betriebsinhabers in besonderer La-



NEU

## Betanal<sup>®</sup> QUATTRO Leistung<sup>4</sup>



### FÜR SIE: Leistung hoch vier

- ☛ Ernten Sie mehr
- ☛ Sparen Sie Zeit
- ☛ Sparen Sie Geld
- ☛ Seien Sie beruhigt



ge hinzukommende Mehrwert des Zahlungsanspruchs wird auch in 2006 aus der Nationalen Reserve gezahlt. Die Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve unterliegen besonderen Anforderungen: Der Antragsteller muss die ihm zugewiesenen Zahlungsansprüche in den fünf auf die Zuweisung folgenden Jahren in jedem Jahr nutzen, sprich zur Auszahlung bringen, und darf diese auch nicht auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen. Ein Zahlungsanspruch gilt dann als Zahlungsanspruch aus der Nationalen Reserve, wenn dem Antragsteller ein zusätzlicher Zahlungsanspruch zugewiesen wird oder wenn sich der Wert eines Zahlungsanspruchs um mehr als 20 % erhöht.

### Antragsvoraussetzungen

Es ist Aufgabe des Antragstellers, die seinen Betrieb betreffenden Umstände geltend zu machen. Bei den im Folgenden genauer erläuterten Anlagen handelt es sich um Ausnahmenvorschriften; es findet keine Berücksichtigung solcher Fälle von Amts wegen statt.

### Übertragung verpachteter Flächen

Bei der Übertragung verpachteter Flächen (Anlage 20) werden die Antragsteller begünstigt, die einen Betrieb oder Betriebsteil übertragen bekommen haben, der während des Referenzzeitraums an einen Dritten verpachtet war und der Übertragende seine landwirtschaftliche Tätigkeit eingestellt hat oder verstorben ist. Die Übertragung muss kostenlos oder zu einem symbolischen Preis erfolgt sein – und dies im Rahmen eines Kaufvertrags oder einer Pacht von sechs oder mehr Jahren oder durch Vererbung oder vorweggenommene Erbfolge. Letzter Termin für die Übertragung war der 17. Mai 2005. Übertragungen, die danach erfolgt sind, können sowohl in diesem Jahr als auch in Zukunft nicht berücksichtigt werden.

Als Berechnungsgrundlage für den Zahlungsanspruch wird

zum einen die beantragte, bewirtschaftete Fläche und für die Ermittlung des betriebsbezogenen Betrags die Produktion zugrunde gelegt, die im Jahr vor der Verpachtung im Betrieb vorhanden war. Da der Antragsteller in die Position des Übertragenden eintritt, soll ihm auch dessen Bewirtschaftung zugerechnet werden.

### Pacht oder Kauf von Pachtflächen

Bei Pacht oder Kauf von Pachtflächen (Anlage 22) werden die Fälle erfasst, in denen der Antragsteller einen Betrieb gekauft oder gepachtet hat, dieser aber im Referenzzeitraum von einem Dritten bewirtschaftet wurde, also an den Dritten verpachtet war. Der Antragsteller ging beim Erwerb des Betriebs davon aus, dass das bisherige Prämiensystem fortgeführt würde. Ihm wird deshalb der Wert des Betriebs zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugerechnet. Der Antragsteller muss den Betrieb oder Betriebsteil bis zum 15. Mai 2004 erworben haben, entweder im Rahmen einer Pacht von mindestens sechs Jahren oder durch Kauf.

Bei der Pacht ist entscheidend, dass die bestehenden Pachtbedingungen nicht angepasst werden konnten oder der Verpächter sich geweigert hat, diese anzupassen. Es können nur die Pachtverträge anerkannt werden, für die eine Anzeige nach dem Landpachtverkehrsgesetz fristgerecht erfolgt ist.

Beim Kauf muss der Antragsteller bei Abschluss des Kaufvertrags geplant haben, nach Auslaufen der Pacht innerhalb eines Jahres selber eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf dem Betrieb auszuführen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss er also selbst den Betrieb in Bewirtschaftung haben. Es geht nicht, dass er den Betrieb zum Beispiel von seinem Sohn bewirtschaften lässt.

Der Betrieb muss im Referenzzeitraum an einen Dritten verpachtet gewesen sein. Ob der Pachtvertrag mit dem Dritten bereits vor Kauf/Pacht des Betriebs seitens des Antragstel-

lers durch den Verkäufer/Verpächter abgeschlossen worden ist oder nach Erwerb durch den Antragsteller selbst, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass der Antragsteller auf Grund der Verpachtung den Betrieb während des Bezugszeitraums nicht selber bewirtschaftet hat. Er darf den Pachtvertrag aber nicht nach dessen Auslaufen verlängert haben. Liegt ein Pachtvertrag vor, der sich, zum Beispiel jährlich, automatisch verlängert, darf der Antragsteller den ersten Zeitpunkt zur Kündigung nicht ungenutzt verstreichen lassen.

Als Berechnungsgrundlage für den Zahlungsanspruch dient die beantragte bewirtschaftete Fläche. Für die Ermittlung des betriebsbezogenen Betrags gelten die Produktionseinheiten, die Grundlage des Vertrages sind, da für den Betrieb der diesen Produktionskapazitäten entsprechende Kauf- oder Pachtpreis gezahlt wurde.

### Berücksichtigung der Anlagen in 2006

Dem Antragsteller können im Rahmen der Anlagen 20 und 22 Zahlungsansprüche zugewiesen werden, wenn der Pachtvertrag mit dem Dritten bis zum 15. Mai 2006 ausgelaufen und der Antragsteller im Besitz des Betriebs ist. Allerdings müssen auch in 2006 für die Bewilligung des Antrags die Voraussetzungen des Dreisprungs erfüllt sein. Hierzu muss sich der dem Antragsteller zuzuweisende Referenzbetrag nach Berücksichtigung der besonderen Lage gegenüber dem Referenzbetrag ohne Berücksichtigung der besonderen Lage um mindestens 5 % erhöht haben und diese 5 % müssen einen Wert von mindestens 500 € haben. Hat der Antragsteller einen derart

hohen Referenzbetrag, dass 5 % hiervon einen Wert von 5 000 € aufweisen, reicht es aus, wenn der absolute Wert der Erhöhung von 5 000 € beträgt.

In 2006 werden die im Rahmen der oben dargestellten Sonderfälle bewilligten Zahlungsansprüche noch ungekürzt im Umfang der beantragten Flächen zugewiesen. Allerdings findet in Zukunft eine prozentuale Kürzung statt. So werden Referenzbetrag und beihilfefähige Fläche im Jahr

- 2007 mit 0,7
- 2008 mit 0,5
- 2009 mit 0,3 und ab
- 2010 mit 0,2 multipliziert.

### Zahlungsansprüche per Gerichtsurteil

Im Rahmen der Anlage 23 a kann derjenige einen Anspruch auf Zahlungsansprüche geltend machen, dem durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil oder einen bestandskräftigen Verwaltungsakt zusätzliche Zahlungsansprüche oder im Wert erhöhte Zahlungsansprüche zugesprochen worden sind. Allerdings werden nur die Gerichtsurteile und Widerspruchsbescheide anerkannt, bei denen der Zahlungsanspruch an sich Streitgegenstand ist. Sollte der Antragsteller einen erfolgreichen Widerspruchsbescheid erhalten haben, der sich auf einen Widerspruch gegen einen Prämienbescheid aus dem Referenzzeitraum bezieht, fällt dieser nicht unter die genannte Anlage. Streitgegenstand dieses Verwaltungsakts war der Prämienbescheid und nicht der Zu-

weisungsbescheid. In diesem Fall ist der Antragsteller verpflichtet, gegen den Zuweisungsbescheid Widerspruch einzulegen, mit der Begründung, dass sich sein Referenzbetrag nun zu seinem Vorteil verändert hat. Da es in diesem Jahr noch keine abschließenden Urteile geben wird, wird die Anlage erst in Zukunft, nachdem bereits Verfahren gegen die Zuweisung der Zahlungsansprüche durchgeführt worden sind, an Bedeutung gewinnen.

### Neueinsteiger oder alter Hase?

Hat ein Antragsteller seine landwirtschaftliche Tätigkeit erst nach dem 17. Mai 2005 aufgenommen, handelt es sich um den klassischen Fall des Neueinsteigers. Will dieser zusätzliche Zahlungsansprüche erhalten, muss er besondere Voraussetzungen erfüllen. So werden Betriebsinhaber nur berücksichtigt, wenn sie

- erstmalig eine selbständige landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 17. Mai 2005 und vor dem 16. Mai 2007 aufgenommen haben
- zum Zeitpunkt der Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weniger als 40 Jahre alt sind
- eine bestandene Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Agrarwirtschaft oder einen dieser Berufsrichtung entsprechenden Studienabschluss nachweisen
- mindestens 30 ha Fläche bewirtschaften.

Allerdings wird der Antragsteller dann nicht als Neueinsteiger berücksichtigt, wenn für die von ihm beantragten Flächen oder für einen Teil der von ihm beantragten Flächen bereits im Jahr 2005 Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind. Damit sind insbesondere die Antragsteller von der Regelung für Neueinsteiger ausgeschlossen, die einen Betrieb im Rahmen einer Hofnachfolge oder Betriebsteilung erhalten haben, wenn dem Übergeber des Betriebes oder dem Inhaber des aufgeteilten Betriebes bereits Zahlungsansprüche zugewiesen worden sind. Im Jahr 2006 werden Zahlungsansprüche für 50 %, im Jahr 2007 für 30 % der beihilfefähigen Hektarzahl zugewiesen. Nach 2007 findet eine Berücksichtigung von Neueinsteigern nicht mehr statt. □

Als Berechnungsgrundlage für einen Zahlungsanspruch bei Pacht oder Kauf von Pachtflächen dient unter anderem die beantragte bewirtschaftete Fläche.

FOTO: EBERHARD RAISER



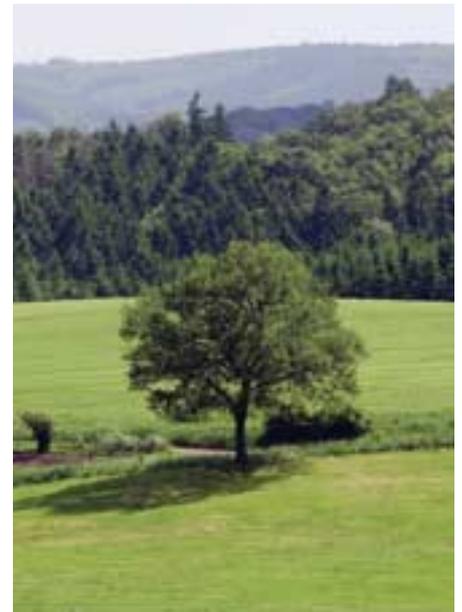
# Die Sache mit den Landschaftselementen

Seit dem letzten Jahr können im Rahmen der Betriebsprämie in gewissem Umfang auch die so genannten Landschaftselemente der förderfähigen Fläche hinzugerechnet werden. Andere Landschaftselemente sind CC-relevant und müssen angegeben werden, auch wenn sie nicht beantragt werden.

**Nähere Auskünfte geben Antje Burak und Roger Michalczyk.**

Zu den förderfähigen Landschaftselementen gehören zum Beispiel Hecken, Baumreihen, Feldgehölze und Feuchtgebiete, aber auch als Naturdenkmal geschützte Einzelbäume. Eine Auflistung der im Antragsverfahren 2006 förderfähigen Landschaftselemente mit erläuternden Erklärungen ist den Antragsunterlagen beigelegt, siehe Tabelle. Vorhandene Zahlungsansprüche können unter bestimmten Voraussetzungen mit den Flächen von Landschaftselementen aktiviert werden.

Wichtigste Voraussetzung für die Beantragung eines Landschaftselementes im Rahmen der Betriebsprämie ist, dass das Landschaftselement Teil eines Schrages ist und zu diesem im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang steht. Landschaftselemente können somit nie alleine, sondern immer nur im flächenmäßigen Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Flächen, also Grünland oder Ackerland, gefördert werden. Deshalb sind sie den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen, in denen sie liegen



Landschaftselemente, wie Gebüsch und Hecken, können zur förderfähigen Fläche dazugerechnet werden, wenn sie unmittelbar an die Nutzfläche grenzen.

FOTO: PETER HENSCH

oder an die sie unmittelbar grenzen. Dies können auch Stilllegungsflächen sein. Zwischen Schlag und Landschaftselement darf

**Neu:** Sonderkreditprogramm Umweltschutz und Nachhaltigkeit



rentenbank

## Die Zukunft im Griff – mit verbesserter Tierhaltung

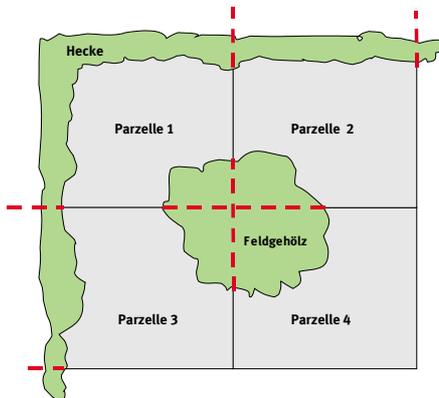
Investitionen im Bereich der Tierhaltung zahlen sich aus: Ob Sie das Platzangebot im Stall ausweiten, die Belüftung verbessern oder auf Einstreu umstellen – gesunde Tiere bedeuten für Sie auch einen gesunden Betrieb. Mit dem neuen zinsgünstigen Sonderkreditprogramm Umweltschutz und Nachhaltigkeit unterstützen wir gezielt Ihre Investitionen in den Bereichen Tierhaltung, erneuerbare Energien, Umweltschutz und Verbraucherschutz. Sprechen Sie mit uns, Ihrer Bank oder Ihrer Sparkasse.

**Landwirtschaftliche Rentenbank**  
**Service-Nummer: 069/2107-7 00**  
**Informationen per Telefax-Abruf:**  
**0 69/21 07 - 5 10**  
**www.rentenbank.de**



kein Weg, Graben oder Bach liegen. Immer gilt, dass Landschaftselemente nur einen untergeordneten Teil des Schlags ausmachen dürfen und auf Flächen liegen müssen, für die der betreffende Betriebsinhaber das Nutzungsrecht besitzt. Somit sind zum Beispiel Gehölze, die an Straßen und Wegen angepflanzt wurden und die Bestandteil der Straßen- oder Wegeparzelle sind, nicht förderfähig.

Komplett unberücksichtigt bleiben Landschaftselemente weiterhin bei gekoppelten Beihilfen, wie zum Beispiel der Eiweißpflanzenbeihilfe, bei der eine Bindung an die tatsächliche Produktionsfläche besteht. Einige Landschaftselemente dürfen festgelegte Maximalgrößen nicht überschreiten. Die angegebenen Maximalgrößen gelten dabei für die Gesamtgröße eines einzelnen Landschaftselementes. Erstreckt sich ein Landschaftselement über die Parzellen, sprich Schläge oder Feldblöcke mehrerer beteiligter Antragsteller, wie in der Abbildung zu sehen, kann pro Schlag nur dann eine Teilfläche des Landschaftselements beantragt werden – in der Abbildung sind



Bei Landschaftselementen, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Schlag eine Teilfläche beantragt werden, wenn das gesamte Element eine bestimmte Größe nicht überschreitet.

die Begrenzungen von Teilstücken über die gestrichelten Linien dargestellt –, wenn das gesamte Landschaftselement eine bestimmte Maximalgröße nicht überschreitet. Die angegebenen Längenvorgaben gelten immer für das gesamte Landschaftselement und nicht nur für das auf dem Schlag eines Bewirtschafters befindliche Teilstück des Landschaftselements. Bei den linearen Landschaftselementen entscheidet die gesamte Länge über die CC-Relevanz und somit über die anzugebende Codierung des Landschaftselements. Letzte Voraussetzung zum Hinzurechnen von Landschaftselementen zur förderfähigen Fläche ist, dass die beantragte Fläche mit Landschaftselementen je Schlag mindestens 100 m<sup>2</sup> groß sein muss.

LANDSCHAFTSELEMENTE – TYP UND CODIERUNG FÜR DIE ANGABE IM FLÄCHENVERZEICHNIS			
Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m	Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m <sup>2</sup> bis höchstens 2 000 m <sup>2</sup>	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m <sup>2</sup> gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m <sup>2</sup>	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, die als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind.	ja
6	Hecken oder Knicks mit einer Länge unterhalb von 20 m	Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind.	nein
7	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von unterhalb 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung.	nein
8	Feldgehölze mit einer Größe von unter 100 m <sup>2</sup>	Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen.	nein
9	Einzelbäume und -sträucher, auch wenn sie abgestorben sind	Einzelbäume und -sträucher, die nicht als Naturdenkmale laut Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind.	nein
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m <sup>2</sup>	Hier sind Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation gemeint; auch trichterförmige Einstürze und Mulden; auch bei regelmäßigem oder gelegentlichem Austrocknen. Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe und anderes sind nicht im Sinne der Betriebsprämie antragsberechtigt	nein
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern sind als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typische Landschaftselemente	nein
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m <sup>2</sup>	zum Beispiel Felsen, Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind oder direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind	nein
13	Feldraine	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen, bilden oft auch Geländestufen	nein
14	Binnendünen	natürliche Sandaufhäufungen im Binnenland mit lückiger Vegetation	nein
15	CC-relevantes Landschaftselement	Unspezifiziertes CC-relevantes Landschaftselement, dass nicht beantragt wird, aber aufgrund der CC-Relevanz im Flächenverzeichnis aufgeführt werden muss	ja

### Pflicht zur Angabe von CC-relevanten Landschaftselementen

CC-relevante Landschaftselemente, wie in der letzten Spalte der Tabelle dargestellt, müssen gemäß InVeKos-Verordnung im Antrag angegeben werden. Der Antragsteller ist verpflichtet, für jeden Schlag beziehungsweise Teilschlag im Flächenverzeichnis anzugeben, ob CC-relevante Landschaftselemente darauf vorhanden sind oder daran angrenzen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, im Flächenverzeichnis nähere Angaben zum Landschaftselement, zum Beispiel zum Typ oder zur Größe, aufzuführen. Die erforderliche Kennzeichnung der

Teilschläge, ohne dass eine Beantragung gewünscht wird, erfolgt dann allein über die Eintragung des speziellen Codes 15 in das Flächenverzeichnis. Die Lage des Landschaftselements ist auf der Luftbildkarte zu kennzeichnen. Sollen die Flächen von CC-relevanten Landschaftselementen jedoch beantragt werden, so sind auch die Angaben zum Typ und zur Größe im Flächenverzeichnis sowie ein flächenhaftes Einzeichnen auf den Luftbildkarten notwendig. Unabhängig, ob ein CC-relevantes Landschaftselement nur angegeben oder aber beantragt wird, müssen die Nutzungsrechte in jedem Fall beim Antragsteller liegen. □

## Rohstoffe vom Acker

**Zahlungsansprüche bei Stilllegung können ebenfalls mit Stilllegungsflächen aktiviert werden, auf denen nachwachsende Rohstoffe angebaut werden. Dabei sollten die nachfolgenden Erläuterungen von Ricarda Nicolai und Bettina Zultner sorgfältig beachtet werden.**

Die Nichteinhaltung der Bedingungen führt zum Erlöschen der Anerkennung als Stilllegungsfläche. Die Folge ist, dass die entsprechenden Zahlungsansprüche bei Stilllegung nicht aktiviert werden können. Grundsätzlich dürfen alle landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnisse angebaut werden. Entscheidend ist, dass ihr hauptsächlichender Endverwendungszweck der Herstellung eines Energie- oder Industrieprodukts dient. Zulässige Verwendungszwecke sind zum Beispiel pflanzliche Öle als Schmierstoffe, Bioethanol, Biodiesel, Biogas oder landwirtschaftliche Biomasse zur Energieerzeugung. Einige Beispiele für Verarbeitungsmöglichkeiten sind in der Tabelle 2 dargestellt. Zu beachten ist, dass der wirtschaftliche Wert des Non-Food-Erzeugnisses höher sein muss als der Wert aller sonstigen Nebenerzeugnisse, die für Lebens- oder Futtermittelzwecke verwendet werden können. So muss beispielsweise der Wert des aus Raps erzeugten Biodiesels den Wert des dabei anfallenden Rapsextraktionsschrotens übersteigen.

Zuckerrüben, Topinambur und Zichorienwurzeln können ebenfalls unter bestimmten Bedingungen als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden. Zwar wird für diese Flächen keine Zahlung geleistet, sie gelten jedoch als stillgelegt. Im Falle des Anbaus von Hanf dürfen nur bestimmte Sorten angebaut werden, wobei der Tetrahydrocannabinolgehalt (THC) nicht mehr als 0,2 % betragen darf.

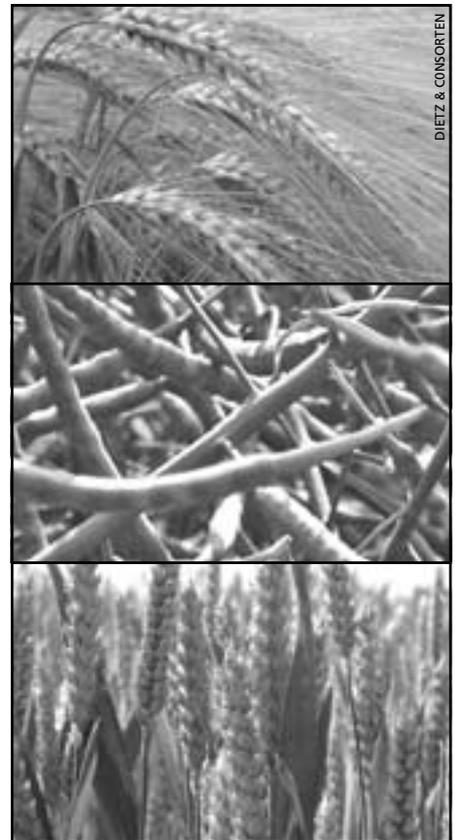
Bei der Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen zu Biogas sind grundsätzlich al-

le Ausgangserzeugnisse zugelassen, die für die Biogasproduktion geeignet sind. Die bisher am häufigsten angebauten Ausgangserzeugnisse sind Getreideganzpflanzen, Mais (Silomais, Körnermais, CCM, LKS) sowie bei den mehrschnittigen Kulturen Klee, Gras, Luzerne sowie Gemische daraus. Die Verwertung zu Biogas kann sowohl in der hofeigenen als auch in der nicht hofeigenen Biogasanlage erfolgen.

Bei den Ausgangserzeugnissen wird unterschieden zwischen Ausgangserzeugnissen, die Gegenstand eines Vertrages sein müssen und solchen, die ohne den Abschluss eines Anbau- und Abnahmevertrages als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden dürfen.

### Ohne Anbau- und Abnahmevertrag

Für die in Tabelle 1 dargestellten Ausgangserzeugnisse, die ausschließlich im Nahrungsmittel- oder Nichtfuttermittelsektor verwendet werden können, ist der Abschluss eines Vertrages nicht erforderlich. Bei diesem so genannten vereinfachten Verfahren ist der Landwirt verpflichtet, der zuständigen Kreisstelle die Anbauflächen, die entsprechende Pflanzenart sowie den Endverwendungszweck mitzuteilen. Sollten für diese Ausgangserzeugnisse Verträge abgeschlossen werden, erfolgt keine verwaltungstechnische Bearbeitung derselben, da für diese Rohstoffe seitens der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) keine Verarbeitungsbeihilfe



DIETZ & CONSORTEN

## Die kiesel-sauren Trümpfe

Unsere 4 kiesel-sauren Kalke sorgen nicht nur für sichere Kalkwirkung auf allen Böden. Mit ihrem Kieselsäureanteil verbessern sie gleichzeitig die Pflanzengesundheit, die Nährstoffverfügbarkeit – und schaffen gare, strukturstabile Böden mit optimalem pH-Wert. Obendrein liefern sie viel Magnesium und wertvolle Spurennährstoffe, die Mangelerscheinungen vorbeugen.

Speziell Konverterkalk feucht-körnig mit garantiert 5 % MgO ist aufgrund seiner erdfeuchten Konsistenz problemlos umzuschlagen und per Großflächenstreuer mit Streuscheiben schlagkräftig auszubringen.

| Konverterkalk feucht-körnig | Konverterkalk |  
| Hüttenkalk | Thomaskalk 4 feinkörnig |



**Ihr Land. Ihr Boden. Unser Dünger.**

Thomasdünger GmbH / Landwirtschaftliche Beratung  
Tel. 0211/1696-0 · Fax -222 · www.th-duenger.de

**TABELLE 1: AUSGANGSERZEUGNISSE, DIE NICHT GEGENSTAND EINES VERTRAGES SEIN MÜSSEN**

- Schnellwüchsige Forstgehölze mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren
- Bäume, Sträucher und Büsche, die vorwiegend Erzeugnisse zur Herstellung von Riech-, Arznei- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln hervorbringen oder als Rohstoff für Flechtwaren, Besen, Bürsten verwendet werden, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können
- Mehrjährige Freilandpflanzen, wie *Miscanthus sinensis*, die vorwiegend Erzeugnisse zur Herstellung von Riech-, Arznei- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln hervorbringen oder als Rohstoff für Flechtwaren, Besen, Bürsten verwendet werden, ausgenommen diejenigen, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können, insbesondere ausgenommen Lavendel, Lavandine und Salbei
- *Euphorbia lathyris*, *Sylibum marianum*, *Polygonum tinctorium* und *Isatis tinctoria*
- *Digitalis lanata*, *Secale cornutum* und *Hypericum perforatum*, ausgenommen pflanzliche Stoffe, die zu Lebens- oder Futtermittelzwecken verwendet werden können

gezahlt wird. Für alle übrigen Ausgangserzeugnisse ist der Abschluss eines Anbau- und Abnahmevertrags, der im Folgenden kurz Vertrag genannt wird, oder die Vorlage einer Anbauerklärung zwingend erforderlich.

**Mit Anbau- und Abnahmevertrag**

Der Vertrag zwischen dem Erzeuger und dem Aufkäufer beziehungsweise Erstverarbeiter ist so frühzeitig abzuschließen, dass der Aufkäufer/Erstverarbeiter die Vorlagefristen bei der BLE einhalten kann. Diese sind wie folgt festgelegt:

- für die Herbstsaat (1. Juli bis 31. Dezember 2005) bis zum 28. Februar 2006
- für die Frühlingsaat (1. Januar bis 31. Mai 2006) bis zum 15. Mai 2006.

Der Erzeuger muss eine Kopie des Vertrages zusammen mit dem Sammelantrag 2006 sowie der Anlage A2 bis zum 15. Mai 2006 bei der zuständigen Kreisstelle einreichen. Der Vertrag muss alle nachfolgend genannten Angaben enthalten. Fehlen eine oder mehrere dieser Mindestangaben, so ist der Vertrag ungültig. Die Ungültigkeit führt dazu, dass die Flächen nicht als Stilllegungsflächen anerkannt werden. Vertragsinhalt sind

- die Unternehmensnummer (NRW) des Erzeugers

- die für den Erzeuger zuständige Kreisstelle
- Name und vollständige Anschrift der Vertragsparteien
- die Laufzeit des Vertrages
- die Art des Ausgangserzeugnisses
- die Gesamtanbaufläche
- alle für die Lieferung maßgeblichen Bedingungen
- Angaben zu den wichtigsten Endverwendungszwecken des Ausgangserzeugnisses
- eine Verpflichtungserklärung des Erzeugers, sämtliche auf den Vertragsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse an den laut Vertrag bestimmten Aufkäufer/Erstverarbeiter abzuliefern
- eine Verpflichtungserklärung des Aufkäufers, die gesamte Erntemenge abzunehmen und zu garantieren, dass eine gleich große Menge dieser Ausgangserzeugnisse in der Gemeinschaft zur Herstellung eines Non-Food-Erzeugnisses verwendet wird.

Für Ölsaaten, wie Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkerne und Sojabohnen, müssen zusätzlich die voraussichtliche Ertragsmenge sowie die voraussichtliche Menge der herzustellenden Nebenerzeugnisse (Gesamtmenge) und der nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Nebenerzeugnisse in kg – auch wenn die Menge 0 kg beträgt – angegeben werden. Da diese Angaben bei Vertragsabschluss naturgemäß noch nicht feststehen, sind Circa-Mengen, also bezifferte Ertrags Erwartungen, anzugeben. Die voraussichtliche Erntemenge muss mindestens dem Durchschnitt der von den Landesstellen festgesetzten repräsentativen Erträge der beiden Vorjahre entsprechen, siehe Tabelle 2. Für die Mindestablieferungsmenge ist jedoch der von der Landesstelle festgesetzte repräsentative Ertrag für das betreffende Erntejahr maßgebend.

Viele Aufkäufer/Erstverarbeiter stellen bei Vertragsabschluss einen Mustervertrag zur Verfügung, der in der Regel die geforderten Mindestangaben enthält. Dennoch ist es im

Hinblick auf die Alleinverantwortlichkeit des Erzeugers ratsam, den Mustervertrag nochmals anhand der obenstehenden Checkliste auf Vollständigkeit zu prüfen.

Für jede Art von Ausgangserzeugnissen ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen. Dasselbe gilt, wenn die Anbauflächen in verschiedenen Bundesländern liegen. Zu beachten ist weiterhin, dass die Art der Ausgangserzeugnisse genau bezeichnet werden muss, zum Beispiel als 00-Raps oder erucasäurehaltiger Raps. Desweiteren ist nach Winter- oder Sommersaat sowie der Erntearart zu unterscheiden. Im Anbau- und Abnahmevertrag genügt die Angabe der Gesamtvertrags- und Anbaufläche. Diese ist in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben.

Werden im Stilllegungszeitraum nacheinander verschiedene Ausgangserzeugnisse als Vor-, Haupt- oder Nachfrucht auf derselben stillgelegten Fläche angebaut, müssen für alle Rohstoffe Verträge abgeschlossen und eingereicht werden.

Falls die Verwertung der nachwachsenden Rohstoffe in einer Biogasanlage erfolgen soll, ist im Anbau- und Abnahmevertrag zwischen dem Landwirt als Erzeuger und dem Biogasanlagenbetreiber zusätzlich Folgendes zu beachten: Für den Endverwendungszweck Biogas gilt die Verpflichtung des Erzeugers, alle auf den stillgelegten Flächen geernteten Erzeugnisse an den Biogasanlagenbetreiber abzuliefern ebenso wie die Verpflichtung des Biogasanlagenbetreibers/Aufkäufers, die Lieferung vollständig anzunehmen und zu garantieren, dass eine gleich große Menge dieser Ausgangserzeugnisse zu Biogas verarbeitet wird.

**Anbauerklärung**

Im Fall der Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb ist anstelle eines Vertrages eine Anbauerklärung abzugeben. Mögliche Verarbeitungsformen sind zum Beispiel die Verbrennung von Getreide in der betriebseigenen Heizungsanlage, die Verarbeitung von Raps in der betriebseigenen Pflanzenölpresse zu Kraftstoff/Energie und die Er-

**TABELLE 2: ENDVERWENDUNGSZWECKE FÜR DIE WICHTIGSTEN NON-FOOD-PFLANZEN**

Ausgangserzeugnis	Endverwendungszweck
00-Raps	Brennstoffe, Fettsäurederivate, Kraftstoff, Schmiermittel, Technische Öle, Waschpulver, Düngemittel, Biogas
Erucasäurehaltiger Raps	Fettsäurederivate, Kraftstoffe, Technische Öle
Sonnenblumen	Brennstoffe, Fettsäurederivate, Kraftstoff, Schmiermittel, Technische Öle, Waschpulver
Öllein	Brennstoffe, Farben und Lacke, Kraft- und Schmierstoffe, Linoleumherstellung, Technische Öle
Mariendistel	Arzneimittel

**TABELLE 3: AUSGEWÄHLTE REPRÄSENTATIVE ERTRÄGE DER ERNTE 2004 UND 2005 IN NRW**

Kulturart	Repräsentative Erträge 2004	Repräsentative Erträge 2005	Feuchte in %	Fremdbesatz in %
Winterraps	30 dt/ha	34 dt/ha	9	2
Sommerraps	21 dt/ha	24 dt/ha	9	2
Sonnenblumenkerne	21 dt/ha	23 dt/ha	9	2
Winterweizen	75 dt/ha	74 dt/ha	15,5	3

zeugung von Biogas. Die Anbauerklärung muss die folgenden Angaben enthalten:

- die Unternehmensnummer (NRW) des Erzeugers
- die für den Erzeuger zuständige Kreisstelle
- Name und vollständige Anschrift des Verarbeiters
- das betreffende Erntejahr
- die Art des Ausgangserzeugnisses
- die Gesamtanbaufläche
- den Endverwendungszweck: Biogas (Energie/Biobrennstoffe, Energie/Wärme)
- die Verpflichtung des Erzeugers, alle auf den stillgelegten Flächen geernteten Erzeugnisse in der hofeigenen Biogasanlage zu Biogas in der betriebseigenen Heizungsanlage oder in der betriebseigenen Pflanzendruckpresse zu verwerten
- den voraussichtlichen Ertrag beim Anbau von Ölsaaten
- bei Verarbeitung in der hofeigenen Biogasanlage die Anzahl der Schläge/Feldblöcke.

**Sicherheit und Kautio**

Bis zum 15. Mai 2006 muss eine Sicherheit in Höhe von 250 € je ha bei der BLE hinterlegt werden. Diese hat der Aufkäufer/Erstverarbeiter der nachwachsenden Rohstoffe zu leisten. Nur im Fall der hofeigenen Verarbeitung muss die Sicherheit durch den Antragsteller gestellt werden. Wird der Vertrag geändert oder gelöst, muss die Sicherheit entsprechend angepasst werden. Die Freigabe der hinterlegten Kautio erfolgt anteilig oder ganz, sobald der BLE der Nachweis vorliegt, dass die Ernteerzeugnisse zu den im Vertrag genannten Endprodukten anteilig oder ganz verarbeitet worden sind.

Bei der Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen zu Biogas sind grundsätzlich alle Ausgangserzeugnisse zugelassen, die für die Biogasproduktion geeignet sind, wie hier im Bild ein Gemisch aus Sonnenblumen und Mais.

FOTO: NELE SIEBEL

**Vertragsänderungen melden**

Bei Vertragsänderungen, zum Beispiel der Erhöhung oder Verminderung der Vertragsfläche oder Vertragsauflösung oder Änderungen der Anbauerklärung, ist zwischen Änderungen vor Abgabe des Sammelantrages 2006, Änderungen nach Abgabe des Sammelantrages 2006 und bis zum 31. Mai 2006 und Änderungen nach dem 31. Mai 2006 zu unterscheiden. Vor Abgabe des Sammelantrages 2006 bei der zuständigen Kreisstelle sind Änderungen jederzeit möglich. Der geänderte Vertrag oder die geänderte Anbauerklärung ist der BLE bis spätestens zum 31. Mai 2006 vorzulegen. Nach Abgabe des Sammelantrages 2006 und bis zum 31. Mai 2006 ist die Änderung sowohl der zuständigen Kreisstelle als auch der BLE unverzüglich mitzuteilen. Zu beachten ist, dass die Erhöhung der Vertragsfläche nicht anerkannt wird, wenn die Mitteilung erst nach diesem Stichtag eingeht. Änderungen nach dem 31. Mai 2006 sind nur bei Ertragsausfällen oder bei offenkundigen Fehlern, die sich unmittelbar aus dem Vertrag ergeben, zulässig.

**Repräsentative Erträge**

Die vollständige Ablieferung der Ernteerzeugnisse ist die Hauptpflicht des Erzeugers. Um die Einhaltung dieser Verpflichtung kontrollieren zu können, wird der so genannte repräsentative Ertrag herangezogen. Liefert der Erzeuger eine Menge ab, die dem repräsentativen Ertrag multipliziert

**Mehr Infos im Netz**

Weitere Informationen zur Verarbeitung der Rohstoffe, insbesondere zur hofeigenen Verarbeitung, sowie Formulare und Merkblätter können über das Internet unter [www.ble.de](http://www.ble.de), Rubrik Pflanzliche Erzeugnisse/Nachwachsende Rohstoffe oder über die Informationsseiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de), Rubrik Förderung/Nachwachsende Rohstoffe erhalten werden.

mit seiner Anbaufläche entspricht, so ist davon auszugehen, dass er den gesamten Ertrag seiner Stilllegungsflächen an den Aufkäufer oder Erstverarbeiter abgegeben hat und somit seiner Vertragsverpflichtung nachgekommen ist. Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter ist für die jährliche Festlegung der repräsentativen Erträge der angebauten Ausgangserzeugnisse zuständig. Einige der in den Erntejahren 2004 und 2005 festgelegten repräsentativen Erträge sind in der Tabelle 2 dargestellt. Die Festsetzung der Erträge erfolgt in der Regel im Monat Juni für Raps und Weizen sowie im Monat Juli für alle übrigen Fruchtarten. Die festgesetzten repräsentativen Mindestträge werden in der Fachpresse bekannt gegeben. Stellt der Erzeuger nach der Veröffentlichung der repräsentativen Erträge fest, dass er trotz ordnungsgemäßer Pflege, zum Beispiel bedingt durch ungünstige Witterungsverhältnisse, die erforderliche Mindestmenge nicht ernten kann und den repräsentativen Ertrag unterschreitet, ist wie folgt zu unterscheiden:

**Vor der Ernte:** Zeichnet sich die Unterschreitung des repräsentativen Ertrages vor der Ernte ab, sollte der Erzeuger der für ihn zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Nachweise vorlegen, aus denen die Gründe für





Zulässiger Verwendungszweck eines nachwachsenden Rohstoffes kann zum Beispiel Biodiesel sein.

FOTO: HANS-BERND HARTMANN

die voraussichtliche Nichterfüllung ersichtlich sind. Als ausreichende Nachweise werden eine gutachterliche Stellungnahme eines beauftragten Kammerbediensteten, das Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen und sonstige Nachweise, die einen Ertragsausfall belegen, zum Beispiel die Schadensregulierung der Hagelversicherung, anerkannt. Auf Grund des erbrachten Nachweises können die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW gestatten, dass der Vertrag/die Anbauerklärung auch nach dem 31. Mai 2006 in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner geändert wird, um dem Vorliegen außergewöhnlicher Umstände Rechnung zu tragen. Wird festgestellt, dass sich die Bewertung der Schläge nicht mehr lohnt, so kann der Vertrag/die Anbauerklärung ganz oder teilweise annulliert werden. In diesen Fällen muss der Erzeuger die nicht mehr dem Vertrag unterliegenden Flächen erneut stilllegen. Er verliert gleichzeitig das Recht, das aus dem Vertrag genommene Ausgangserzeugnis zu verkaufen, abzugeben oder zu verwenden. Der Aufwuchs auf der Fläche muss gemulcht, gehäckselt oder gemäht werden. Fräsen und Grubbern sind nicht erlaubt, es sei denn, die Vertragsannullierung erfolgt so rechtzeitig, dass noch eine gezielte Frühjahrsbegrünung vorgenommen werden kann.

**Nach der Ernte:** Stellt der Erzeuger erst nach der Ernte fest, dass er den repräsentativen Ertrag nicht erreicht hat, so ist er verpflichtet, die festgestellte Fehlmenge durch Zukauf aus dem Nahrungs- und Futtermittelbereich und Verkauf an den Aufkäufer auszugleichen. Der Ausgleich kann auch durch selbsterzeugte Konsumware erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine Unterverlieferung von bis zu 10 % der Mindestablieferungsmenge zugelassen werden. Dazu muss der Erzeuger der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nord-

rhein-Westfalen eine stichhaltige schriftliche Begründung für den Minderertrag vorlegen. Die jeweilige Entscheidung des Direktors der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter wird dem Erzeuger schriftlich mitgeteilt. Diese Entscheidung ist dem Vertragspartner vorzulegen.

### Biogas und hofeigene Verarbeitung

Bei der Erzeugung von Biogas und bei der Verbrennung in der betriebseigenen Heizungsanlage oder der Verarbeitung in der betriebseigenen Pflanzenölpresse ist Folgendes für die Ernte und Ernteermittlung zu beachten:

■ **Ernteanzeige:** Die Anzeige der Ernte muss bei der hofeigenen Verarbeitung spätestens drei Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Erntetermin schriftlich oder per Fax bei der jeweils zuständigen Kreisstelle angezeigt werden. Bei der Verarbeitung in der nicht hofeigenen Biogasanlage muss sie nicht erfolgen.

■ **Mengenermittlung:** Die Mengenermittlung erfolgt entweder durch Verwiegung auf einer von der BLE zugelassenen Waage vor Einlagerung, meistens bei Körnermais, Körnergetreide, Raps und Rübsen, oder durch volumetrische Vermessung der eingelagerten Menge, meistens bei Ganzpflanzensilage oder CCM.

■ **Verwiegung:** Da die Verwiegung auf einer von der BLE zugelassenen Waage erfolgen muss, ist spätestens eine Woche vor Beginn der Ernte bei der BLE ein Antrag auf Zulassung des Betriebes, der die Verwiegung der Erntemenge vornehmen soll, zu stellen. Der benannte Betrieb wird von der BLE formlos anerkannt. Folgende Waagen können zugelassen werden:

1. Geeichte unabhängige oder betriebseigene Waagen, die über die Möglichkeit verfügen, über jeden Wiegevorgang Wiegescheine auszudrucken. Die Wiegescheine sind entweder in einer Wiegeliste zusammenzufassen oder als Kopie zusammen mit der Einlagerungsmittelteilung einzureichen. Erfüllt die verwendete Waage diese Bedingungen, so kann von der Hinzuziehung der fachkundigen Person abgesehen werden. Zu beachten ist, dass es sich im Falle der Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage um eine betriebsfremde Waage handeln muss. Andernfalls hat die Verwiegung in Anwesenheit der fachkundigen Person zu erfolgen.

2. Bei nicht geeichten Waagen oder Waagen, bei denen die Möglichkeit des Ausdrucks von Wiegescheinen nicht besteht, muss die Verwiegung in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen.

Bei Verwiegung von Körnermais, Körnergetreide, Raps- und Rübsen ist zwecks Qualitätsfeststellung von der Erntemenge eine Probe zu entnehmen. Das Probematerial ist von einem Untersuchungsinstitut oder durch den Landhandel zu untersuchen. Bei Körnergetreide ist der Gehalt an Feuchtigkeit und Schwarzbesatz, bei Raps und Rübsen der Gehalt an Feuchtigkeit und Fremdbesatz festzustellen.

■ **Volumetrische Vermessung:** Die volumetrische Vermessung ist durch eine fachkundige Person vorzunehmen. Diese erstellt ein Protokoll, welches sowohl bei der Kreisstelle als auch bei der BLE einzureichen ist.

Die Mengenermittlung muss grundsätzlich in Anwesenheit einer fachkundigen Person erfolgen, die über das Verfahren ein Protokoll erstellt. Nur ausnahmsweise kann, wie unter Punkt 1 geschildert, davon abgesehen werden. Mengenermittlungen, bei denen eine fachkundige Person nicht beteiligt war, werden nicht anerkannt mit der Folge, dass der Nachweis der vollständigen Ernte und Ablieferung nicht erbracht worden ist. Die Stilllegungsflächen können dann nicht als solche anerkannt werden, was dazu führt, dass die entsprechenden Zahlungsansprüche bei Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht aktiviert werden können. Adressen fachkundiger Personen können über den Fachverband Biogas e. V., Angerbrunnenstr. 12, 85356 Freising, Telefon 0 81 61/98 46-60, bezogen werden.

### Gleiches von mehreren Erzeugern

Die Einlagerung gleicher Ausgangserzeugnisse von mehreren Erzeugern, die diesel-

be Biogasanlage beliefern, ist zulässig, wenn der repräsentative Ertrag von jedem Erzeuger erreicht wird. Zu beachten ist auch, dass für jeden Vertrag eine eigene Einlagerungsmitteilung zu erstellen ist. Hierzu wird das vermessene Gesamtvolumen rechnerisch gewichtet auf die Flächen der einzelnen Erzeuger aufgeteilt. Im Falle einer später festgestellten Unterschreitung des repräsentativen Mindestertrages haften alle Erzeuger gemeinsam.

### Liefermitteilungen und Einlagerungsmitteilungen

Die vollständige Einlagerung und Mengenfeststellung wird anhand der von der BLE entwickelten Formulare (Anlage 4 – Liefermitteilung beziehungsweise Anlagen 4a, b, c – Einlagerungsmitteilungen) dokumentiert. Anlage 4 ist bei der Verwertung normaler nachwachsender Rohstoffe, Anlage 4a bei der Verwertung zu Biogas, Anlagen 4b und c sind bei den weiteren Formen der hofeigenen Verarbeitung zu verwenden. Die Mitteilungen sind in Kopie bei der zuständigen Kreisstelle sowie im Original bei der BLE einzureichen. Der Erzeuger hat die Richtigkeit der ermittelten Werte durch seine Unterschrift auf den Formularen zu bestätigen. Eine Änderung der Erntearart muss auf der Liefermitteilung kenntlich gemacht werden. Bei der Ermittlung der Erntemenge durch Verwiegung sind der Einlagerungsmitteilung zusätzlich die Wiegelisten, bei Ermittlung der Erntemenge durch volumetrische Vermessung zusätzlich das Protokoll der fachkundigen Person beizufügen.

### Hoflagerung

Alternativ zur Ablieferung der Ernte beim Aufkäufer/Erstverarbeiter ist auch die Hoflagerung des Erntegutes auf dem Betriebsgelände des Erzeugers möglich. In diesem Fall ist Folgendes zu beachten: Voraussetzung ist ein Lagervertrag zwischen dem Erzeuger und dem Aufkäufer, aus dem hervorgehen muss, dass das Eigentum an der Ware mit der Einlagerung auf dem Gelände des Erzeugers auf den Aufkäufer übergeht. Das Datum des Eigentumsüberganges ist als Lieferdatum in die Liefermeldung einzutragen. Ist die Feststellung von Gewicht und Qualität bei der Hoflagerung nicht möglich, sind die Liefermengen volumetrisch zu ermitteln, die Qualitäten zu schätzen und diese als Circa-Angaben in die Liefermeldung einzutragen. In diesem Fall müssen die Ausgangserzeugnisse bis zur exakten Gewichts- und Qualitätsfeststellung bei der Auslieferung getrennt von der Konsumware gelagert werden. Die später bei der Auslieferung festgestellten exakten Gewichts- und Qualitätsangaben sind der zuständigen Kreisstelle sowie der BLE unverzüglich mitzuteilen. Ob der repräsentative Mindestertrag eingehalten wurde, wird anhand dieser Werte überprüft.

## Unterstützung für Eiweiß und Energie

**Die Beihilfe für Eiweißpflanzen und die Beihilfe für Energiepflanzen gehören zu den gekoppelten Direktzahlungen. Das heißt: Die jeweilige Prämie wird produktionsabhängig gewährt. Was gefördert wird und was jeweils zu beachten ist, erläutern Ricarda Nicolai und Bettina Zultner.**

Der jeweilige Antrag im Rahmen des Sammelantrages 2006 ist bis spätestens zum 15. Mai 2006 bei der jeweils zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 9. Juni 2006 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

### Beihilfe für Eiweißpflanzen

Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2006 anhand der Anlage D die Beihilfe für Eiweißpflanzen in Höhe von 55,57 €/ha beantragen. Als Eiweißpflanzen im Sinne der oben genannten Verordnung sind definiert:

- Erbsen
- Acker- und Puffbohnen
- Süßlupinen (mit nicht mehr als 5 % Bitterstoffen).

Die Beihilfe wird für ganzflächig eingesäte Flächen, auf denen die Anbaubedingungen nach ortsüblichen Normen eingehalten wurden, gewährt. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden. Gemüseerbsen und -bohnen sind somit von der Beihilfe ausgeschlossen. Flächen, für die die Beihilfe Eiweißpflanzen beantragt werden, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämie genutzt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe für Eiweißpflanzen erfolgt zeitgleich mit der Auszahlung der Betriebsprämie. Sie kann nur erfolgen, wenn der förderfähige Betrag vor Abzug der Modulation einen Mindestbetrag von 100 € erreicht. Dies entspricht einer förderfähigen Anbaufläche von mindestens 1,80 ha.

### Beihilfe für Energiepflanzen

Landwirte, die Energiepflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2006 anhand der Anlage E und des Anbau-



Die Direktzahlungen für Eiweißpflanzen, wie Erbsen, werden produktionsabhängig gewährt; Eiweißpflanzen dürfen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden.

FOTO: PETER HENSCH

und Abnahmevertrages beziehungsweise der Anbauerklärung die Beihilfe für Energiepflanzen in Höhe von 45 €/ha beantragen. Die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe für Energiepflanzen sind weitgehend an die für den Anbau von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen angelehnt (siehe Seite 29). Die wesentlichen Unterschiede zu dem Verfahren des Anbaus von nachwachsenden Rohstoffen auf Stilllegungsflächen sind:

- Ausgangserzeugnisse: Der Anbau von Zuckerrüben als Energiepflanze ist ausgeschlossen. Alle anderen Ausgangserzeugnisse, die für die energetische Nutzung geeignet sind, können angebaut werden.
- Als Endverwendung ist ausschließlich die Produktion von Biokraftstoff (zum Beispiel Bioethanol, Biodiesel, Biogas, Biomethanol) oder Energie zulässig.
- Der Anbau- und Abnahmevertrag muss mit einem Erstverarbeiter abgeschlossen werden. Im Falle des Anbaus von Ölsaaten zur Produktion von Pflanzenmethylester oder Rapsöl zur direkten Verwendung als Kraftstoff ist nur die Ölmühle als solche zugelassen. Der Landhandel kann lediglich als Beauftragter des Erstverarbeiters im Namen und auf Rechnung des Erstverarbeiters die Verträge vermitteln sowie Erfassung und Transport der Erntemenge zum Erstverarbeiter durchführen. Mit Ablieferung der Ware an den beauftragten Erfasser wird der Erstverarbeiter Eigentümer der Ware.
- Die von Erstverarbeiter bei der BLE zu hinterlegende Sicherheit liegt bei 60 €/ha Vertragsfläche.
- Bei einem Totalausfall der Ernte erfolgt keine Zahlung der Beihilfe für Energiepflanzen.

### Nicht auf Stilllegungsflächen

Bei der Beantragung der Beihilfe für Energiepflanzen ist folgender wichtiger Aspekt zu beachten: Flächen, für die die Beihilfe für Energiepflanzen beantragt werden, können nicht als Stilllegungsflächen berücksichtigt werden. Das bedeutet, mit Flächen, auf denen Energiepflanzen angebaut werden, können keine Zahlungsansprüche bei Stilllegung aktiviert werden. Die Flächen können jedoch gleichzeitig zur Aktivierung anderer Zahlungsansprüche als Zahlungsansprüche bei Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämien genutzt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe für Energiepflanzen kann, wie auch die Auszahlung der Beihilfe für Eiweißpflanzen, nur erfolgen, wenn der förderfähige Betrag vor Abzug der Modulation einen Mindestbetrag von 100 € erreicht. Dies entspricht einer förderfähigen Anbaufläche von mindestens 2,23 ha. □

## CC bedeutet: Auflagen einhalten

**Voraussetzung für den vollständigen Erhalt aller Direktzahlungen, ob Betriebsprämie oder gekoppelte Zahlungen, ist die Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen. Man spricht dabei von der Cross-Compliance-Regelung, kurz CC genannt, oder der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen.**

**An die umfangreichen Vorschriften, zu denen noch einige neue gekommen sind, erinnert Robert Müller-List.**

Die Grundanforderungen gehen auf folgenden Vorschriften zurück:

- Insgesamt 19 EG-Verordnungen und -Richtlinien aus den Bereichen Umweltschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, tierische Gesundheit und Tierschutz
- Vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegte Auflagen in den Bereichen Bodenschutz und Mindestinstandhaltung von Flächen; Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand
- Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch die Landwirte kommt es zu einer Kürzung oder bei vorsätzlichen Verstößen im Extremfall zu einer vollständigen Versagung der Zahlungen.

Die Landwirtschaftskammer wird alle Antragsteller über den Inhalt der Cross-Compliance-Anforderungen in einer mit den Antragsunterlagen zugesandten Broschüre informieren. Weitere Exemplare können bei den Kreisstellen mit den Antragsunterlagen abgeholt oder im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden.

### Neu in 2006

In diesem Jahr kommen die Bereiche Pflanzenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit hinzu. Nach dem Pflanzenschutzgesetz ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, insbesondere folgenden Anforderungen einzuhalten:

#### Pflanzenschutz

- Der Anwender muss sachkundig sein. Diese Sachkunde muss er der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweisen können, zum Beispiel durch einen entspre-

chenden Berufsabschluss oder eine bestandene Sachkundeprüfung, den Sachkundenachweis.

- Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen.

- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur eingesetzt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewendet werden.

- Darüber hinaus sind die Bestimmungen über die Anwendungsgebiete, die Auflagen und Anwendungsbestimmungen sowie behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu beachten.

#### Futtermittelsicherheit

Landwirte als Futtermittelunternehmer müssen in ihren Unternehmen dafür sorgen, dass die Futtermittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen und sie müssen die Einhaltung der Anforderungen überprüfen und dokumentieren. Zur Einhaltung der Bedingungen muss der Antragsteller bestimmte Meldeverfahren beachten, Dokumentationspflichten erfüllen und für eine ordnungsgemäße Lagerung der Futtermittel sorgen.

#### Lebensmittelsicherheit

Landwirte als Lebensmittelunternehmer müssen in ihren Unternehmen dafür sorgen, dass die Lebensmittel die Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllen. Relevant sind die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die für die landwirtschaftliche Tätigkeit gelten. Der Landwirt als Lebensmittelunternehmer darf nur sichere Lebensmittel abgeben. Er muss deshalb gegebenenfalls prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist und muss die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel kontinuierlich überwachen.



Mit den Bestimmungen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit sind die CC-Auflagen noch umfangreicher geworden. FOTO: PETER HENSCH

### Kürzungen

Bei einem fahrlässigen Verstoß werden die gesamten Direktzahlungen eines Betriebes in der Regel um 3 % gekürzt. Je nach Einstufung durch die zuständige Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf 1 % bei einem leichten Verstoß verringert oder bei einem schweren Verstoß auf 5 % erhöht werden.

Die Cross-Compliance-Regelungen sind in vier verschiedene Bereiche zusammengefasst: Umwelt-, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tierschutz, Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in ein- und demselben dieser Bereiche werden als ein Verstoß gewertet. Werden bei mehreren Verstößen innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, so gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit maximal 5 % betragen.

Bei Verstößen in mehreren der genannten Bereiche werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz die Grenze von 5 % nicht überschreiten darf.

Wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung innerhalb von drei Jahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht. Bei jedem Wiederholungsfall wird der Faktor 3 auf das vorangegangene Ergebnis angewendet. Die Sanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten.

Wird der maximale Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der betreffende Landwirt eine Verwarnung; ein erneuter Verstoß gegen die gleiche relevante Verpflichtung wird dann als Vorsatz gewertet. Bei einer erneuten Wiederholung wird wiederum der Faktor 3 auf den vorangegangenen Prozentsatz, allerdings ohne Beschränkung durch die Obergrenze, angewendet.

Bei einem vorsätzlichen Verstoß erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Direktzahlungen eines Betriebes um 20 %. Auf der Grundlage der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Fachbehörde kann dieser Prozentsatz verringert – jedoch nicht unter 15 % – oder auf maximal 100 % erhöht werden. In besonders schweren Fällen können die Direktzahlungen auch komplett versagt werden. □

Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze, wie der Schutz vor Kontamination und angemessene Sauberkeit, führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden, wie beispielsweise die Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln, die Verwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln außerhalb der tierärztlichen Anordnung sowie besondere Situationen im Einzelfall, können dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind. Darunter fallen zum Beispiel besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen oder Krankheitsausbrüche im Bestand.

### Ausführliche Informationen beachten

Aus Platzgründen kann hier nicht auf die Details der umfangreichen Vorschriften zum Pflanzenschutzrecht und zum Futter- und Lebensmittelrecht eingegangen werden. Über die Einzelheiten informiert die CC-Broschüre 2006, sie umfasst über 100 Seiten und wurde den Betriebsinhabern des Jahres 2005 mit den Antragsunterlagen zugesandt. Sie kann auch im Internet unter

[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden.

### Kontrolle und Verstöße

Die Kontrolle der Einhaltung der Cross-Compliance-Auflagen obliegt den Fachrechtsbehörden. In Nordrhein-Westfalen sind das die Kreisordnungsbehörden für den Umweltbereich, die Bereiche Tierschutz, Futter- und Lebensmittelsicherheit. Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ist für die Bereiche Nitrat und Pflanzenschutz sowie die Erhaltung des guten landwirtschaftlichen Zustandes zuständig. Kontrollen werden systematisch bei mindestens 1 % der Anträge auf Direktzahlungen durchgeführt, es sei denn, das jeweilige Fachrecht sieht einen höheren Mindestkontrollsatz vor, zum Beispiel bei der Kontrolle der Tierkennzeichnung, dort sind es 5 %. Daneben sind von den fachlich zuständigen Kontrollbehörden als so genannte Cross Checks auch alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen an die Prämienbehörde zu melden.

Alle Verstöße, die im Rahmen des CC-Systems festgestellt werden, bewirken eine Kürzung der Direktzahlungen.

# So läuft der Prämienhandel

**Seit 1. Januar 2006 sind die Zahlungsansprüche handelbar, das heißt, sie können von einem Betriebsinhaber auf einen anderen übertragen werden.**

**Handeln kann nur, wer Betriebsinhaber ist. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen auf den Verpächter, der nicht selber Betriebsinhaber ist, ist nicht möglich. Was sonst noch zum Handel berechtigt und worauf dabei zu achten ist, erläutert Svenja Krämer.**

Die Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen ist regional eingeschränkt; so können Zahlungsansprüche aus Nordrhein-Westfalen auch nur mit Fläche aus NRW aktiviert werden. Es gibt verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen: Ackerland-Zahlungsansprüche mit Stilllegungsverpflichtung, Ackerland-Zahlungsansprüche, Dauergrünland-Zahlungsansprüche und besondere Zahlungsansprüche.

Die Zahlungsansprüche bestehen aus einem flächenbezogenen und einem betriebsbezogenen Betrag, dem so genannten Top Up. Diese Beträge verschmelzen miteinander, so dass der Zahlungsanspruch nur einen Wert aufweist und auch in Zukunft nicht mehr aufgespalten werden kann. Ebenso werden OGS-Genehmigungen mit dem jeweiligen Zahlungsanspruch für immer untrennbar verbunden. Eine Ausnahme bildet der Ackerland-Zahlungsanspruch mit Stilllegungsverpflichtung. OGS-Genehmigungen können nicht allein übertragen werden, sondern stets nur mit dem Zahlungsanspruch, an den sie geknüpft sind. Die Zahlungsansprüche haben daher einen unterschiedlichen Wert und werden somit auch auf dem Markt unterschiedliche Preise erzielen. Es kann kein fester Kaufpreis für den Zahlungsanspruch an sich genannt werden. Dieser wird stets vom Wert des einzelnen Zahlungsanspruchs abhängen. Die begehrtesten Zahlungsansprüche werden voraussichtlich die Ackerland-Zahlungsansprüche mit Top Up sein (siehe Seite 40).

## Für wen ist der Handel interessant?

Ein Antragsteller hat ein Interesse daran, Zahlungsansprüche zu erwerben, wenn er zusätzliche Flächen erhält, für die er selbst keine Zahlungsansprüche mehr besitzt. Im Gegensatz hierzu wird derjenige Betriebsinhaber, der Pachtflächen verliert oder dem Flächen auf Grund einer Baumaßnahme entzogen werden, ein Interesse daran haben, Zahlungsansprüche zu verkaufen. So entstehen Angebot und Nachfrage. Des Weiteren wird den Antragstellern daran gelegen sein, keine Zahlungsansprüche mit Stilllegungsverpflichtung zu besitzen. Letztendlich bietet der Verkauf der Zahlungsansprüche auch

die Möglichkeit, durch den Verkauf im Betrieb bestehende Liquiditätsprobleme zu beheben oder durch den Erwerb höherwertiger Zahlungsansprüche die Auszahlung einer höheren Prämie zu erhalten.

Die Übertragung erfolgt auf rein privatrechtlicher Ebene. Zunächst schließen Übergeber und Übernehmer einen privatrechtlichen Vertrag, in dem sie sich über die Übertragung einigen. Der Vertrag soll laut § 15 InVeKoS-Verordnung folgende Bestandteile aufweisen: Anzahl und Identifizierungsmerkmale der Zahlungsansprüche, Name, Anschrift, Unternehmensnummer des Übergebers, Name, Anschrift, Unternehmensnummer des Übernehmers, den Zeitpunkt der Übertragung, das der Übertragung zugrunde liegende Schuldverhältnis und bei Bedarf den Zeitraum der Übertragung bei befristeten Schuldverhältnissen. Im Folgenden werden die gängigsten Übertragungsarten und Besonderheiten genannt:

## Endgültige Übertragung

Die endgültige Übertragung durch Kauf oder Schenkung ist der unproblematischste Fall der Übertragung. Die Zahlungsansprüche können hier mit oder ohne Flächen übertragen werden. Eine Übertragung ohne Fläche ist allerdings nur möglich, wenn der Antragsteller im Jahr 2005 80 % der ihm zugewiesenen Zahlungsansprüche aktiviert hat. Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen mit Flächen ist darauf zu achten, dass es sich um zwei Vertragsgegenstände handelt, den Zahlungsanspruch und die Fläche. Auf Grund gegebenenfalls auftretender Probleme bei der Vertragsabwicklung und -ausführung sollte aus dem Vertrag auch deutlich werden, dass für jedes der Wirtschaftsgüter ein eigener Preis veranschlagt wird. Handelt es sich bei der Übertragung in erster Linie um einen Grundstücks- oder Betriebskauf, müssen die Zahlungsansprüche im Vertrag ausdrücklich mitübertragen werden.

## Zeitweilige Übertragung

Die zeitweilige Übertragung von Zahlungsansprüchen ist nur mit Fläche möglich. Hier

müssen die Verpachtung der Flächen und der Zahlungsansprüche die gleiche Laufzeit aufweisen. Bei der Aktivierung gepachteter Zahlungsansprüche ist zudem zu beachten, dass der Betriebsinhaber in seinem Flächenverzeichnis die Pachtflächen entsprechend markieren muss. Diese Pachtflächen müssen in der ha-Zahl den gepachteten Zahlungsansprüchen entsprechen. Das müssen aber nicht in jedem Jahr die gleichen Flächen sein. Es findet lediglich eine Überprüfung des Umfangs der Pachtflächen statt.

## Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve

Zahlungsansprüche, die aus der Nationalen Reserve zugewiesen worden sind, unterliegen besonderen Bedingungen in ihrer Handelbarkeit. Sie sind nach Art. 42 Abs. 8 VO 1782/2003 erst nach fünf Jahren eigener Nutzung durch den Antragsteller übertragbar. Vor Ablauf der fünf Jahre ist eine Übertragung nicht möglich. Dies soll auch in der Plausibilitätsprüfung seitens der Zentralen-Invekos-Datenbank, (ZID), überprüft werden.

## Erbfall oder Einbringung in eine Gesellschaft

Bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen im Rahmen eines Erbfalls gelten einige Regeln nicht, die bei der sonstigen Übertragung von Zahlungsansprüchen zu beachten sind. So müssen Zahlungsansprüche auch bei einer Übertragung ohne Flächen nicht durch den Erblasser zu 80 % genutzt worden sein. Weiterhin können Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve auch vor dem Ablauf von fünf Jahren auf den Erben übertragen werden. Es war ein Bemühen des Bundes, diese Regeln auch für die Fälle des Zusammenschlusses oder der Aufteilung gelten zu lassen. Eine entsprechende Anwendung wurde bisher seitens der Kommission abgelehnt.

## Übertragung von Bruchstücken

Vorhandene Bruchteile, also gebrochene Zahlungsansprüche, können unproblematisch auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen werden. Dagegen ist bei neu zu erzeugenden Bruchteilen eine Übertragung nur zusammen mit Flächen möglich. Das heißt, ein halber Zahlungsanspruch kann nur übertragen werden, wenn mit ihm zusammen auch 0,5 ha auf den Übernehmer übertragen werden. Allerdings müssen zunächst die bei dem Betriebsinhaber bereits vorhandenen gebrochenen Zahlungsansprüche übertragen werden, bevor ein neuer Zahlungsanspruch gebrochen werden kann.

Ein Beispiel: Will der Antragsteller 1,5 ha Fläche mit Zahlungsanspruch-Acker über-



Handelt es sich bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen durch Kauf um einen Grundstücks- oder Betriebskauf, müssen die Zahlungsansprüche im Vertrag ausdrücklich mit übertragen werden.  
FOTO: GÜNTER KORTMANN

tragen und hat er insgesamt 4,2 Zahlungsansprüche-Acker, so kann er auf den Übernehmenden einen ganzen Zahlungsanspruch-Acker, den vorhandenen gebrochenen Zahlungsanspruch-Acker zu 0,2 und einen neuen gebrochenen Zahlungsanspruch-Acker zu 0,3 übertragen. Der Übernehmende erhält dann also drei Zahlungsansprüche mit je einem eigenen Code. Eine Zusammenlegung der vorhandenen Zahlungsansprüche ist bisher noch nicht möglich. Selbst wenn die Zahlungsansprüche, wie in diesem Fall, den gleichen Wert haben, da sie alle vom gleichen Übertragenden stammen, kann nicht ein neuer Zahlungsanspruch-Acker zu 0,5 aus den beiden zu 0,2 und 0,3 entstehen.

### Besondere Zahlungsansprüche

Besondere Zahlungsansprüche sind ebenfalls übertragbar. Werden die dem Antragsteller zugewiesenen Besonderen Zahlungsansprüche nicht vollständig übertragen, sondern behält der Antragsteller zum Beispiel von zehn ihm zugewiesenen Besonderen Zahlungsansprüchen fünf selbst, oder überträgt er seine besonderen Zahlungsansprüche auf zwei unterschiedliche Übernehmer, verlieren die besonderen Zahlungsansprüche ihre Eigenschaft als besondere Zahlungsansprüche. Sie werden dann zu normalen Zahlungsansprüchen und können in Zukunft nur noch mit Fläche aktiviert werden.

### Identifizierung der Zahlungsansprüche

Die Zahlungsansprüche werden dem Antragsteller im Umfang seiner beihilfefähigen Fläche zugewiesen. Jeder Zahlungsanspruch erhält eine Codenummer zu seiner Identifizierung. Diese besteht aus einer Kombination von Zahlen und Buchstaben. Die ersten beiden Zahlen entsprechen dem Bundesland, dann folgt eine Buchstabenkombination, die für den Betrieb des Inhabers steht und letz-

tendlich eine Zahlenreihe, die die Anzahl der Zahlungsansprüche widerspiegelt, zum Beispiel (05ABCD1-78). Unter dieser Codenummer sind dann alle Daten des betreffenden Zahlungsanspruchs in der Datenbank gespeichert. Die Zahlungsansprüche werden in der ZID verwaltet. Jeder Antragsteller erhält ein Konto, auf dem seine Zahlungsansprüche verbucht werden. Er kann sich unter seiner Unternehmensnummer und einer persönlichen PIN einloggen und seine Zahlungsansprüche aufrufen oder anzeigen lassen. Hier wählt er auch die Zahlungsansprüche aus, die er übertragen möchte.

### Übertragung per Mausclick

Die Übertragung soll erfolgen, indem der Antragsteller seine Übertragung in der Zentralen Invekos Datenbank vornimmt. Diese Datenbank wird ähnlich der HIT-Datenbank funktionieren. Die Meldung der Übertragung an die ZID dient allein der Dokumentation der Übertragung und Verwaltung der Zahlungsansprüche. Es findet keine rechtliche Überprüfung der Übertragung statt. Bisher ist folgender Ablauf seitens des Bundes angedacht:

1. Der Abgeber meldet sich unter seiner Unternehmensnummer mit seiner PIN bei der ZID an und ruft den Menüpunkt „Zahlungsansprüche“ auf.
2. Es werden die aktuell verfügbaren Zahlungsansprüche auf seinem Konto angezeigt.
3. Der Abgeber wählt die abzugebenden Zahlungsansprüche aus und gibt die Übertragungsart an.
4. Er gibt die Unternehmensnummer des Übernehmers ein und trägt das Datum der Transaktion ein.
5. Daraufhin erfolgt eine Plausibilitätsprüfung seitens der ZID. Innerhalb dieser Prüfung findet keine rechtliche Überprüfung

der Angaben statt, sondern es wird zum Beispiel geprüft, ob der Übernehmer Betriebsinhaber ist, ob die Zahlungsansprüche im Eigentum des Abgebers stehen oder ob die Zahlungsansprüche aus der Nationalen Reserve stammen.

6. Die zu übertragenden Zahlungsansprüche werden dann auf ein Zwischenkonto eingebucht und der Abgeber bekommt vom System eine Transaktionsnummer (TAN) mitgeteilt.

7. Diese TAN teilt er dem Übernehmer mit.

8. Zur Dokumentation der Transaktion kann ein PDF-Dokument als Beleg ausgedruckt werden; in diesem Dokument werden die zu übertragenden Zahlungsansprüche, deren Codenummer, Anzahl und Wert angegeben. Der Übernehmer sollte das Dokument ausdrucken und überprüfen, ob die Angaben mit dem vertraglich Vereinbarten übereinstimmen und das Dokument vom Abgeber unterschreiben lassen.

9. Der Übernehmer meldet sich unter seiner Unternehmensnummer im System an und ruft den Menü-Punkt „Zahlungsansprüche“ auf. Von dort geht er weiter zu dem Punkt „Übernahme von Zahlungsansprüchen“.

10. Er gibt die TAN ein und bucht die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein Konto.

11. Mit der Einbuchung auf das Konto des Übernehmers ist die Meldung der Transaktion in der ZID Datenbank erfolgreich abgeschlossen.

Der Abgeber kann die Zahlungsansprüche während des Übertragungsvorgangs weder selber aktivieren noch auf eine andere Person übertragen. Allerdings kann er den Übertragungsvorgang bis zur Weitergabe der TAN stornieren und so die Übertragung auf den Übernehmer verhindern. Danach kann er die Zahlungsansprüche auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen.

Eine Rückübertragung kann nicht allein durch die Vertragsparteien erfolgen. Soll eine Übertragung rückgängig gemacht werden, weil zum Beispiel der Vertrag nichtig oder fehlerhaft ist, muss der Übertragende dies der Behörde mitteilen. Die Behörde kann dann die auf Grund des fehlerhaften Vertrags bereits übertragenen Zahlungsansprüche wieder dem Übertragenden zuschreiben. Voraussetzung für eine Rückübertragung ist eine eindeutige Beweislage oder das Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung. □

# Bei Kauf- und Pachtverträgen an die Prämie denken

**Nach Zuteilung der Zahlungsansprüche können Betriebsinhaber Zahlungsansprüche sowohl dauerhaft durch Verkauf als auch zeitlich befristet durch Verpachtung an andere Betriebsinhaber übertragen. Während die zeitlich befristete Übertragung nur mit Fläche zulässig ist, kann die dauerhafte Übertragung von Zahlungsansprüchen sowohl mit als auch ohne Flächen erfolgen. Rainer Friemel vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. gibt einen Überblick, worauf Sie bei Kauf- und Pachtverträgen achten sollten.**

In den Kaufverträgen sind die Art, die Anzahl sowie die Höhe der veräußerten Zahlungsansprüche detailliert anzugeben. Dazu gehört auch, ob der Zahlungsanspruch mit einem betriebsindividuellen Betrag oder Zuschlag, BiB oder Top Up genannt, ausgestattet ist. Die Frage nach dem Top Up ist wichtig für den Ansatz des Kaufpreises, da Zahlungsansprüche mit Top Up jedenfalls bis zum Beginn der Abschmelzungsphase einen höheren Wert haben dürften.

## Mehr Wert mit OGS

Weiterhin sollte im Vertrag aufgenommen werden, ob, und wenn ja welche Zahlungsansprüche mit einer Genehmigung zum Anbau von Obst, Gemüse oder Speisekartoffeln (OGS-Genehmigung) ausgestattet sind. Auch Zahlungsansprüche mit OGS-Genehmigungen dürften höherwertig sein, da nur solche Zahlungsansprüche auf Gemüse- oder Kartoffelflächen aktiviert, also zur Auszahlung gebracht werden können. Zahlungsansprüche mit einer OGS-Genehmigung sind demnach eine Art Joker-Prämienrecht, da sie auf allen beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen mit Ausnahme von Dauerkulturen, wie Wald und Obstbaumflächen, aktiviert werden können.

Außerdem wird jeder einzelne Zahlungsanspruch durch eine bundesweit eindeutige Seriennummer in Verbindung mit einer laufenden Nummer, zum Beispiel in der Form „09aacj1“, identifiziert. Die ersten beiden Zahlen geben das Bundesland der Ausgabe an, die anschließende ein- bis fünfstelligen Buchstabenserie den Betrieb, dem dieser Zahlungsanspruch erstmalig zugeteilt wur-

Verträge, bei denen es auch um die Übertragung von Zahlungsansprüchen geht, sollten vor dem Abschluss unbedingt dem Steuerberater vorgelegt werden.

FOTO: GÜNTER KORTMANN

Verkauf sollten daher die jeweiligen Nummern der Zahlungsansprüche in den Kaufvertrag aufgenommen werden, da so die zum Verkauf stehenden Zahlungsansprüche exakt bestimmbar sind.

## Mit der TAN zur ZID

Weiterhin ist in den Vertrag eine Regelung aufzunehmen, dass die Vertragsparteien gemäß § 15 der nationalen InVeKos-Verordnung die Übertragung innerhalb eines Monats der über das Internet zugänglichen Zentralen InVeKos-Datenbank (ZID) melden. Bei der dazu zunächst erforderlichen Anmeldung des Verkaufes durch den Veräußerer wird eine so genannte Transaktionsnummer (TAN) erstellt, die Bestandteil des Kaufvertrages wird. Mit dieser TAN kann dann der Erwerber die Zahlungsansprüche in der Datenbank auf seine Betriebsnummer umbuchen. Um den Erwerber vor über-eilten Kaufpreiszahlungen zu schützen, sollte der Kaufpreis erst mit einer Frist von zwei Wochen gezahlt werden, nachdem der



Erwerber vom Veräußerer die TAN erhalten hat.

Leider schützt auch diese Sicherungsmaßnahme den Erwerber nicht zu 100 %. Maßgeblich für die wirksame Übertragung der Zahlungsansprüche ist nicht die Eintragung in der ZID, sondern der zugrundeliegende Vertrag. Daher kann es durchaus vorkommen, dass trotz Umschreibung der Zahlungsansprüche in der ZID der jeweilige Vertragspartner die Zahlungsansprüche nicht erwerben kann, weil zuvor der Veräußerer bereits einen Kaufvertrag mit einem anderen Erwerber abgeschlossen hat. Für diesen Fall müsste gegebenenfalls die Meldung später in der ZID korrigiert werden.

### Termine beachten

Auch wenn die Eintragung in der ZID nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Übertragung der Zahlungsansprüche ist, sollte man diese dennoch schnellstmöglich vornehmen. Der Erwerber kann nämlich die übertragenen Zahlungsansprüche nur dann aktivieren, wenn der Vertragsschluss bis zum 15. Mai 2006 erfolgt ist und die Zahlungsansprüche noch bis zum letzten verspäteten Antragsenddatum für den Sammelantrag in der ZID auf seinen Namen umbucht sind. Für das Prämienjahr 2006 muss demnach die Umbuchung in der ZID bis spätestens zum 9. Juni erfolgen.

Schließlich sind vor allem auch steuerliche Aspekte zu beachten, insbesondere Fragen der Einkommens- und der Umsatzsteuer. Daher sollte vor Abschluss eines Kaufvertrages dieser unbedingt vom jeweiligen betrieblichen Steuerberater überprüft werden.

### Verpachtung nur mit passender Fläche

Da Zahlungsansprüche nur gemeinsam mit Flächen verpachtet werden können, müssen diese Verpachtungen im Gleichklang erfolgen. Dies bedeutet zum einen, dass die Pachtdauer sowohl für die Zahlungsansprüche als auch für die Fläche übereinstimmen muss. Zum anderen heißt das, dass zusammen mit den Zahlungsansprüchen eine gleiche Anzahl von Hektar beihilfefähiger Fläche zu verpachten ist.

Ähnlich wie in den Kaufverträgen ist auch in den Pachtverträgen Anzahl, Art und Höhe der Zahlungsansprüche aufzunehmen. Auch sollte abgeklärt werden, ob die Zahlungsansprüche mit einem Top Up oder OGS-Genehmigung ausgestattet sind. Zusätzlich ist die jeweilige Identifikationsnummer der verpachteten Zahlungsansprüche in den Vertrag einzuarbeiten.

Bei der Pachtzinsfindung sollte zudem berücksichtigt werden, ob es sich bei den ver-

pachteten Zahlungsansprüchen um solche mit Top Up handelt. Das Top Up wird bekanntlich ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2013 abgeschmolzen, um am Ende dieses Prozesses eine einheitliche Flächenprämie von rund 347 € pro ha in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Diese Abschmelzung kann daher zu einer starken Entwertung von Zahlungsansprüchen führen, wenn etwa im Jahre 2006 Zahlungsansprüche mit einem hohen Top Up in einem Gesamtwert von zum Teil deutlich über 500 € pro ha verpachtet werden.

### Für den Fall der Fälle

Auf Grund der ab dem Jahr 2010 eintretenden Veränderungen bei den Auszahlungswerten der Zahlungsansprüche empfiehlt es sich, in die Pachtverträge eine Klausel aufzunehmen, nach der sich die Vertragsparteien bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung des Pachtpreises verpflichten. Dies wäre der Fall, wenn sich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Auszahlungswert der Zahlungsansprüche auf Grund EU- oder nationaler Bestimmungen um einen gewissen, von den Pachtparteien jeweils festzulegenden Prozentsatz verringert.

Vergleichbares kann vorgesehen werden, wenn sich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Auszahlungswert um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Dies betrifft beispielsweise im Jahr 2006 verpachtete Zahlungsansprüche Grünland im Wert von 104,95 € pro ha, die bis 2013 auf den Wert der einheitlichen Flächenprämie von etwa 347 € pro ha erhöht werden.

Außerdem sollte in den Pachtvertrag für die Zahlungsansprüche eine Regelung aufgenommen werden, dass sich der Pächter bei Beendigung des Pachtvertrages verpflichtet, alle ihm aus Anlass und im Zusammenhang mit diesem Pachtverhältnis zur Verfügung gestellten GAP-Zahlungsansprüche an den Verpächter oder an einen von diesem benannten Dritten unentgeltlich zu überlassen. Die Möglichkeit der Überlassung an einen Dritten kann deshalb angezeigt sein, weil Inhaber von Zahlungsansprüchen nur Betriebsinhaber sein können.

Nicht jeder Verpächter dürfte jedoch die Voraussetzungen als Betriebsinhaber erfüllen. Betriebsinhaber ist derjenige, der eine Fläche von 0,3 ha bewirtschaftet und bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über eine Betriebsnummer verfügt. Somit wird durch diese Regelung zugunsten des neuen Pächters sichergestellt, dass dieser die Fläche mit Zahlungsansprüchen anpachten kann.

Auch bei der Verpachtung von GAP-Zahlungsansprüchen ist eine Meldung in der

### Wo ist meine Kreisstelle?

Wenn Sie nicht wissen, welche Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Sie zuständig ist, finden Sie im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) unter der Rubrik Wegweiser eine Karte von Nordrhein-Westfalen mit allen Kreisstellen. Durch Anklicken auf der Karte kommen Sie direkt an alle notwendigen Informationen. Wenn Sie keine Gelegenheit haben, im Internet nachzuschauen, können Sie auch bei der Zentrale der Landwirtschaftskammer telefonisch nachfragen in Münster unter 0251/5990 oder in Bonn unter 0228/7030.

ZID erforderlich. Daher sollte diese Verpflichtung im Pachtvertrag geregelt werden. Will demnach ein Pächter im Jahr 2006 angepachtete Prämienrechte aktivieren, bedeutet dies, dass der Pachtvertrag bis zum 15. Mai 2006 abgeschlossen und bis zum 9. Juni 2006 die Ummeldung der Zahlungsansprüche in der ZID erfolgt sein muss.

Pachtverträge über Zahlungsansprüche sollten ebenfalls dem jeweiligen betrieblichen Steuerberater vorgelegt werden.

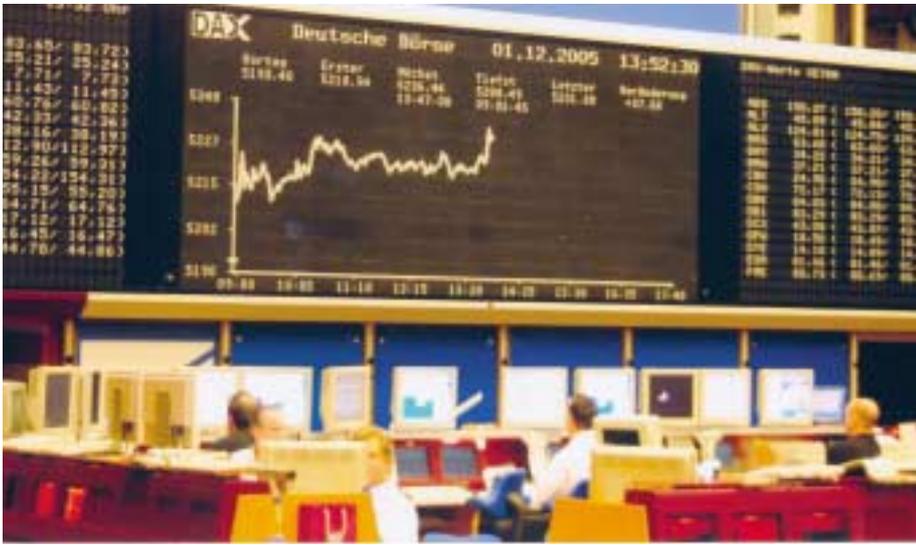
### Zwei, die zusammen gehören

Die regionalisierte Flächenprämie und das Top Up bilden einen gemeinsamen, nicht trennbaren Zahlungsanspruch. Eine alleinige Übertragung des Top Up ist nicht zulässig, weder durch Verkauf noch durch Verpachtung.

Gleiches gilt sinngemäß, wenn der Zahlungsanspruch über eine OGS-Genehmigung verfügt. Auch dann ist nicht möglich, die OGS-Genehmigung getrennt vom Zahlungsanspruch zu übertragen und umgekehrt. Dies gilt für sämtliche Formen der Übertragung von Zahlungsansprüchen, also auch für Kauf- und Pachtverträge.

### Immer schriftlich

Die meisten offenen Rechtsfragen bei Verkauf beziehungsweise Verpachtung von Zahlungsansprüchen haben sich zwischenzeitlich zwar geklärt, nach wie vor ist dieser Themenkomplex jedoch nur schwer überschaubar und äußerst kompliziert. Daher kann allen Betriebsinhabern, die Zahlungsansprüche abgeben oder übernehmen wollen, nur dringend geraten werden, sich einer qualifizierten Beratung – sowohl rechtlich als auch steuerlich – zu bedienen, um später böse Überraschungen möglichst zu vermeiden. Auch sollten Kauf- und Pachtverträge über Zahlungsansprüche stets schriftlich abgeschlossen werden. □



Was Prämienrechte wirklich wert sind, wird der Markt entscheiden.

FOTO: PETER HENSCH

chiedlich hohe Prämienzahlungen ab, deren absolute Höhe für 2006 bei 105 € pro ha für einen reinen Grünlandzahlungsanspruch und 267 €/ha für einen Ackerlandzahlungsanspruch liegen wird. Hinzu kommen noch in vielen Betrieben die beschriebenen BIB's, die untrennbar mit den reinen Grünland- und Ackerzahlungsansprüchen verbunden sind.

Die einzelnen Betriebe haben also unterschiedliche Zahlungsansprüche, die sich in den kommenden Jahren zudem noch ändern werden, so dass die monetäre Bewertung bei einem heutigen Zahlungsanspruchswechsel nicht nur neu, sondern auch sehr schwierig ist. Die monetäre Bewertung der Zahlungsansprüche führt bei den wechselnden Pachtflächen und der ohnehin schon angespannten wirtschaftlichen Situation zu einem zusätzlichen Betriebsrisiko.

### Reines Finanzgeschäft

Durch die fortschreitende Globalisierung und den damit verbundenen Preisdruck bei den Ackerbauprodukten, aber auch durch die beschlossenen und angedachten EU-Reformen sinken die Erlöserwartungen in den Ackerbaubetrieben drastisch. Je nach Fruchtfolge sind Erlöseinbrüche zwischen 200 und 500 € pro ha Ackerfläche zu befürchten. Ergreift man keine Gegenmaßnahmen, so wirken die Rückgänge unmittelbar auf die Betriebsgewinne und führen zu einem beschleunigten Strukturwandel, dem es durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken gilt. Neben der Vergrößerung der Betriebseinheiten – zurzeit wirtschaftlich eher sinnvoll durch Zusammenarbeit als durch Pachtung – und damit einem höheren Potenzial zur Senkung der Arbeiterledigungskosten muss auch intensiv über die Höhe der Flächennutzungskosten nachgedacht werden. Beim Meinungsbildungsprozess kann eine kalkulatorische Trennung der tatsächlichen Flächenkosten (Pacht) zur produktionsgebundenen Erlöserzielung und der Pachtkosten für die Zahlungsansprüche zum Erhalt der Ausgleichszahlungen helfen. Der Erwerb von Zahlungsansprüchen ist ein reines Finanzgeschäft und unabhängig von der Produktion zu betrachten, da die Ausgleichszahlung ja von der Produktion entkoppelt ist.

Bei vielen Betrieben sind schon in 2005 die Prämienzahlung und der Markterlös pro Flächeneinheit preisbedingt gesunken, so dass an sich bei den reduzierten Erlöserwartungen der Druck auf die Pachtpreise steigen müsste. Sieht man einmal von spe-

## Was ist die Prämie wert?

**Im März 2006 sollen den Landwirten auf der Basis des Anbaues 2005 die Zahlungsansprüche zugeteilt werden. Steht in den kommenden Jahren kein Flächenwechsel an, so hat der Prämienhandel für den betreffenden Betrieb keine Bedeutung; es sei denn, er will mit den Zahlungsansprüchen im Rahmen eines selbstständigen Finanzgeschäftes spekulieren. Hans Jürgen Hölzmann schildert die betriebswirtschaftlichen Bewertungskriterien und Gestaltungsmöglichkeiten für den Prämienhandel.**

Der Flächenwechsel gewinnt durch den möglichen Handel der Zahlungsansprüche bei Kauf oder Pachtung an zusätzlicher Brisanz. Der aktive Landwirt muss aufpassen, nicht auf der Verliererseite zu landen. Die Zahlungsansprüche – auch Prämienrechte genannt – sind nach Zuteilung handelbar und in den Verträgen müssen Regelungen getroffen werden, die die Prämiensituation berücksichtigen.

Die EU-Agrarreform hat den Erhalt der Ausgleichszahlungen ab 2005 an einen Zahlungsanspruch geknüpft, der den Bewirtschaftern auf Grund der Flächennutzung in 2005 zugeteilt wird. Künftig wird die EU-Ausgleichszahlung in Zusammenhang mit einem vorhandenen Zahlungsanspruch und einem ordnungsgemäßen Anbau geleistet. Für 2005 ist dies kein Problem, da Zahlungsansprüche und Anbau übereinstimmen. Aber schon jetzt treten bei einem Flächenwechsel Fragen und Probleme bei der Bewertung der Zahlungsansprüche auf. Vielfach sind Eigentümer und Bewirtschafter in 2005 nicht identisch, was oftmals zu nötigen oder unnötigen Auseinandersetzungen führt. Tatsache ist, dass nach einem Pächterwechsel viele Flächen ohne Prämienrecht dastehen werden und daraus, durch den zusätzlichen Erwerb von

Zahlungsansprüchen, höhere Flächennutzungskosten entstehen können.

### Zusätzliches Betriebsrisiko

Grundsätzlich gibt es drei verschiedene Zahlungsansprüche: Ein zurzeit höherwertiges Ackerprämienrecht, ein geringeres Grünlandprämienrecht und einen so genannten betriebsindividuellen Betrag (BIB), der aus einem früheren Referenzzeitraum, zum Beispiel aus der Bullenprämie, resultiert und zu einem Acker- oder Grünlandprämienrecht untrennbar hinzu addiert wird. Im Rahmen der geänderten Zuckermarktordnung soll jetzt auch der Ausgleich für die Preissenkungen bei Zuckerrüben auf Basis der betriebsindividuellen Vertragsmengen für 2006 den einzelnen Betrieben als so genanntes Top Up zugeteilt werden. Das bedeutet, dass auf Grund der individuellen Vertragsmengen und Flächenausstattung jeder in 2006 rübenanbauende Betrieb einen unterschiedlichen Zahlungsanspruch erhält. Dieser Zahlungsanspruch soll sich durch den steigenden Ausgleich bei Zuckerrüben bis 2009 noch erhöhen, bevor ab 2010 der Abschmelzungsprozess einsetzt. Aus diesen unterschiedlichen Zahlungsansprüchen leiten sich unter-

kumulativen Elementen ab, so hat das Prämierecht nur bei sich ändernden Betriebsflächen eine Bedeutung. Blicke es bei den einzelbetrieblichen Anbauflächen wie in 2005 wäre ja auf jeder Fläche ein entsprechendes Prämierecht vorhanden und die Welt soweit in Ordnung. Bei dem sich andeutenden verstärkten Strukturwandel sind der Flächenwechsel und der damit verbundene notwendige Prämienwechsel eng miteinander verknüpft. Das Zahlungsanspruchsmanagement wird damit ein wesentlich stärkeres Element der Betriebsführung und entscheidet mit über Erfolg oder Misserfolg eines landwirtschaftlichen Unternehmens.

### Ohne Prämierecht fast wertlos

Wie aus den drei aufgeführten Pachtpreiskalkulationen in Tabelle 1 für verschiedene Fruchtfolgen ersichtlich ist, müsste sich der Pachtpreis bei gleichen Entgeltserwartungen je nach Fruchtfolge, vorhandenen Zahlungsansprüchen und reduzierten Deckungsbeitragsersparungen mehr oder weniger deutlich reduzieren. Bei allen Fruchtfolgen ist eine Fläche ohne Prämierecht für den Pächter nahezu wertlos und es bedürfte im Prinzip eines Zuschusses, um diese Flächen zu bewirtschaften. Es sei denn, der Betriebsleiter will oder kann auf einen Teil des Entgeltes für Maschinen, Arbeit, Kapital, Gebäude, Allgemerkosten und für

den angestrebten Unternehmerrgewinn verzichten. Diese Darstellung macht sehr deutlich, wie unwirtschaftlich vielfach auch schon heute eine teure Zupacht mit Zahlungsansprüchen ist und erst Recht ohne Zahlungsansprüche wäre.

Bei einer begrenzten Vergrößerung der Betriebseinheit wird vielfach auf neue Maschinen- und Arbeitskosteninvestitionen (Grenzkostenbetrachtung) verzichtet und das eingesparte Kapital wird in die Pacht gesteckt. Diese Betrachtung ist jedoch für die landwirtschaftlichen Betriebe sehr gefährlich, da damit das Pachtpreinsniveau erhöht und bei einem steigenden Pachtanteil die Wirtschaftlichkeit nachhaltig gefährdet wird. Zur langfristigen Betriebsentwicklung ist damit die Grenzkostenbetrachtung nicht geeignet, so dass die gesamten, in dem Entgelt aufgeführten Kosten und Ansprüche berücksichtigt werden müssen.

Genauso macht es keinen Sinn, die Pachtpreise dauerhaft mit Einnahmen aus anderen Betriebszweigen oder außerlandwirtschaftlichen Einnahmen zu stützen. Die mehr als knappen Margen machen deutlich, dass bei einer möglichen Betriebserweiterung kein Geld mit einer falschen Pacht- und Prämienskalkulation verschenkt werden kann und eine erforderliche Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheit zurzeit eher durch Zusammenarbeit als durch eine Zupachtung rentabel gestaltet werden kann.

### Kosten getrennt kalkulieren

Wenn der Besitzer der Zahlungsansprüche und der Verpächter die gleiche Person sind, dürften die Zahlungsansprüche vielfach gleichzeitig mit dem Kauf oder der Pachtung einer Fläche auf den neuen Betrieb übergehen. Das Entgelt für das Prämierecht ist dann im Pachtpreis mit enthalten und wird nicht besonders betrachtet. Trotzdem wäre es hilfreich, kalkulatorisch das Pachtentgelt für den Boden von dem Pachtentgelt für die Prämie zu entkoppeln, um die Abhängigkeiten klarer zu erkennen. Letztlich ist dieses auch konsequent, da die Ausgleichszahlungen von der Produktion entkoppelt wurden, so dass auch die Entgelte für die Ausgleichszahlungen vom Bodenpachtpreis zu entkoppeln sind. Die Ausgleichszahlungen werden schließlich produktionsunabhängig – es gibt ja auch die Ausgleichszahlungen fürs Mulchen – für die Pflege der Kulturlandschaft gezahlt und benötigen keine besondere Produktion. Aus diesem Grund muss die Pacht separat auf der Grundlage der Produktions- und der Prämiererwartungen kalkuliert werden.

Aus steuerlichen Gründen scheint jedoch nach wie vor im Pachtvertrag selbst eine gemeinsame Ausweisung des Entgeltes für das Boden- und das Prämiementgelt angeraten zu sein. In einem längerfristigen Pachtvertrag wäre eine Pachtanpassung in Abhän-

**TABELLE 1: PACTPREISKALKULATION FÜR VERSCHIEDENE FRUCHTFOGEN IN €**

Fruchtfolge I	Anteil	bisherige Deckungsbeiträge einschließlich		künftige erwartete Deckungsbeiträge mit Ausgleichszahlung	mögliche Pacht bei gleichen Entgelts-erwartungen	künftige erwartete Deckungsbeiträge ohne Ausgleichszahlung	mögliche Pacht bei gleichen Entgelts-erwartungen
		Prämien	bisherige Pacht				
Getreide	57	720		300		300	
Zuckerrüben	25	2 000		650		650	
Kartoffel	10	1 500	550	1 250	179	1 250	- 81
Stillelegung	8	235		- 125		- 125	
Ausgleichszahlung für Ackerprämierecht				260			
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>1 079,2</b>		<b>709</b>		<b>449</b>	
Entgelt für Arbeit, Maschinen, Kapital							
Gebäude, Allgemerkosten und Unternehmerrgewinn							
			529				
<b>Fruchtfolge II</b>							
Getreide	57	720		300		300	
Raps	25	740		320		320	
Kartoffel	10	1 500	350	1 250	212	1 250	- 48
Stillelegung	8	235		- 125		-125	
Ausgleichszahlung für Ackerprämierecht				260			
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>764</b>		<b>626</b>		<b>366</b>	
Entgelt für Arbeit, Maschinen, Kapital							
Gebäude, Allgemerkosten und Unternehmerrgewinn							
			414				
<b>Fruchtfolge III</b>							
Getreide	59	720		300		300	
Raps	33	740		320		320	
Stillelegung	8	235	300	- 125	145	- 125	- 115
Ausgleichszahlung für Ackerprämierecht				260			
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>	<b>688</b>		<b>533</b>		<b>273</b>	
Entgelt für Arbeit, Maschinen, Kapital							
Gebäude, Allgemerkosten und Unternehmerrgewinn							
			388				

gigkeit von der Veränderung der Ausgleichszahlung vom Status Quo zu dem jeweiligen Pachtjahr eine sinnvolle Vereinbarung, deren Formulierung jedoch aus steuerlichen Aspekten geprüft werden muss. Insbesondere wegen der großen Unterschiede bei zusätzlichen betriebsindividuellen Zahlungsansprüchen, aber auch schon durch die zu erwartenden Einschnitte der „Finanziellen Disziplin“ der EU oder durch verstärkt auftretende Haushaltsprobleme der EU-Mitglieder scheint eine derartige Vereinbarung unumgänglich. Wurde beispielsweise in der Vergangenheit eine Pacht von 500 € pro ha – bei einem durchschnittlichen Betriebsprämienatz von 260 € pro ha im Rheinland – als richtig empfunden und gezahlt, so sollte der Pachtanteil für den Boden bei einer neuen Pachtpreiskalkulation zumindest teilweise um die erwarteten Erlösrückgänge gekürzt und der Pachtanteil für das Prämienrecht entsprechend den Veränderungen der Ausgleichszahlung angepasst werden.

### Flächen ohne Zahlungsansprüche

Etwas anders sieht es aus, wenn Flächen ohne Zahlungsansprüche den Besitzer wechseln und der Zukauf eines Zahlungsanspruches in Erwägung gezogen wird. Diese Situation dürfte häufiger eintreten als erwünscht, da es sich beim Verpächter vielfach nicht um den Vorbewirtschafter und Inhaber des Zahlungsanspruches handelt und somit keine Zahlungsansprüche vorhanden sind. Diese Rechtsauslegung wird sicherlich noch die Gerichte beschäftigen, ist aber derzeit die angenommene Rechtsauslegung. Bei einem Flächenwechsel ohne Zah-

lungsansprüche ist die kalkulatorische Trennung des Bodenentgelts und des Entgelts für die Zahlungsansprüche nicht nur wie geschildert sinnvoll, sondern wird auch praktisch erforderlich. Da ein Zahlungsanspruchs-Wechsel ohne Fläche nur durch Kauf des Anspruches möglich ist, muss das Zahlungsrecht monetär bewertet werden und der Kaufpreis beziehungsweise das Pachtentgelt für den Boden um den Wert des Zahlungsanspruches reduziert werden.

### Barwert ist nicht alles

Rein rechnerisch ist die Ermittlung des Barwertes eines Zahlungsanspruches eine einfache Sache und es gibt die vielfältigsten Kalkulationen. Man bewertet die einzelnen Zahlungsansprüche mit den erwarteten Prämienätzen und zieht zunächst den festgelegten Modulationssatz ab. Wichtig ist, dass im Rahmen der finanziellen Disziplin auch eine Prämien Degression durch den vorgesehenen EU-Beitritt der Balkanstaaten Rumänien und Bulgarien bewertet wird.

Es empfiehlt sich, zusätzlich einen Abschlag für andere Haushaltsrisiken in den EU-Mitgliedsländern, aber auch für die nationale Verdopplungsmöglichkeit der Modulation anzusetzen. Ganz davon abgesehen, dass die aufgeführten ursprünglich angenommenen Prämienätze schon zu Reformbeginn in 2005 – durch eine höhere als erwartete Antragsfläche – geringer ausfallen dürften. Diese Unsicherheiten müssen unbedingt in Form eines Abschlags berücksichtigt werden. Die verbleibende Nettoprämie muss durch einen angenommenen Zinssatz abgezinst werden.

Eine Teilung des Barwertes zwischen Erwerber und bisherigem Zahlungsanspruch-Inhaber ist unter anderem möglich durch: Den außerlandwirtschaftlichen Landverbrauch, wodurch die Zahlungsansprüche im Verlauf der Jahre an Wert verlieren, aber auch auf Grund der rechtlichen Situation, da die Zahlungsansprüche vielfach nicht dem Landeigentümer gehören, einen Anfangswert haben. Ein Zahlungsanspruch-Erwerber in 2006 muss somit auf Grund der längeren Laufzeit tiefer in die Tasche greifen als bei einem Erwerb in 2008.

Ein höherer Bürokratieaufwand und die Erfüllung der Cross-Compliance-Auflagen zur Erlangung der Ausgleichszahlungen belasten auch den Erwerber einseitig. Auch diesem Sachverhalt muss durch eine Aufteilung der Netto-Prämie zwischen Verkäufer und Erwerber Rechnung getragen werden. In Tabelle 2 wird von einer gleichen Verteilung der Nettoprämie zwischen Erwerber und Verkäufer ausgegangen, so dass ein realistischer Marktwert für reine Ackerzahlungsansprüche je nach Zeitpunkt, Ansetzung der schon beschlossenen Abzüge und erwarteter Risiken zwischen 250 bis 450 €/ha betragen kann.

### Der Markt entscheidet

Der tatsächliche Wert entsteht am Markt, in Abhängigkeit zwischen Angebot und Nachfrage. Auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht empfiehlt es sich, maximal die Hälfte des in den folgenden vier Jahren sicher erwarteten Prämienvolumens für den Erwerb eines Zahlungsanspruches zu zahlen.

Die Barwerte für die unterschiedlichen Zahlungsansprüche müssen getrennt bewertet werden. Relativ begehrt werden Zahlungsansprüche mit hohen BIB's sein. Das Gleiche gilt für die Aktivierung von Acker-Zahlungsansprüchen durch Grünlandflächen. So macht es zum Beispiel betriebswirtschaftlichen Sinn, bei der Aufgabe eines Betriebes mit einem BIB, diese vorrangig in Betrieben mit ansonsten reinen Acker-/Grünland-Zahlungsansprüchen zu aktivieren.

Genau das Gleiche gilt bei der Aktivierung von Ackerprämie durch Grünlandflächen. Eine umfangreichere Verlagerung von Acker-Zahlungsansprüchen aufs Grünland würde die Acker-Zahlungsansprüche weiterhin knapp halten, dürfte aber auf Grund der vielen Unsicherheiten und Abwicklungsschwierigkeiten nur eine untergeordnete Bedeutung erlangen. In jedem Fall sind bei einem Kauf oder der Pachtung von Boden ohne Zahlungsanspruch das Entgelt um die Kosten des Zahlungsanspruches zu reduzieren, da ein späterer Zukauf von Zahlungsansprüchen voraussichtlich Geld kosten und damit die Landbewirtschaftung noch unwirtschaftlicher wird.

TABELLE 2: KALKULATIONSSCHEMA FÜR BARWERTE VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN BEISPIEL ACKERZAHLUNGSANSPRUCH	
Jahr	Ansatz
Prämienwerte in €/ha:	
Acker	= vorgesehene Ackerprämie
Abschläge	
Modulation	– festgelegter Modulationssatz
Degression	– voraussichtliche Kürzung durch Beitritt neuer EU-Länder
Weitere Abschlagsrisiken (Annahme)	– Kürzung des Agrarhaushalts der EU durch Haushaltsprobleme der einzelnen Mitgliedsstaaten
Abschlag für Stilllegungsanteil €/ha	– wenn die Stilllegung anteilig mit wechselt
<b>Netto-Prämien:</b>	
Acker und Stilllegung (bei anteiliger Übertragung)	= Bezugsgröße für die rechnerische Bewertung der verschiedenen Zahlungsansprüche
Abzinsung	* angenommener Zinssatz
Verteilung der Netto Prämie Erwerberanteil in %	= zwischen Verkäufer und Käufer gleich
Barwerte für Erwerber in €/Zahlungsanspruch	
Acker und Stilllegung (bei anteiliger Übertragung)	250 bis 450 €/ha



Der Ausgleich für die gesenkten Zuckerrübenpreise wird betriebsindividuell als zusätzlicher Zahlungsanspruch zugeteilt, der sich bis 2009 noch erhöht, bevor er dann wieder zurückgeht. Das macht die Bewertung noch komplizierter.

FOTO: GÜNTER KORTMANN

### Höheres Risiko bei Stilllegung

In der Regel werden bei Verpachtung oder Kauf die Stilllegungsansprüche – oder eher die Stilllegungsverpflichtung – anteilig mit übergehen. Die Stilllegungs-Zahlungsansprüche haben grundsätzlich den gleichen Wert wie die Acker-Zahlungsansprüche, erfordern aber eine Stilllegung der entsprechenden Flächen oder den Anbau nachwachsender Rohstoffe. In jedem Fall mindert der Zugang von Stilllegungs-Zahlungsansprüchen den ansonsten erzielbaren Erlös beziehungsweise den Deckungsbeitrag vom Acker. Beim möglichen Anbau nachwachsender Rohstoffe in Form von Raps oder Getreide beträgt der Verlust zurzeit 50 bis 100 € pro ha gegenüber einem Getreideanbau, während er bei der Brache von guten Ackerflächen sogar 350 bis 500 € pro ha beträgt. Im Falle, dass die Stilllegungs-Zahlungsansprüche anteilig mit Acker-Zahlungsansprüchen wechseln, mindert sich der Wert der Zahlungsansprüche mehr oder weniger, je nachdem ob nachwachsende Rohstoffe angebaut werden können oder nicht. Stilllegungs-Zahlungsansprüche haben bei dieser Betrachtung den gleichen Wert wie Acker-Zahlungsansprüche, wobei dann in der Berechnung der Abschlag für den Stilllegungsanteil angesetzt werden muss.

Handeln Landwirte ausschließlich Stilllegungs-Zahlungsansprüche, ist in jedem Fall eine andere Bewertung vorzunehmen, da das Risiko höher ist. Wer garantiert beispielsweise, ob man künftig auf Stilllegungsflächen noch nachwachsende Rohstoffe anbauen kann oder die Stilllegungsverpflichtung bestehen bleibt? Bei Betrieben, in die die Stilllegung nicht passt, wie beispielsweise Gemüsebaubetriebe, ist es vielfach einfacher, über die Anpachtung spezieller Stilllegungsflächen nachzudenken.

Durch den reformbedingt kreierte Zahlungsanspruchs-Handel hat man für die Landwirtschaft einen neuen, wenn auch unnötigen, Spekulationsgeschäftsweig eröffnet, bei dem der aktive Landwirt wenig

gewinnen und viel verlieren kann. Angebot und Nachfrage werden einen Zahlungsanspruchs-Handel ins Leben rufen und wie bei einem spekulativen Finanzgeschäft üblich, Gewinner und Verlierer hervorbringen. Mittelfristig werden normale Acker- und Grünland-Zahlungsansprüche einen geringeren Wert haben, da aus Gründen des außerlandwirtschaftlichen Landverbrauchs das Angebot die Nachfrage übersteigt, so dass man mit Geboten für diese Zahlungsansprüche vorsichtig sein sollte. Durch die neu ins Leben gerufenen Zuckerrüben-Tops Ups werden jedoch viele höherwertige Zahlungsansprüche entstehen und einen Zahlungsanspruchs-Wechsel noch unkalkulierbarer gestalten. □

## Hier gibt es weitere Informationen

### Broschüre des Bundesministeriums

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bietet in der Broschüre „Die EU-Agrarreform - Umsetzung in Deutschland 2006“ einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland. Sie stellt die Betriebsprämienregelung in ihren Grundzügen und Spezialfällen dar, gibt Hilfe bei der Antragstellung und informiert über das Verfahren des Handels mit Zahlungsansprüchen. Weiterhin werden wesentli-

che Regelungen bei den gekoppelt verbliebenen Beihilfen beschrieben. Cross Compliance und andere Bestimmungen werden dargestellt.

Die Broschüre kann im Internetangebot des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter [www.bml.de](http://www.bml.de) in der Rubrik Landwirtschaft/Direktzahlungen heruntergeladen oder beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Telefon: 01888/80 80 800, Fax: 01888/10 80 80 800, angefordert werden.



### Viele Fragen, viele Antworten

Von März 2004 bis Mai 2005 beantworteten Experten 196 Fragen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland. Diese Fragen und Antworten spiegeln auch heute noch weitestgehend den aktuellen Stand der Agrarreform wider.

Der Rheinische Landwirtschafts-Verlag hat sie deshalb jetzt in einem Sonderdruck zusammengestellt. Der Sonderdruck Fragen und Antworten zur GAP-Reform kann zum Preis von 5 € bestellt werden beim Rheinischen Landwirtschafts-Verlag GmbH Bonn, Fax: 02 28/5 20 06 19, Telefon: 02 28/5 20 06 45, E-Mail: [renate.willerscheid@lz-rheinland.de](mailto:renate.willerscheid@lz-rheinland.de) □

# Geld für Grünland in Schutzgebieten

**Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen handelt es sich um eine Förderung von Dauergrünland in Naturschutzgebieten und besonders geschützten Biotopen sowie in FFH- und Vogelschutzgebieten. Was dabei zu beachten ist, erläutern Birgit Wolf und Simone Gehrt.**

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt. Einreichungsfrist für die Abgabe ist der 15. Mai 2006. Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte

über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 46 € erreicht wird. Damit Flächen förderfähig sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen: Naturschutzgebiet oder besonders geschütztes Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), das jeweils spätestens zum 31. Dezember 2005 rechtskräftig geworden ist; FFH-Gebiet; EG-Vogelschutzgebiet.
- Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.
- Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.
- Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.
- Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.
- Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen weiterhin folgende Auflagen eingehalten werden:

Im Rahmen der Ausgleichszulage sind Flächen zum Beispiel dann förderfähig, wenn sie in einem Naturschutzgebiet liegen. FOTO: AGRAR-PRESS

- Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- beziehungsweise Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.

- Bei Flächen, die in geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.

- Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

## Mögliche Prämien

Bei den nachfolgend genannten Prämienätzen ist zu beachten, dass es sich um Höchstbeträge handelt, die gegebenenfalls in dem jeweiligen Antragsjahr gesenkt werden können. Weiterhin ist die Gewährung der Ausgleichszahlung für FFH- beziehungsweise Vogelschutzgebiete abhängig von der Genehmigung der Gebiete durch die EU. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung die Genehmigung noch nicht vor, so ist die vorsorgliche Antragstellung für den Fall, dass die Genehmigung durch die EU noch im Herbst 2006 erfolgt, möglich.

Eine Ausgleichszahlung von bis zu 123 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem der nachfolgend genannten Gebiete befindet:

- Naturschutzgebiete
- besonders geschützte Biotope nach § 62 des Landschaftsgesetzes
- FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete, die sich in Naturschutzgebieten oder in besonders geschützten Biotopen nach § 62 des Landschaftsgesetzes befinden.

Eine Ausgleichszahlung von bis zu 61 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Eine Ausgleichszahlung von bis zu 46 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, die weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegen.

Im Antragsformular ist der jeweilige Schlag einzutragen und anzugeben, um welche





Auf Flächen, die sich in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden, muss auf Brutvögel und deren Gelege Rücksicht genommen werden.

FOTO: CHRISTIANE NÄRMANN-BOCKHOLT

gekürzt. Diese Kürzung erfolgt zusätzlich, betroffene Unternehmen müssen dann zum einen das Buß- oder Verwarnungsgeld zahlen, zum anderen erhalten sie nur die gekürzte Ausgleichszahlung. Da die möglichen Verstöße abhängig von der Betriebsstruktur und -größe sind, werden folgende Verstöße geahndet:

- Fehlende Unterlagen über Bodenuntersuchungen
- Fehlende Nährstoffbilanzen
- Fehlender Sachkundenachweis
- Fehlende oder ungültige Prüf-Plakette auf der Pflanzenschutzspritze.

Weitere Informationen zur guten fachlichen Praxis entnehmen Sie bitte einem Merkblatt, das es bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gibt, oder dem Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de), Stichwort Fachangebote/Ackerbau/Düngung. □

Gebietsform es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe sowie zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen und im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) gegeben.

### Verstöße gegen die gute fachliche Praxis

Werden Verstöße gegen die Dünge- oder Pflanzenschutzverordnung von der für die Kontrollen zuständigen Behörde festgestellt und als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird die Ausgleichszahlung um den Betrag des Buß- oder Verwarnungsgeldes

### Von Korrektur bis Ablehnung

Nach Einreichung der Anträge durchlaufen diese eine Vielzahl an Prüfungen und bei mindestens 5 % aller Anträge erfolgt eine Überprüfung der Antragsangaben vor Ort. Werden im Rahmen der zuvor genannten Prüfungen Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszahlung. Bei falschen Angaben, die auf Grund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird neben der hier beschriebenen Ausgleichszahlung auch die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, sofern diese beantragt wird, abgelehnt. Bei absichtlichen Falschangaben werden im Folgejahr die beiden zuvor genannten Anträge, sofern sie gestellt werden, nochmals abgelehnt. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden, wenn für beantragte Flächen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und wenn die genannten Auflagen nicht eingehalten werden.

Eine zusätzliche Sanktionierung entfällt jedoch, wenn der Antragsteller offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Prüfung beanstandet wurden oder bevor eine örtliche Kontrolle angemeldet wurde.

## Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

**Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete können Grünland und Aufforstungen, die in den Jahren 1987 bis 1990 genehmigt wurden, gefördert werden. Worauf es dabei ankommt, verraten Astrid Kurenbach und Simone Gehrt.**

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt. Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete Deutschlands liegen. Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes und in Westfalen-Lippe die höher gelegenen Gegenden sowie einige Gemarkungen in den nördlichen Ge-

meinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage. Förderfähig sind bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) sowie zwischen 1987 und 1990 genehmigte Aufforstungen (Fruchtartcodierung 950) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 35. Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland

- Bei einer LVZ bis 15: bis zu 143 €
- Bei einer LVZ bis 20: bis zu 112 €
- Bei einer LVZ bis 25: bis zu 82 €
- Bei einer LVZ bis 30: bis zu 51 €
- Bei einer LVZ bis 35: bis zu 41 €.



Zu den benachteiligten Gebieten, für die eine Ausgleichszulage gewährt wird, gehören in NRW die höher gelegenen Flächen in der Eifel und dem Bergischen Land ebenso wie höher gelegene Gegenden in den Kreisen Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke.

FOTO: AGRAR-PRESS

Die Ausgleichszulage für bis Ende 1990 genehmigte Aufforstungen beträgt 76 €/ha. Bei den Prämienätzen handelt es sich um Höchstbeträge, die gegebenenfalls in dem jeweiligen Antragsjahr gesenkt werden können. Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 12 271 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt diese Grenze je Mitglied. Insgesamt darf je Betriebszusammenschluss die Ausgleichszulage den Betrag von 36 813 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Schlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben und zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

## Sanktionen vermeiden

Werden im Rahmen von Verwaltungskontrollen oder örtlichen Prüfungen, die bei mindestens 5 % aller Anträge durchgeführt werden, Abweichungen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlichen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei falschen Angaben, die auf Grund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird neben der hier

beschriebenen Ausgleichszulage auch die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, sofern diese beantragt wird, abgelehnt. Bei absichtlichen Falschangaben werden im Folgejahr die beiden zuvor genannten Anträge, sofern sie gestellt werden, nochmals abgelehnt.

Im Bereich der Flächen ist mit zusätzlichen Sanktionen zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nicht in dem angegebenen Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden oder wenn eine falsche Fruchtart angegeben wurde. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Beanstandungen und teilweise zu erheblichen Abzügen, da Flächen, für die zum Beispiel der Pachtvertrag ausgelaufen war, im Flächenverzeichnis nicht gestrichen worden waren oder nicht landwirtschaftliche Nutzungen, wie beispielsweise Silomieten oder Wald, nicht von der bewirtschafteten Fläche abgezogen wurden. Eine zusätzliche Sanktionierung entfällt jedoch, wenn der Antragsteller offensichtliche Fehler korrigiert oder den Antrag für bestimmte Flächen zurückzieht, bevor diese durch eine Kontrolle beanstandet wurden oder bevor eine Kontrolle angemeldet wurde.

Weiterhin wird die Ausgleichszulage nicht gewährt, wenn Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinien 96/22/EG und 96/23/EG festgestellt werden oder wenn die Durchführung der mit diesen Richtlinien verbundenen Kontrollen behindert wird. Verstöße gegen die zuvor genannten Richtlinien liegen vor, wenn

- bei einem Tier des Rinderbestandes Rückstände von Stoffen, die verboten sind oder

die zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig verwendet wurden, festgestellt werden.

- im Betrieb Stoffe oder Erzeugnisse vorgefunden werden, die nicht zugelassen sind oder die zwar zugelassen sind, aber vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden.

## Gute fachliche Praxis beachten

Werden Verstöße gegen die Düng- oder Pflanzenschutzverordnung von der für die Kontrollen zuständigen Behörde festgestellt und als Ordnungswidrigkeit geahndet, so wird die Ausgleichszulage um den Betrag des Buß- oder Verwarnungsgeldes gekürzt. Diese Kürzung erfolgt zusätzlich, das heißt, betroffene Unternehmen müssen zum einen das Buß- oder Verwarnungsgeld zahlen und zum anderen erhalten sie nur die gekürzte Ausgleichszulage. Da die möglichen Verstöße abhängig von der Betriebsstruktur und -größe sind, hier nur einige Beispiele, wann gegen die Düng- und Pflanzenschutzverordnung verstoßen wird:

- Bei fehlenden Unterlagen über Bodenuntersuchungen
- Bei fehlenden Nährstoffbilanzen
- Bei fehlendem Sachkundenachweis
- Bei fehlender oder ungültiger Prüf-Plakette auf der Pflanzenschutzspritze.

Weitere Informationen zur guten fachlichen Praxis entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das es bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gibt. □

# 2006 – ein Übergangsjahr

**Die Neuausrichtung der Förderung des Ländlichen Raums steht zwar erst für den Zeitraum 2007 bis 2013 an, wirft aber jetzt schon ihre Schatten voraus. Zu erwarten sind sowohl eine deutlich geringere finanzielle Ausstattung für diese Förderung als auch geänderte fachliche Schwerpunkte. Vor diesem Hintergrund muss für das Jahr 2006 mit einer verhaltenen Förderpolitik für die auslaufenden Agrarumweltmaßnahmen gerechnet werden. Einen Überblick gibt Dr. Christian Hoffmann.**

Die Agrarumweltmaßnahmen sind seit langem ein fester Bestandteil des Förderangebots für die Landwirtschaft und ein wichtiges umwelt- und agrarpolitisches Instrument. Aus den vergangenen Jahren sind insbesondere folgende Agrarumweltmaßnahmen bekannt:

- die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung (Ackerextensivierung, Ackerschonstreifen, Grünlandextensivierung, Ökologischer Landbau und Festmistförderung)
- die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Rahmen der Modulation (vielfältige Fruchtfolge, einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung und Weidehaltung von Milchkühen)
- die Förderung der Anlage von Uferrandstreifen
- die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen
- die Förderung der langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes
- die Förderung vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen
- die Förderung der naturschutzgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von Acker, Grünland und sonstigen Biotopen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes

## Finanzmittel werden immer knapper

Ein Kennzeichen dieser Maßnahmen ist der mindestens fünfjährige Verpflichtungszeitraum. Aus finanzpolitischer Sicht ist das von besonderer Bedeutung, da die laufenden Grundbewilligungen der Jahre 2001 bis 2005 – entsprechend der oben genannten Laufzeit – Finanzmittel bis in das Jahr 2010 binden. Angesichts der bevorstehenden Kürzungen der Finanzmittel für diese Bereiche sowohl auf Landes-, Bundes- und EU-

Ebene ist absehbar, dass der Spielraum für neue Verpflichtungen schon im Jahr 2006 durch diese Altverpflichtungen enger wird.

Die Tatsache, dass die Kürzungen noch nicht endgültig beziffert sind und Sparzwang herrscht, führt zu zusätzlicher Vorsicht bei der Bindung von Finanzmitteln durch Neubewilligungen im letzten Jahr dieser aktuellen Förderperiode. Jede Neubewilligung in 2006 würde auf jeden Fall unmittelbar den Etat für die Förderung ab 2007 schmälern. Das wäre kein guter Anfang für eine Neuaufgabe der Agrarumweltmaßnahmen.

Zudem stehen einige der oben genannten Maßnahmen auch fachlich auf dem Prüfstand. Das sind zusätzliche Gründe, die eine neue fünfjährige Grundbewilligung verbieten – schließlich sollen keine Auslaufmodelle gefördert werden.

## Maßnahmen fallen weg

Einen ersten Vorgeschmack auf den Wegfall von Agrarumweltmaßnahmen gab bereits das vergangene Jahr. Hier wurden keine Neubewilligungen mehr für die langjährige Stilllegung und für die Umwandlung von Acker in Dauergrünland im Rahmen der Extensivierung und des Vertragsnaturschutzes ausgesprochen. Hintergrund hierfür war allerdings die Einführung der Betriebsprämie, die das Prämiengefüge der genannten Maßnahmen in deutliche Schieflage brachte.

Für dieses Jahr sind weitere Einschränkungen für Neubewilligungen zu erwarten. Zum Redaktionsschluss dieses Ratgebers waren folgende Bedingungen bekannt:

Das Antragsverfahren für Neubewilligungen wird in allen Agrarumweltmaßnahmen aus-

gesetzt. Ausgenommen sind Einzelfälle im Bereich Vertragsnaturschutz, soweit sie zur Erfüllung der europäischen Naturschutzverpflichtungen (Natura 2000) dienen. Diese Einzelfälle müssen durch das MUNLV genehmigt werden.

Für Bewilligungen, die im Jahr 2006 auslaufen, können für folgende Maßnahmen Verlängerungen um ein Jahr beantragt werden:

- Ökologischer Landbau im Rahmen MSL
- Grünlandextensivierung im gesamten Betriebszweig im Rahmen MSL
- Uferrandstreifen
- Zucht vom Aussterben bedrohter Haustierrassen Vertragsnaturschutz



Die Förderung des ländlichen Raumes wird ab 2007 neu geordnet. FOTO: AGRAR PRESS

Im Rahmen dieser Verlängerung ist keine Erhöhung des Förderumfangs im Vergleich zu der ausgelaufenen Bewilligung möglich. Damit gibt es keine Neuansträge für die Maßnahmen Ackerextensivierung, Ackerschonstreifen, Festmistförderung, langjährige Stilllegung, Erosionsschutz, vielfältige Fruchtfolge, einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung und Weidehaltung von Milchkühen.

### Perspektiven unsicher

Mit den beschriebenen Möglichkeiten der Verlängerung ist nicht die Art Verlängerung gemeint, die sich teilweise aus den betreffenden Maßnahmenrichtlinien ergibt. Daher wird es keine automatischen Verlängerungen geben. Ein neuer Grundantrag wird somit auf jeden Fall erforderlich sein. Der Unterschied zum bisherigen Verfahren wird

dann darin bestehen, dass nur diejenigen Antragsteller neue Grundanträge stellen können, deren Bewilligung in 2006 ausläuft und dass die Bewilligungen – statt wie bisher für fünf Jahre – nur ein Jahr gelten werden.

Welche Perspektiven sich ab dem Jahr 2007 ergeben, ist schwer zu sagen. Auf die knapper werdenden Finanzmittel kann unterschiedlich reagiert werden: Die Streichung ganzer Maßnahmen ist zu erwarten, wenn zwischen den Maßnahmen Prioritäten gebildet werden müssen, zum Beispiel im Hinblick auf die Zielerreichung und Effizienz der eingesetzten Mittel. Unabhängig davon werden jedoch auch die Prämienhöhen zu diskutieren sein. Der Wegfall der Anreizkomponente, die Einführung der Betriebsprämie und die sinkenden Erzeugerpreise dürften leider den Effekt haben, dass die Prämien sinken. □

Eine Aussage darüber, inwieweit in 2007 ein Wechsel vom ökologischen Landbau zur Grünlandextensivierung möglich sein wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

### Fehler im Antrag vermeiden

Der Antrag auf Auszahlung ist zusammen mit dem Flächenverzeichnis zum Sammelantrag bis zum 15. Mai 2006 einzureichen. Für die Festmistförderung endet die Frist am 15. Juli 2006. Die entsprechenden Antragsformulare werden ab Mitte März (Festmistförderung später) versandt. Wer bis Ende März keinen Auszahlungsantrag erhalten hat, sollte sich an die zuständige Kreisstelle wenden.

Ackerschonstreifen können nur im Rahmen der bewilligten Fläche – im Zuwendungsbescheid – in 2006 gefördert werden. Werden mehr Ackerschonstreifen in 2006 angelegt als bewilligt, führt dies nicht zu Sanktionen, bedeutet aber, dass maximal die bewilligte Fläche ausgezahlt werden kann. Die Schonstreifen müssen entlang von Schlaggrenzen eine Breite von 3 bis 12 m und innerhalb eines Schlages eine Breite von 6 bis 12 m haben. Sie dürfen maximal einen Anteil von 20 % eines Schlages einnehmen. Auf den Schonstreifen muss ab der Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht bis zur Ernte der nachfolgenden Hauptfrucht des Schlages auf den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden.

Auf den Schonstreifen darf nach der Einsaat der Hauptfrucht des Schlages bis zu deren Ernte keine flächendeckende mechanische Beikrautregulierung durchgeführt werden. Schonstreifen mit der Einsaat von blühfreudigen Arten oder mit einer Selbstbegrünung dürfen allerdings ohne Termin einschränkung gemulcht werden.

## Kein neues Geld – und trotzdem Neues

**Nach der Entscheidung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Jahr 2006 keine Neuansträge im Rahmen der Markt- und Standortangepassten Landbewirtschaftung zugelassen. Der folgende Beitrag von Joachim Tichy richtet sich an Betriebe, die bereits über eine gültige Bewilligung im Rahmen der Ackerextensivierung, der Schonstreifenförderung, der Grünlandextensivierung, des ökologischen Landbaus oder der Festmistwirtschaft verfügen.**

Neben der Entscheidung, im Jahr 2006 keine Neuansträge zuzulassen, wurde seitens des MUNLV ebenfalls festgelegt, dass in diesem Jahr auch keinerlei Änderungs- beziehungsweise Erweiterungsanträge gestellt werden können. Das bedeutet, dass alle MSL-Programm-Teilnehmer für in 2006 neu hinzukommende Flächen und für Flächen, die bereits früher hinzugekommen sind, für die aber keine Bewilligung vorliegt, keine MSL-Förderung für die Restlaufzeit des Vertrages beantragen können. Auch bereits durchgeführte oder geplante Bestandsaufstockungen im Bereich der Festmistförderung werden damit, was die Höhe der maximalen Förderung betrifft, keine Berücksichtigung finden können.

### Post von der Kammer

Alle Antragsteller mit einer gültigen Bewilligung aus dem Grundantragsjahr 2001, deren Bewilligung somit am 30. Juni 2006

auslaufen wird, werden bis Ende März 2006 ein Schreiben erhalten, womit die Bewilligungsbehörde die automatische Verlängerung des Bewilligungszeitraums um weitere fünf Jahre widerrufen wird.

Antragsteller mit einer auslaufenden Bewilligung im Bereich der Grünlandextensivierung (Anlage B) oder im Bereich des ökologischen Landbaus (Anlage C) werden aber die Möglichkeit erhalten, für ihre am 30. Juni 2006 endende Bewilligung eine Anschlussbewilligung für ein Jahr bis zum 30. Juni 2007 zu beantragen. Diese Anschlussbewilligung kann aber nur für den bereits früher bewilligten Flächenumfang innerhalb des gleichen Programmbausteins gewährt werden. Ein Wechsel vom ökologischen Landbau zur Grünlandextensivierung oder umgekehrt ist nicht möglich. Die Verlängerung für das eine Jahr wird zu den aktuell gültigen Konditionen gewährt werden. Für Acker- und Dauergrünlandflächen werden also 153 € je ha bewilligt werden können.



Die Auszahlungsanträge im Rahmen der Markt- und Standortangepassten Landbewirtschaftung müssen zusammen mit dem Sammelantrag bis zum 15. Mai gestellt werden! Für die Festmistförderung endet die Frist am 15. Juli.

Werden in diesem Jahr mehr Ackerschonstreifen angelegt als bewilligt, führt dies nicht zu Sanktionen, aber es gibt auch nicht mehr Prämie.

FOTO: PETER HENSCH

## Zu viel Vieh gefährdet die Prämie

Bei der Grünlandextensivierung werden Dauergrünlandflächen gefördert, für die eine Bewilligung vorliegt und die im Flächenverzeichnis 2006 nachgewiesen wurden. Sofern für die gleiche Fläche auch eine Bewilligung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes besteht, wird zunächst die MSL-Prämie gezahlt. Die dort gezahlte Prämie wird bei der Berechnung des Vertragsnaturschutzes angerechnet.

Der häufigste Sanktionsgrund in der Grünlandextensivierung ist eine Viehbesatzüberschreitung. Die Zahl der Viehbesatzüberschreitungen nimmt zu. Für alle Anträge gilt: Der durchschnittliche Viehbesatz von 1,4 RGV je ha Hauptfutterfläche – oder ein noch niedriger individuell vereinbarter Viehbesatz – darf nicht überschritten werden. Dies bedeutet insbesondere für Gemischtbetriebe, dass sie es im Frühjahr noch in der Hand haben, die Hauptfutterfläche dem Viehbestand anzupassen. Wenn also im Frühjahr festgestellt wird, dass der Viehbesatz zu hoch liegen könnte, sollte zur Rettung der MSL-Prämie gegebenenfalls auf eine Getreidekultur verzichtet und stattdessen zum Beispiel Klee gras als Hauptfutterfläche angebaut werden.

Zu beachten ist weiterhin, dass für alle Auszahlungsanträge mit dem Grundbewilligungsjahr 2002 bis 2005 auch eine taggenaue Überschreitung des maximal zulässigen Viehbesatzes geprüft wird. Daraus folgt, dass eine Viehbesatzüberschreitung etwa im zweiten Halbjahr 2005 nicht durch eine Reduzierung des Viehbesatzes im ersten Halbjahr 2006 ausgeglichen werden kann. Wenn also eine tagesbezogene Überschreitung – bezogen auf die bisherige Hauptfutterfläche – bereits absehbar ist, hilft nur noch die Erhöhung der Hauptfutterfläche im Flächennachweis 2006, die Sanktion zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die geförderte oder bewilligte Grünlandextensivierungsfläche nichts mit der Hauptfutterfläche zu tun hat. Für die Viehbesatzberechnung ist völlig unerheblich, wie viel Dauergrünland in MSL gefördert wird oder bewilligt ist. Es zählt einzig und allein die im Antragsjahr nachgewiesene Hauptfutterfläche. Dabei spielt es auch keine Rolle, ob für die nachgewiesenen Hauptfutterflächen ein Zahlungsanspruch innerhalb der Betriebsprämie aktiviert wird oder nicht.



## Kein Umbruch von Dauergrünland

Zur Hauptfutterfläche zählen in 2006 die folgenden Flächennutzungen, sofern für diese Flächen keine Energiepflanzenbeihilfe beantragt wurde:

- Dauergrünland, einschließlich Streuobstwiesen mit Dauergrünlandnutzung
- Silomais
- Futterhackfrüchte
- Runkelfutterrüben
- Kohlsteckrüben
- Klee
- Klee gras
- Luzerne
- Acker gras
- alle anderen Ackerfutterpflanzen
- Uferstrandstreifen

Für alle Teilnehmer an der Grünlandextensivierung gilt: Es darf kein Dauergrünland umgebrochen werden!

## Weniger Probleme beim Ökolandbau

Im Bereich der Förderung des ökologischen Landbaus traten in den vergangenen Jahren immer wieder Schwierigkeiten hinsichtlich der Flächennutzungen auf. So wurden zum Beispiel als Ackerfutter bewilligte Flächen im folgenden Jahr als Dauergrünland angegeben und umgekehrt. Seit dem Auszahlungsverfahren 2005 ist dieses Problem entschärft worden. Es kann also gewissermaßen saldiert werden. Wenn zum Beispiel eine Bewilligung über 30 ha für Ackerland und 20 ha für Dauergrünland vorliegt, dür-



So ein Mist! Fehlt die vorgeschriebene Festmistanalyse, drohen Abzüge bei der Prämie.

FOTO: EBERHARD RAISER

raten, den Auszahlungsantrag zur Festmistförderung bereits vor Ablauf des 30. Juni 2006 zu stellen.

### Abzug, wenn Analyse fehlt

Eine besonders gravierende und vermeidbare Kürzung der Prämienzahlung tritt dann ein, wenn die vorgeschriebene Festmistanalyse nicht vorliegt. Gemäß Landesrichtlinien zur Festmistförderung muss jeder antragstellende Betrieb in jedem Kalenderjahr eine Analyse des Festmistes vornehmen lassen und das Ergebnis bei einer Vor-Ort-Kontrolle vorlegen. Liegt die Analyse nicht vor, wird die Festmistprämie im aktuellen Jahr um 20 % gekürzt. Liegt sie auch für die Vorjahre nicht vor, werden diese 20 % entsprechend für alle Jahre, für die die Analyse fehlt, zurückgefordert. Lassen Sie also die Festmistanalyse durchführen. Sie verdienen damit im Zweifelsfall viel Geld. □

fen im folgenden Jahr auch 25 ha als Ackerland und 25 ha als Dauergrünland angegeben werden. Auch in diesem Fall würden die 50 ha ausgezahlt werden können. Saldiert werden können aber nur Kulturen mit dem gleichen Hektarsatz. Eine Erhöhung der Dauerkulturflächen im Flächenverzeichnis gegenüber der Bewilligung würde also keine Erhöhung der Auszahlung bedeuten, da der Hektarsatz für Dauerkulturen höher liegt als für Ackerflächen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang aber, dass in allen MSL-Förderprogrammen die Verringerung des Dauergrünlandumfangs im Gesamtbetrieb durch Umbruch um mehr als 3 % zur vollständigen Ablehnung des Auszahlungsantrages führt. Insofern würde im genannten Beispiel bei einer Dauergrünlandfläche von 20 ha im Grundantragsjahr eine Reduzierung des Dauergrünlandes durch Umbruch auf 15 ha zur Ablehnung führen.

### Kürzung bei der Festmistförderung

Im Bereich der Festmistförderung kommt es im Wesentlichen aus zwei Gründen immer wieder zu schmerzlichen Kürzungen der Prämie. Die Auszahlungsanträge zur Festmistförderung müssen bis zum 15. Juli 2006 eingereicht werden. Der Abgabetermin Mitte Juli wurde aus gutem Grund im Jahr 2004 eingeführt. Der Berechnungszeitraum des Förderjahres läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Somit kann erst nach Ablauf des 30. Juni eines Jahres genau der Jahresdurchschnittsbestand ermittelt werden, der im Auszahlungsantrag zur Festmistförderung angegeben werden muss.

Sofern der im Antrag angegebene und zur Auszahlung beantragte Durchschnittsbe-

stand bei der im folgenden durchgeführten Verwaltungskontrolle um mehr als 3 % vom tatsächlichen Bestand abweicht, erfolgt eine Kürzung der Prämie um das Doppelte der festgestellten Differenz. Aus diesem Grund ist jedem Antragsteller davon abzu-

## Modulationsprämien richtig beantragen

**Eine Neuantragstellung oder eine Erweiterung für die einzelnen Programm- bausteine der Modulation sind in diesem Jahr nicht möglich. Im folgenden Beitrag erläutern Edeltraud Schäfer und Martin Jung, was bei dem jährlichen Auszahlungsantrag für bereits bewilligte Maßnahmen zu beachten ist.**

Die Teilnehmer an der Modulation reichen den Antrag auf Auszahlung am besten zusammen mit dem Sammelantrag einschließlich Flächenverzeichnis bis zum 15. Mai 2006 bei Ihrer Kreisstelle ein. Die Antragsformulare werden Mitte März zugesandt. Antragsteller, die keinen Antrag erhalten, wenden sich bitte an ihre zuständige Kreisstelle. Vordrucke für die Auszahlung der Modulationsmaßnahmen werden voraussichtlich auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Auszahlungsantrag für die vielfältige Fruchtfolge und die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung muss bis zum 15. Mai, der Auszahlungsantrag für die Weidehaltung von Milchkühen bis zum 15. Juli bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingereicht sein. Ein späterer Antragseingang führt unwiderruflich zur Ablehnung des Antrages!

Betriebe, die an der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung oder an der Förderung der Weidehaltung teilnehmen und einen Auszahlungsantrag stellen, müssen für die Berechnung des Viehbesatzes unbedingt die Angaben aus der HIT-Datenbank verwenden. Bitte prüfen Sie, ob für alle Tiere ein Geburtsdatum, ein Eintrittsdatum und das Geschlecht angegeben sind. Auch Zu- und Abgänge von Tieren sollten stets auf neuestem Stand sein. Bitte beachten Sie, dass bei der Weidehaltung die im Durchschnitt bis 30. Juni gehaltene Tierzahl anzugeben und aus diesem Grunde eine Antragstellung schon im Mai oder Anfang Juni meist nicht sinnvoll ist.

Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen bei Modulationsmaßnahmen wird gleichzeitig auch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis entsprechend der Düngeverordnung

und des Pflanzenschutzgesetzes überprüft. Bußgelder für Verstöße gegen die gute fachliche Praxis sind für alle Modulationsmaßnahmen prämierelevant.

### Was gehört zur vielfältigen Fruchtfolge?

Die Förderung einer vielfältigen Fruchtfolge im Ackerbau wirft bei vielen Antragstellern immer wieder Fragen auf. Welche Früchte zählen zur Fruchtfolge, welche Anteile muss ich einhalten, was geschieht bei Überschreitungen? Die nachfolgenden Ausführungen sollen helfen, die geforderten Bedingungen einzuhalten:

Die festgelegten Flächenanteile bei Hauptfruchtarten, Getreide, Gemüse und Leguminosen beziehen sich immer auf die Ackerfläche des Betriebes ohne die stillgelegte Fläche, ohne Flächen mit nachwachsenden Rohstoffen und ohne Ackerflächen, die aus der Produktion genommen worden sind.

### Mindestens fünf Hauptfruchtarten

Auf der Ackerfläche des Betriebes sind mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen. Dabei zählen alle Getreidearten, auch Sommer- und Winterformen, als jeweils eigene Hauptfrucht. Für Raps und sonstige Ölfrüchte, sonstige Ackerfuttermispflanzen und Gemüse gibt es weitere Aufteilungen in mehrere Hauptfruchtarten. Stilllegung im Rahmen der Betriebsprämie, auch nachwachsende Rohstoffe, und Acker, der aus der Produktion genommen worden ist, zählen nicht als Hauptfruchtart.

Mit dem Auszahlungsantrag erhält der Antragsteller eine Zusammenstellung der von ihm zu erläuternden Fruchtarten, zum Beispiel Getreide. In einem ebenfalls beigefügten Vordruck muss der Antragsteller dann die in seinem Flächenverzeichnis von ihm genannten Fruchtarten aufteilen auf die für die Förderung der erweiterten Fruchtfolge relevanten Hauptfruchtarten, zum Beispiel Winterweizen, einschließlich der Angabe der jeweiligen Flächengröße. Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung möglichst zu vermeiden, sollte der Antragsteller diese Anlage vollständig ausfüllen. Bereits eindeutig durch die Kodierung im Flächenverzeichnis bestimmte Hauptfruchtarten gehören nicht in diese Aufstellung.

Im Auszahlungsantrag für die Weidehaltung von Milchvieh wird in diesem Jahr erstmals zwischen Laufstall- und Anbindehaltung unterschieden.

FOTO: PETER HENSCH

Mais zählt im Sinne der Richtlinie nicht zum Getreide. Allerdings werden die verschiedenen Nutzungsformen von Mais – Silomais, Körnermais oder CCM – zu einer Hauptfruchtart zusammengefasst. Entsprechend werden Stärkekartoffeln und andere Kartoffelarten zur Nutzungsform Kartoffeln zusammengefasst.

### Leguminosen sind Pflicht

Eine wesentliche Voraussetzung ist, dass auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge mit Leguminosen angebaut wird. Dieser Anteil kann aus einer oder mehreren entsprechenden Hauptfruchtarten gebildet werden. Fehlt der Leguminosenanbau oder wird er um mehr als 20 % unterschritten, so sieht die Richtlinie den Verlust der Zuwendung im aktuellen Jahr vor. Für Gemenge mit Leguminosen, zum Beispiel Kleeegrasmischungen als Ackerfutter, ist zu beachten, dass der Kleeanteil mindestens 25 % im Gewichtsanteil der Saatgutmischung betragen muss, damit die Mischung als Leguminose angerechnet werden kann.

Grundsätzlich muss je Hauptfruchtart außer Leguminosen ein Mindestanteil von 10 % und ein Höchstanteil von 30 % an der Ackerfläche eingehalten werden. Auch bei Leguminosen muss der Höchstanteil von 30 % eingehalten werden. Zur Erlangung des Mindestanteils von 10 % oder 7 % bei Leguminosen können auch verschiedene Hauptfruchtarten mit jeweils kleineren Anteilen zusammengefasst werden. Als Berechnungsgrundlage für die jeweiligen Anteile dient die Ackerfläche ohne die Flächen, die in irgendeiner Form stillgelegt oder aus der Produktion genommen worden sind.

Bei Über- oder Unterschreitungen der Anteile einer Fruchtart sind folgende Kürzungen

vorgeschrieben: Beträgt die Über- oder Unterschreitung mehr als 20 %, so wird für die betroffene Hauptfruchtart keine Zuwendung gezahlt. Wird bei mehr als einer Hauptfruchtart der zulässige Anteil um mehr als 20 % über- oder unterschritten, so erhält der Antragsteller für das aktuelle Jahr keine Zuwendung. Bei Mais- oder Kartoffelfruchtart-Zusammenfassungen ist ein Anteil von 30 % einzuhalten. Bei Überschreitungen des Getreide-, Mais- oder Kartoffelanteils wird die Zuwendung wie zuvor beschrieben gekürzt. Der Anbau von Gemüse und anderen Gartengewächsen darf ebenfalls nur maximal 30 % der Ackerfläche ausmachen. Eine Überschreitung des zulässigen Anteils führt zu einer Kürzung der Zuwendung in gleicher Höhe, wie sie für Hauptfruchtarten vorgesehen ist.

Für die Getreidefrüchte ist eine weitere Grenze zu beachten: Alle Getreidearten zusammen dürfen nicht mehr als zwei Drittel der Ackerfläche ausmachen. Getreide, das als nachwachsender Rohstoff im Flächenantrag ausgewiesen wird, zählt nicht mit zum Getreideanteil in der vielfältigen Fruchtfolge.

Die Richtlinie verlangt nach den Leguminosen den Anbau einer Folgefrucht, die frühestens im Februar umgebrochen werden darf. Es reicht der Anbau einer Zwischenfrucht aus, die den Winter über den Boden bedeckt, an sich aber nicht winterhart sein muss. Die gute landwirtschaftliche Praxis ist einzuhalten.

### Kein Grünlandumbruch

Der Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes insgesamt darf außer in den Fällen des Besitzwechsels, der Überführung in die mehrjährige Stilllegung oder in die Erstaufforstung nicht verringert werden. Ein





Voraussetzung für die Förderung der vielfältigen Fruchtfolge ist ein Leguminosenanteil von mindestens 7 % der Ackerfläche. FOTO: PETER HENSCH

Entsprechend dem letztjährigen Grundantrag können Angaben für die Laufstallhaltung und die Nicht-Laufstallhaltung, also sonstige Haltungsformen, gemacht werden.

Für alle Antragsteller mit einem bewilligten Grundantrag des Wirtschaftsjahres 2003 oder 2004 müssen die Angaben im Abschnitt Laufstallhaltung gemacht werden.

Für alle Antragsteller mit einem bewilligten Grundantrag des Wirtschaftsjahres 2005 müssen die Angaben in dem Abschnitt gemacht werden, für den die Bewilligung vorliegt. Für diejenigen Antragsteller, die eine Bewilligung für beide Antragsvarianten haben, gilt es, die jeweilige Höhe der Bewilligung zu beachten.

Die Angabe der HIT-Nummer ist zur Berechnung des Viehbesatzes im Antrag auf Auszahlung zwingend erforderlich. Um Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung zu vermeiden, sollten die HIT-Daten durch den Landwirt stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Bitte prüfen Sie in Ihren HIT-Daten, ob für alle Tiere ein Geburtsdatum, ein Eintrittsdatum und ein Geschlecht angegeben ist. Wurden alle Zu- und Abgänge gemeldet? Bei den prämierelevanten Milchkühen muss außerdem ein Abkalbedatum erfasst sein. Sollte die erste Erstabkalbung auf Grund einer Totgeburt nicht in HIT gemeldet sein, die Kuh aber dennoch gemolken werden, so sollte ein entsprechender Beleg mit dem Kalbedatum, zum Beispiel ein LKV-Beleg, dem Antrag beigelegt werden. Auf den eingereichten LKV-Belegen muss das entsprechende Tier markiert sein, sonst ist der Beleg für die Erfassung wertlos.

### Flächen jenseits der Grenze?

Wenn Sie landwirtschaftliche Flächen im benachbarten Ausland haben, tragen Sie die Summe dieser Flächen in ha in dem vorgesehenen Feld ein und legen Sie dem Antrag eine Bestätigung der im Ausland zuständigen Behörde bei. Diese Fläche zählt jedoch nur für die Viehbesatzberechnung mit. Förderfähig mit zwei Kühen je ha Dauergrünland sind nur die Dauergrünlandflächen in NRW.

Die Angabe nach der Mitgliedschaft im Landeskontrollverband ist unbedingt mit ja oder nein zu beantworten, keine Angabe bedeutet keine Prämie. Wenn Sie Mitglied sind, sollten Sie auch Ihre Mitgliedsnummer angeben.

Dauergrünlandumbruch führt zum Verlust der Zuwendung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 €/ha zuwendungsfähige Ackerfläche und Jahr. Flächen mit Ölsaaten, die bisher nur als Hauptfruchtart mit gezählt werden durften, erhalten bereits ab der Auszahlung 2005 die Förderung wie alle anderen förderfähigen Hauptfrüchte. Für Ackerflächen, die eine Förderung im Rahmen der Erosionsschutzmaßnahmen – Einsaat mehrjähriger Grasarten auf Teilschlägen/Streifen – erhalten, wird in der vielfältigen Fruchtfolge keine Förderung gewährt.

### Extensive Grünlandnutzung

Landwirte, die im Rahmen der Modulation einzelne Grünlandflächen extensiv bewirtschaften, müssen den Richtlinien entsprechend folgende Vorgaben erfüllen:

- Auf der Hauptfutterfläche des Betriebes ist zu keiner Zeit ein Mindestbesatz von 0,3 RGV je ha zu unterschreiten und das gesamte Dauergrünland muss mindestens einmal jährlich genutzt werden.
- Die Anforderungen an die gute landwirtschaftliche Praxis ist im gesamten Betrieb einzuhalten.
- Auf den geförderten Flächen dürfen keine chemisch-synthetischen Dünge- oder Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. In Ausnahmefällen können Pflanzenschutzmittel nur mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde angewandt werden.
- Es dürfen weder Abwasser, Fäkalien, Klärschlamm oder ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen noch vergleichbare Stoffe

aus anderen Quellen, auch wenn sie weiterbehandelt oder untereinander gemischt wurden, im Sinne des § 1 Nr. 2a des Düngemittelgesetzes auf den Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, ausgebracht werden.

■ Der Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb insgesamt ist außer in den Fällen des Besitzwechsels, der Überführung in die mehrjährige Stilllegung oder in die Erstaufforstung nicht zu verringern. Dauergrünlandumbruch führt, wie in der vielfältigen Fruchtfolge, zum Verlust der Zuwendung.

Die Höhe der Zuwendung beträgt nach wie vor für die extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen je ha Dauergrünland 130 €. Bei einer Kombination der Förderung mit einer Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünland im Rahmen des Vertragsnaturschutzes wird die gezahlte Prämie aus der einzelflächenbezogenen Grünlandextensivierung bei der Prämie aus dem Vertragsnaturschutz angerechnet. Die Zahlung der Beihilfe für die einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung entfällt für Flächen, die im Rahmen des Uferrandstreifenprogramms gefördert werden. Für bewilligte Grünlandflächen, die in den Vorjahren bereits gefördert worden sind und für die dieses Jahr keine Auszahlung mehr beantragt wird, muss der Landwirt mit einer Rückforderung der Prämie rechnen, sofern kein anderer Landwirt die Extensivierung auf diesen Flächen fortführt.

### Laufstall oder kein Laufstall?

Erstmals wird im Auszahlungsantrag für die Weidehaltung von Milchvieh nach zwei Haltungsvarianten unterschieden:

## Zuwendungsvoraussetzungen

Prämie erhält, wer einen durchschnittlichen Viehbesatz von höchstens 2,0 GVE/ha LF und mindestens 0,3 GVE/ha und im Gesamtbetrieb (gesamte Tierhaltung) einhält. Wird dieser Viehbesatz um mehr als 3 %, aber weniger als 10 % über- beziehungsweise unterschritten, wird der Zuwendungsbetrag für dieses Jahr um das Zweifache der festgestellten prozentualen Abweichung gekürzt. Beträgt die Abweichung mehr als 10 %, wird für dieses Jahr keine Prämie ausgezahlt. Neben dem durchschnittlichen Viehbesatz wird auch der höchstens zulässige Viehbesatz und der mindestens einzuhaltende Viehbesatz zu einem bestimmten Zeitpunkt (Tagesbesatz) geprüft. Bei einer Abweichung von 10 bis 20 % wird die auszuzahlende Prämie um 20 % gekürzt. Beträgt die Abweichung mehr als 20 %, wird für dieses Jahr keine Prämie ausgezahlt.

## Bemessungsgrundlage

Die Prämie bemisst sich nach den anrechenbaren, im Durchschnitt des Verpflichtungsjahres gehaltenen GVE, die mit einem Flächenfaktor von 0,5 ha (berücksichtigungsfähige Fläche je GVE) multipliziert werden. Anrechenbar sind jedoch maximal 2,0 Kühe je ha Dauergrünland in NRW.

## Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der beantragten Haltungsvariante:

Für die Variante Laufstallhaltung beträgt die Zuwendung je ha berücksichtigungsfähige LF 140 €, dies entspricht 70 € je GVE Milchkuh, für die andere Variante, die erstmals 2005 beantragt werden konnte, je ha berücksichtigungsfähige LF 100 €, dies entspricht 50 € je GVE Milchkuh. □

# Hier muss der Pflug zu Hause bleiben

**Die Förderung des Erosionsschutzes für landwirtschaftlich genutzte Flächen gehört zu den Maßnahmen, für die in diesem Jahr keine neuen Grundanträge gestellt werden können. Wichtige Hinweise für den Auszahlungsantrag gibt**

**Armin Portz.**

Landwirte, die die Förderung in Anspruch nehmen, verpflichten sich für die Dauer von fünf Jahren, auf den von ihm beantragten und bewilligten Flächen durchgängig erosionsmindernde Verfahren durchzuführen. Für die Auszahlung der Fördermittel ist jährlich ein Auszahlungsantrag zu stellen. Die Flächen, für die eine Prämie beantragt wird, müssen in Nordrhein-Westfalen liegen. Liegt der Betriebssitz nicht in NRW, muss, unabhängig vom Antrag auf Betriebsprämie, dem Auszahlungsantrag ein kompletter gültiger Sammelantrag mit einem Flächenverzeichnis für die nordrhein-westfälischen Flächen beigelegt sein.

Verfügt ein Betrieb über mehrere Bewilligungen mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen (Grundantragsjahr 2001 und 2002 und 2003), muss für jedes Bewilligungsjahr ein gesonderter Auszahlungsantrag gestellt werden. Ebenfalls sind die unterschiedlichen Bewilligungszeiträume im Flächenverzeichnis deutlich zu unterscheiden. Hier ein Beispiel: In einem Feldblock liegt ein Schlag mit Getreide (Code 190), der zwar in seiner Gesamtgröße im Erosionsschutzprogramm bewilligt ist, aber

drei unterschiedliche Bewilligungsjahre hat. Dieser Schlag muss dann in drei Teilschläge entsprechend der Bewilligungs-/Auszahlungsgröße aus 2005 im Flächenverzeichnis 2006 aufgeteilt sein.

## Flächentausch dokumentieren

Im Falle von Flächentausch oder bei Pacht rückgabe muss der neue Bewirtschafter eine Verpflichtungsübernahmeerklärung abgeben, in der erklärt wird, welche Flächen an einen anderen Betrieb abgegeben oder von einem anderen Betrieb übernommen werden sollen. Alle Rechte und Pflichten für die übernommene Fläche aus dem Erosionsschutzförderprogramm müssen entsprechend den Richtlinien eingehalten werden.

Fünf Jahre lang muss der Landwirt erosionsmindernde Maßnahmen, wie pfluglose Bodenbearbeitung und Mulchsaat, anwenden, um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können.

FOTO: PETER HENSCH





den. Im nächsten Auszahlungsjahr, wenn die Fläche möglicherweise wieder zurückgetauscht wird, muss der gleiche Vorgang umgekehrt wieder durchgeführt werden. Liegt eine entsprechende Erklärung nicht vor, muss der Grundantragssteller die bereits ausgezahlte Prämie zuzüglich anfallender Zinsen zurückzahlen.

### Pflügen nur im Notfall

Bei Getreideanbau in Mulch- oder Direktsaat besteht die Möglichkeit, in einem Jahr eine Fläche mit wendender Bodenbearbeitung (im Antrag mit e3 zu codieren) zu bewirtschaften. Das geht aber nur, wenn infolge von Stark- oder Dauerniederschlägen bei der Ernte der Vorfrucht erhebliche Spuren nicht zu verhindern waren und ein sachge-  
rechtes Saatbett nur mit wendender Bodenbearbeitung möglich ist. Dies musste für das laufende Jahr bis zum 1. Januar 2006 schriftlich angezeigt werden. Der Prämienanspruch entfällt für das betreffende Jahr für die gepflügte Fläche. Ohne ausreichende Begründung oder bei verspäteter Meldung muss die Fläche gestrichen werden, was zu einer Rückforderung der Prämie führt.

### Nur mit Ausnahmegenehmigung

Werden besondere Kulturen angebaut, die nicht in den Richtlinien aufgeführt sind, wie zum Beispiel Erdbeeren oder Gemüse, ist vor dem Anbau eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. In dem formlosen An-

trag an die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Referat 21, Postfach 19 69, 53009 Bonn, ist neben der Angabe der Fläche, also laufender Nr. des Feldblocks, FLIK, Schlag, Teilschlag, und der Bezeichnung der geplanten Kulturart eine genaue Beschreibung der erosionsmindernden

Durch Erosion geht den Ackerbauregionen nicht nur in NRW wertvoller Boden und damit Nährstoffe verloren.

FOTO: AGRAR-PRESS

ackerbaulichen Maßnahmen erforderlich. Beim Anbau seltener Kulturen sollte vor der endgültigen Nutzungscodierung im Flächenverzeichnis mit der Kreisstelle Rücksprache gehalten werden. Für bestimmte Kulturen, wie Möhren oder Zwiebeln, ist eine Ausnahmegenehmigung nicht zulässig.

### Mehnjähriges Gras auf eigenem Schlag

Bei Einsaat mehrjähriger Grasarten ist für diese Flächen im Flächenverzeichnis ein gesonderter Schlag zu bilden, der exakt die entsprechende Größe der Bewilligung hat. Als Nutzungscode ist ausschließlich 424 – Ackergras zu verwenden. Die Streifen sind für den gesamten Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren an der gleichen Stelle im Feldblock anzulegen. Zur besseren Identifikation für eine mögliche Kontrolle ist eine Auspflockung ratsam, wenn die angrenzende Fläche ebenfalls Gras oder ähnliche Ackerfutterpflanzen umfasst. Seit dem Grundantragsjahr 2005 wurden nur Flächen nach Nr. 2.2 bewilligt, die nicht breiter als 12 m und maximal 20 % der Größe des Gesamtschlages umfassen. □

## Geld für langjährige Stilllegung

**Grundanträge für die Förderung der 20-jährigen und langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Schutz der Umwelt können nicht mehr gestellt werden. Andrea Nelles erläutert, wie Antragsteller, die noch Geld bekommen, ihren Auszahlungsantrag korrekt ausfüllen müssen.**

Die Zuwendungen werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers einmal jährlich gezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich mit dem Sammelantrag für die Landwirtschaft spätestens zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. Von Betrieben, die keinen solchen Sammelantrag stellen, ist der Antrag ebenfalls bis spätestens zum 15. Mai abzugeben.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden: Antrag auf Auszahlung, korrigierte Flächenauflistung der bewilligten Flächen, Sammelantrag für die Landwirtschaft, sofern er noch nicht vorliegt, und das Flächenverzeichnis, sofern es noch nicht abgegeben wurde.

Ab Mitte März werden die Anträge auf Auszahlung der Förderung für das Jahr 2006 mit einer Auflistung der bewilligten Flächen versandt. Die dort eingedruckten Daten müssen überprüft werden, fehlerhafte Angaben sind zu korrigieren.

### Alle Anträge ausfüllen

Sofern im Laufe der letzten Jahre mehrere Förderanträge mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen gestellt wurden, werden nun auch mehrere Anträge auf Auszahlung, die sich auf die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume beziehen, versandt. Um die vollständige Förderung zu er-



Anträge für laufende Stilllegungsverfahren müssen bis zum 15. Mai bei der zuständigen Kreisstelle abgegeben werden.

FOTO: PETER HENSCH

halten, ist es notwendig, dass alle Auszahlungsanträge vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle rechtzeitig eingereicht werden. Die Zuwendung wird gezahlt für den Verpflichtungszeitraum 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006. Sollte 2006 kein Sammelantrag für die Landwirtschaft gestellt werden, so sind dem Antrag auf Auszahlung ein ausgefülltes Flächenverzeichnis sowie der Mantelbogen des Sammelantrags für die Landwirtschaft beizufügen.

Auf Grundlage des Auszahlungsantrages gibt es nur für die Flächen eine Förderung, die im Grundantragsjahr rechtzeitig beantragt waren und für die eine Bewilligung vorliegt.

Nach den Richtlinien können bewilligte Anträge vor Ort kontrolliert werden. Im Laufe des Jahres wird daher ein Teil der Antragsteller durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer überprüft werden. Dem Kontrollpersonal ist entsprechend Auskunft zu geben und die erforderlichen betrieblichen Unterlagen sind vorzulegen.

Werden im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen oder bewilligten Flächen festgestellt, so erfolgt eine Korrektur des Antrages. Zusätzlich erfolgt eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Auszahlung in 2006. Die Zuwendung für vergangene Ver-

pflichtungsjahre wird je nach Höhe der festgestellten Differenz entweder anteilig oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Bei den Kontrollen der langjährigen Stilllegung wird auch die gute fachliche Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des

Pflanzenschutzrechtes geprüft. Werden Verstöße gegen diese Bestimmungen mit einem Bußgeld geahndet, wird die Zuwendung um dessen Betrag gekürzt!

Die Auszahlung der Prämie für die 20-jährige und langjährige Stilllegung für das Stilllegungsjahr vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 erfolgt im Oktober 2006, falls der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. □

## Prämien am Uferrand

**Worauf Sie beim Ausfüllen des Auszahlungsantrages für das Uferrandstreifenprogramm achten müssen und unter welchen Bedingungen noch neue Anträge gestellt werden können, erläutert Hannelore König-Gohla.**

Prämien im Rahmen des Uferrandstreifenprogrammes gibt es nur, wenn jährlich ein Auszahlungsantrag gestellt wird, der gleichzeitig als Verwendungsnachweis für das Einhalten der Verpflichtungen gilt. Neuanträge sind in diesem Jahr nur für Antragsteller möglich, die im Jahr 2001 den Grundantrag gestellt haben und deren Verpflichtungszeitraum zu Ende ist. Diese Antragsteller können einen neuen Grundantrag stellen, allerdings nur für Flächen, deren Bewilligung ausläuft. Die Bewilligung erfolgt dann nur für ein Jahr.

Die Anträge auf Auszahlung für das Wirtschaftsjahr 2005/2006 werden Ende März per Post versandt. Antragsteller, die keinen Auszahlungsantrag erhalten, wenden sich bitte an ihre zuständige Kreisstelle. Sofern im Laufe der letzten Jahre mehrere Förderanträge mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen gestellt wurden, werden mehrere Anträge auf Auszahlung versandt. Die vorgedruckten Auszahlungsdaten des Betriebes sind genau zu prüfen und fehlerhafte Daten sind zu korrigieren. Um die Förderung zu erhalten, ist es zwingend not-



Wer bereits eine Bewilligung hat, kann auch in diesem Jahr die Auszahlung der Uferrandstreifen beantragen. Aber Vorsicht: Sind Zahlungsansprüche für Stilllegungen auf Ackerland am Uferrand aktiviert, wird dafür keine Uferrandprämie gezahlt.

FOTO: JOSEF DRÄTHER

den, wird die Zuwendung zuzüglich Zinsen zurückgefordert, es sei denn, diese Flächen sind per Verpflichtungsübernahme an einen Landwirt übergegangen, der die Uferrandverpflichtungen weiterführt.

Neben den maßnahmespezifischen Auflagen muss jeder teilnehmende Betrieb die Bestimmungen der guten fachlichen Praxis im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einhalten. Werden bei Verstößen gegen die gute fachliche Praxis im Rahmen der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzrechtes Bußgelder verhängt, werden die Zuschüsse nochmals um den festgesetzten Bußgeldbetrag gekürzt. Diese Kürzung erfolgt zusätzlich, das heißt, der betroffene Antragsteller muss ein Buß- oder Verwarnungsgeld zahlen und erhält nur die gekürzte Prämie im Uferrandstreifenprogramm.

Die Auszahlung für das Verpflichtungsjahr vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 erfolgt nach der Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen Anfang Oktober 2006. Die Höhe der Zuwendung beträgt auch in 2006 unverändert 818 €/ha. □

wendig, dass alle Auszahlungsanträge vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle bis zum 15. Mai eingereicht werden.

In der Anlage zum Auszahlungsantrag mit der Auflistung der Einzelflächen sind die ausgezahlten oder bewilligten Flächen des Vorjahres mit laufender Nummer, Feldblock-Nummer (FLIK), Schlag-Nummer, Teilschlag und der Flächengröße vorgedruckt. Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden oder durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben, sind zu streichen oder zu ergänzen.

Alle angegebenen Schläge und Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung 573 in Spalte 16 im Flächenverzeichnis 2006 eingetragen sein. Die Flächenangaben in der Einzelflächenauflistung müssen mit der Flächenangabe im Flächenverzeichnis des Sammelantrages übereinstimmen. Wurden in einem Feldblock Uferrandstreifen mit verschiedenen Verpflichtungszeiträumen angelegt, so ist eine Teilschlagbildung erforderlich.

### Keine Prämie bei aktivierter Stilllegung

Gemäß VO (EG) Nr. 1783/2003 können Zahlungsansprüche bei der Stilllegung auch auf Uferrandstreifen, die auf Ackerland angelegt wurden, aktiviert werden. Diese Schläge müssen die Codierung 511 haben. Falls diese Zahlungsansprüche aktiviert werden, müssen sowohl die Anforderungen an die Stilllegung, zum Beispiel Mindestgröße und -breite, als auch die Verpflichtungen im Uferrand eingehalten werden. Für diese Flächen wird im laufenden Wirtschaftsjahr keine Prämie im Uferrand gezahlt.

Werden im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle Verstöße gegen die Einhaltung der Richtlinie oder Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Flächen festgestellt, so erfolgt eine Korrektur des Antrages. Zusätzlich kann eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Auszahlung in 2006 erfolgen. Für bewilligte Uferrandstreifen, die in den Vorjahren schon eine Auszahlung erhalten haben und in 2006 nicht mehr beantragt wer-

## Naturschutz mit Vertrag

**Die mehrjährige Laufzeit der Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz erfordert es, jedes Jahr einen neuen Antrag auf Auszahlung zu stellen. Nur ein richtiger und rechtzeitig eingereicherter Auszahlungsantrag sichert die jährliche Vergütung der erbrachten Leistungen. Was zu tun ist, erläutert Margarete Leßnig.**

Bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, also dem Kreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt oder dem Amt für Agrarordnung, sind bis zum 15. Mai 2006 für das Wirtschaftsjahr 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 folgende Unterlagen einzureichen:

- Auszahlungsantrag
- Einzelflächenauflistung (Anlage zum Auszahlungsantrag)
- Kopien der Seiten des Flächenverzeichnisses 2006, auf denen die für den Vertragsnaturschutz relevanten Flächen beantragt sind
- Kopien der Luftbildkarten mit den darauf skizzierten Teilschlägen, wenn sich zum Vorjahr Veränderungen ergeben haben.

Nach Ablauf des ersten Verpflichtungsjahres wird im Frühjahr des Folgejahres allen Zuwendungsempfängern ein Vordruck eines Auszahlungsantrages mit den notwendigen Merkblättern regelmäßig zugesandt. Wer keinen Auszahlungsantrag zugeschickt bekommt, muss sich an die zuständige Bewilligungsbehörde wenden.

Bei der Kreisstelle, in dessen Zuständigkeitsbereich der Unternehmenssitz ist, sind bis zum 15. Mai 2006 folgende Unterlagen einzureichen:

- Sammelantrag
- Flächenverzeichnis mit den in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag aufgeführten Vertragsnaturschutz-Flächen

### Anlage zum Auszahlungsantrag und Einzelflächenauflistung

In der Anlage zum Auszahlungsantrag „Einzelflächenauflistung“ sind die ausgezahlten/bewilligten Flächen des Vorjahres mit der laufenden Nummer des Schrages, der Bezeichnung des Teilschlages, der Flächengröße und der Paketnummer vorgedruckt. Die Angaben sind sorgfältig zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren oder fehlende zu ergänzen. Flächen, die nicht mehr bewirtschaftet werden oder durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben, sind zu streichen oder zu ergänzen.

Für Antragsteller im ersten Auszahlungsjahr mit Bewilligungen aus 2005 sind in der Einzelflächenauflistung keine Daten vorgedruckt. Hier sind alle Angaben vom Antragsteller komplett selbst einzutragen. Die Flächenangaben in der Einzelflächenauflistung zum Auszahlungsantrag müssen mit den Flächenangaben der entsprechenden Fläche im Flächenverzeichnis des Sammelantrages übereinstimmen. Am Ende der Einzelflächenauflistung ist die entsprechende Seite zu unterschreiben. Grundsätzlich ist der Antragsteller für die Angaben im Auszahlungsantrag und in der Anlage verantwortlich.

### Was ist beim Flächenverzeichnis zu beachten?

Alle Flächen, für die ein Auszahlungsantrag im Vertragsnaturschutz gestellt wird, müssen im Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer aufgeführt sein. Hier sind besonders die Nutzartcodierungen und die Teilschlagbildung zu berücksichtigen.

Die Nutzartcodierungen müssen in Abhängigkeit des Bausteins (Paket) im Vertragsnaturschutz gewählt werden. Die zulässigen Nutzartcodierungen werden im Merkblatt zum Auszahlungsantrag dargestellt. Eine fehlerhafte Nutzartcodierung kann zu Kürzungen der Prämie führen.

### Was ist bei der Teilschlagbildung zu beachten?

Für die Teilschlagbildung sind im Vertragsnaturschutz besondere Aspekte zu beachten, damit eine ordnungsgemäße Auszahlung erfolgen kann. Ein Schlag ist in Teilschläge zu unterteilen, wenn

- der Schlag teilweise mit und ohne Vertragsnaturschutz-Förderung ist
- auf dem Schlag mehrere Bewirtschaftungspakete unterschiedlicher Größe liegen
- der Schlag teilweise in unterschiedlich ausgewiesenen Förderkulissen liegt, zum Beispiel in einem Naturschutzgebiet, einem geschützten Biotop nach § 62 LG, es sich um Flächen in Landschaftsplänen handelt beziehungsweise innerhalb oder außerhalb sonstiger Biotopverbundflächen liegt
- auf dem Schlag ein Paket mit unterschiedlichen Prämienhöhen liegt. Die Prämienhöhe ist unter anderem abhängig von den Bewirtschaftungsauflagen. So sind bei Paket 815 beispielsweise sechs verschiedene Prämienätze möglich.
- auf dem Schlag ein Paket mit unterschiedlich hohem Kommunalanteil liegt



Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes muss ein Schlag unter Umständen in Teilschläge unterteilt werden, damit eine entsprechende Auszahlung erfolgen kann. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn für ein und den selben Schlag unterschiedliche Förderkulissen gelten.

FOTO: PETER HENSCH

### BEWILLIGUNGSBEHÖRDEN FÜR DEN VERTRAGSNATURSCHUTZ IN NRW

Bewilligungsbehörde	Telefonnummer
<b>Rheinland</b>	
Amt für Agrarordnung Euskirchen	02251/7002-0
Amt für Agrarordnung Mönchengladbach	02161/8195-0
Amt für Agrarordnung Siegburg	02241/308-0
Kreis Aachen	0241/5198-0
Stadt Aachen	0241/432-0
Kreis Düren	02421/22-0
Kreis Euskirchen	02251/15-0
Kreis Heinsberg	02452/13-0
Stadt Krefeld	02151/86-0
Kreis Kleve	02821/85-0
Kreis Mettmann	02104/99-0
Stadt Mönchengladbach	02161/25-0
Oberbergischer Kreis	02261/88-0
Rhein-Erft-Kreis	02271/83-0
Rhein-Kreis-Neuss	02181/601-0
Rheinisch Bergischer Kreis	02202/13-0
Rhein-Sieg-Kreis	02241/13-0
Kreis Viersen	02162/39-0
Kreis Wesel	0281/207-0
Stadt Wuppertal	0202/563-0
<b>Westfalen-Lippe</b>	
Amt für Agrarordnung Coesfeld	02541/911-0
Amt für Agrarordnung Soest	02921/108-0
Stadt Bielefeld	0521/51-0
Kreis Borken	02861/82-0
Kreis Coesfeld	02541/18-0
Ennepe-Ruhr-Kreis	02336/93-0
Kreis Gütersloh	05241/85-0
Stadt Hagen	02331/207-0
Kreis Herford	05221/13-0
Hochsauerlandkreis	0291/94-0
Kreis Höxter	05271/965-0
Kreis Lippe	05231/62-0
Märkischer Kreis	02351/966-0
Kreis Minden-Lübbecke	0571/807-0
Stadt Münster	0251/492-0
Kreis Olpe	02761/81-0
Kreis Paderborn	05251/308-0
Kreis Recklinghausen	02361/53-0
Kreis Siegen-Wittgenstein	0271/333-0
Kreis Soest	0291/30-0
Kreis Steinfurt	02251/69-0
Kreis Unna	02303/27-0
Kreis Warendorf	02581/53-0

■ auf dem Schlag unterschiedliche Bewilligungen vorkommen, zum Beispiel Antrag 1 von Bewilligungsbehörde Kreis, Antrag 2 von Bewilligungsbehörde Amt für Agrarordnung oder Antrag 1 Bewilligungszeitraum 2001 bis 2006 und Antrag 2 Bewilligungszeitraum 2004 bis 2009 ist

### Verstöße gegen die gute fachliche Praxis

Bei den Vor-Ort-Kontrollen wird unter anderem auch geprüft, ob die Düngeverordnung und das Pflanzenschutzgesetz eingehalten werden. Verstöße können nicht nur zu Bußgeldern, sondern auch zu zusätzlichen Abzügen bei der Prämienzahlung führen. Diese Kürzungen sind unabhängig von Cross Compliance.

Für alle Fragen zur Bewilligung und Auszahlung sind die Bewilligungsbehörden, also die Kreise oder kreisfreien Städte be-

ziehungsweise die Ämter für Agrarordnung, zuständig (siehe Kasten). Alle Änderungen, die die Bewilligung oder die Einhaltung der Verpflichtungen betreffen, sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Dies gilt auch, wenn Betriebe oder einzelne Teile davon auf einen Rechtsnachfolger übergehen und dieser die eingegangenen Verpflichtungen im Vertragsnaturschutz einhalten wird. Über Änderungen der Adressdaten oder der Bankverbindungen muss die zuständige Kreisstelle informiert werden.

Die Auszahlungen im Vertragsnaturschutz erfolgen im Anschluss an das jeweilige Verpflichtungsjahr und nach Durchführung von stichprobenartigen örtlichen Kontrollen in der Regel nach dem 30. September 2006 durch die EG-Zahlstelle, also den Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragten. □

## Förderung für gefährdete Rassen

**Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Zucht verschiedener alter Nutztier-rassen, die vom Aussterben bedroht sind, eine wichtige Genreserve darstellen und durch deren Fortbestand ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und zur Pflege der Kulturlandschaft geleistet wird. Andrea Nelles erläutert die Bedingungen.**

Seit 1996 wird in Nordrhein-Westfalen die Zucht vom Aussterben bedrohter lokaler Haustierrassen gefördert. Die Förderung bezieht sich auf Pferde, Rinder, Schweine und Schafe. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Alter der Tiere. Ein Tier muss das förderfähige Alter vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes am 1. Juli erreicht haben, damit die Zuwendung gewährt werden kann. Das jeweilige förderfähige Alter von Rindern, Pferden, Schafen und Schweinen ergibt sich aus der Tabelle.

Rinder und Pferde der ersten Altersklasse wachsen im Laufe des fünfjährigen Haltungszeitraumes in die nächst höhere Altersklasse hinein.

Die Förderung können nur Landwirtinnen und Landwirte in Anspruch nehmen, deren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen liegt oder deren land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Als Landwirt gelten natürliche und juristische Personen, die als Nutzer landwirtschaftlicher Flächen bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagt sind.

### Keine Wallache, Ochsen, Hammel und Börgen

Die zu fördernden Tiere müssen weiterhin von den Zuwendungsempfängern selbst gehalten werden. Damit einher geht die Verpflichtung, während der fünfjährigen Laufzeit an einem mit der Bewilligungsbehörde und den jeweiligen Zuchtverbänden abgestimmtem Zucht- und Reproduktionsprogramm teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Zuchtverband ist somit zwingend erforderlich. Da es sich um ein Zucht- und Reproduktionsprogramm handelt, sind Wallache, Ochsen, Hammel und Börgen nicht förderungsfähig.

Die Fördermaßnahme wird in diesem Jahr voraussichtlich nur für die Antragsteller, deren Förderung am 30. Juni 2006 ausläuft, für ein weiteres Jahr angeboten, also vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007. Das Antragsverfahren ist so aufgebaut, dass vor Beginn der Fördermaßnahme ein Grundantrag gestellt werden muss. Die Frist für die Einreichung des Grundantrages ist der 30. Juni 2006. Das Antragsformular für Grundanträge wird den infrage kommen-

Alle Flächen, für die ein Auszahlungsantrag im Vertragsnaturschutz gestellt wird, müssen im Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer aufgeführt sein.

FOTO: PETER HENSCH

Das Angler Sattelschwein gehört zu den förderungsfähigen Rassen in Nordrhein-Westfalen.

FOTO: ANTIJE FELDMANN



den Landwirten unaufgefordert zugesandt. Sollte der Grundantrag nicht zugestellt worden sein, ist das Antragsformular auch bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen erhältlich.

Grundsätzlich wird maximal für die Anzahl an Tieren ein neuer Grundantrag gestellt werden können, für die bereits eine Bewilligung im abgelaufenen Förderzeitraum vorlag. Bei Pferden, Rindern und Schweinen sind die Antragsteller verpflichtet, je Tier eine Kopie des vom zuständigen Zuchtverband ausgestellten Abstammungsnachweises mit dem Antrag einzureichen. Ausnahmsweise sind nur Abstammungsnachweise für Tiere einzureichen, für die nicht bereits mit dem Auszahlungsantrag der Abstammungsnachweis vorgelegt wurde.

Die Verpflichtungsjahre laufen jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die beantragte Anzahl an geförderten Tieren während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes zu halten und ausscheidende Tiere durch neue zu ersetzen.

Die Bewilligungen erfolgen jeweils im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es wurde eine Bagatellegrenze von 51 € pro Jahr festgesetzt. Wer beispielsweise einen Förderungsantrag für zwei Schafe (zwei Mal 17 €) stellt, wird nicht berücksichtigt.

### Auszahlung bis 15. Mai beantragen

Um die Zuwendung zu erhalten, muss während des fünfjährigen Förderungszeitraums jedes Jahr bis spätestens zum 15. Mai ein Antrag auf Auszahlung gestellt werden. Die Anträge werden regelmäßig ab Mitte März den laut Bewilligung bekannten Antragstellern automatisch zugeschickt und sind bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer erhältlich.

Sofern im Laufe der letzten Jahre mehrere Förderanträge mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen gestellt wurden, werden nun auch mehrere Anträge auf Auszahlung versandt, die sich auf die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume beziehen. Um die vollständige Förderung zu erhalten, ist es notwendig, dass alle Auszahlungsanträge vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei der zuständigen Kreisstelle rechtzeitig eingereicht werden.

Die förderfähigen Tiere sind entsprechend der ursprünglichen Antragstellung auf die Auszahlungsanträge zu verteilen. Die eingedruckten Daten des Betriebes sind vom Antragsteller zu prüfen und fehlerhafte Angaben zu korrigieren. Die während des Verpflichtungsjahres aufgetretenen Bestandsveränderungen sowie etwaige Wechsel der Nutzungsberechtigten sind der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit dem jährlichen Antrag auf Auszahlung mitzuteilen. Mit dem Antrag auf Auszahlung erklären Sie, die vorgeschriebenen Haltpflichtverpflichtungen eingehalten zu haben.

Bei einer Förderung von Rindern, Pferden und/oder Schweinen ist die Vorlage der Anlage zum Antrag auf Auszahlung erforderlich. Hier sind alle Tiere aufgeführt, für die eine Zuwendung bewilligt wurde. Abgegan-

gene Tiere sind unter Angabe des Abgangsgrundes zu streichen. Ersatztiere sind in der Anlage zusätzlich aufzuführen. Für Tiere, die als Ersatz für ausgeschiedene Tiere aufgeführt werden, ist die Vorlage einer Kopie des Abstammungsnachweises erforderlich.

Für die Höhe des Förderungsbetrages ist das Alter der Tiere am 30. Juni 2005 maßgeblich. Hatten Ersatztiere das Mindestalter am 30. Juni 2005 noch nicht erreicht, werden sie als Ersatztier anerkannt, eine Zuwendung wird aber erst nach Erreichen des Mindestalters gezahlt.

Die Auszahlung der Zuwendung für das Verpflichtungsjahr vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 erfolgt im letzten Quartal 2006.

### Kontrolle im Betrieb

Gemäß Nr. 7.5.2 der Richtlinien können bewilligte Anträge vor Ort kontrolliert werden. Im Laufe des Jahres wird daher ein Teil der Antragsteller durch Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer überprüft werden. Dem Kontrollpersonal ist entsprechend Auskunft zu geben und die erforderlichen betrieblichen Unterlagen sind vorzulegen.

Wird während des Fünf-Jahres-Zeitraums die Haltung und Zucht der Tiere reduziert oder ganz aufgegeben, müssen die Zuwendungsempfänger die bis dahin erhaltenen Mittel einschließlich der darauf entfallenen Zinsen zurückzahlen. Das gilt auch, wenn bei einer Vor-Ort-Kontrolle eine geringere Tierzahl festgestellt wird als im Antrag angegeben. Bei den Kontrollen wird auch die gute fachliche Praxis im Rahmen der Düngerverordnung und des Pflanzenschutzrechtes geprüft. Werden Verstöße gegen diese Bestimmungen mit einem Bußgeld geahndet, wird die Zuwendung um dessen Betrag gekürzt. □

FÖRDERUNGSFÄHIGE RASSEN			
Tierart	förderungsfähige Rasse	Altersklasse	Zuwendung in €
Rinder	Glanrind	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	71
	Rotvieh der Zuchtichtung	über 2 Jahre	120
	Höhenvieh		
Pferde	Rheinisch-Westfälisches Kaltblut	1 bis 3 Jahre	71
	Dülmener	über 3 Jahre	120
	Senner		
Schafe	Moorschnucke	ab 1 Jahr	17
Schweine	Buntes Bentheimer Schwein	ab 7 Monaten	38
	Schwäbisch Hällisches Schwein		
	Angler Sattelschwein		



In Zuckerrübenfruchtfolgen empfiehlt sich die Ansaat von Ölrettichsorten mit geringer Blühneigung. FOTOS: DR. CLARA BERENDONK

Rotschwingel eignet sich wegen seiner langsamen Anfangsentwicklung weniger für die kurzfristige, aber umso mehr für die mehrjährige Stilllegungs begrünung, insbesondere für die Etablierung als Untersaat. Wenn die Etablierung eines Rotschwingelbestandes erst einmal geglückt ist, hat Rotschwingel den Vorteil, dass er eine sehr dichte Narbe bildet, die das spätere Einwandern von Unkräutern weitestgehend verhindert und dann meist auch ohne Mulchen unkrautfreie Bestände hinterlässt. Soll dieselbe Fläche daher auch in den Folgejahren stillgelegt werden, ist wegen der Einschränkung der Fristen für ein mögliches Mulchen die Aussaat von Rotschwingel sehr zu empfehlen.

### Blanksaat oder Untersaat?

Für die jetzt anstehende Frühjahrsbegrünung der Stilllegungsflächen 2006 ist nur noch die Blanksaat möglich. Durch das Verbot, den Aufwuchs in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli zu mulchen, besteht für die Frühjahrsbegrünung mit Gräsern und Klee aber die Gefahr, dass die Flächen stärker unter Unkrautdruck geraten können. Umso wichtiger ist es, die Bedingungen für Auf- und Jugendentwicklung des Bestandes durch sorgfältige Saatbettbereitung zu optimieren. Da es keine Vorgabe gibt, bis wann die Aussaat erfolgt sein muss, können günstige Bedingungen für die Bodenbearbeitung abgewartet werden. Am sichersten gelingt die Unkrautkontrolle der Stillle-



Ackerschonstreifenmischungen, wie die AS 1.1, setzen sich aus drei verschiedenen Artengruppen – Gräser-, Leguminosen- und Zwischenfruchtarten – zusammen.

## Stilllegungsflächen passend begrünen

**Die Begrünung von Stilllegungsflächen im Rahmen der obligatorischen Flächenstilllegung wird durch gesetzliche Terminvorgaben bestimmt: Der Stilllegungszeitraum beginnt am 15. Januar und endet am 31. August. Die Begrünung ist gleichermaßen als Selbstbegrünung oder durch gezielte Einsaat zulässig. Dr. Clara Berendonk stellt beide Möglichkeiten vor.**

Versuche zur Klärung der Frage nach der günstigeren Begrünungsvariante – einer gezielten Ansaat oder Selbstbegrünung – haben eindeutig ergeben, dass die aktive Begrünung langfristig die kostengünstigste Form der Stilllegung darstellt. Je länger der zur Begrünung verfügbare Zeitraum zwischen dem Anbau der Hauptfrüchte währt, desto stärker steigt bei der Selbstbegrünung die Gefahr einer unkontrollierten, eskalierenden Flächenverunkrautung. Diesem Gesichtspunkt muss durch die neue Vorgabe, dass die Flächen während dem 1. April und 15. Juli nicht gemulcht werden dürfen, mehr Beachtung geschenkt werden, da gerade in dieser Zeit auch ein großer Teil der Ackerunkräuter in einer Selbstbegrünung zur Samenreife gelangt und nunmehr keine Handhabe besteht, dem entgegenzuwirken. Welche Möglichkeiten bleiben heute für eine gezielte Begrünung? Ansaatempfehlungen für verschiedene Einsatzbereiche sind in der Tabelle zusammengefasst.

### Gras- und Klee grasansaaten

Besonders geeignet ist der Anbau von Gras- und Klee grasmischungen. Von den Gräsern

haben sich zur Stilllegung vor allem Deutsches Weidelgras, Knautgras und Rotschwingel bewährt. Grundsätzlich gilt zwischen den Gräsern der Unterschied, dass der Rotschwingel wegen seiner langsamen Anfangsentwicklung mehr für die Untersaat und mehrjährige Stilllegung empfohlen wird, während das raschwüchsige, in der Anfangsentwicklung konkurrenzstarke Deutsche Weidelgras und Knautgras bei Blanksaaten sowie für die einjährige Flächenbegrünung bevorzugt werden. Für die Blanksaat und einjährige Stilllegung ist bei der jetzt anstehenden Frühjahrsansaat daher das Deutsche Weidelgras dem Rotschwingel vorzuziehen.

Die Verwendung von Knautgras kann auf Trockenstandorten alternativ zum Deutschen Weidelgras sowohl als Blanksaat als auch als Untersaat zweckmäßig sein. Die Anfangsentwicklung von Knautgras ist zwar geringfügig langsamer als von Deutschem Weidelgras, etablierte Bestände zeigen aber eine ähnliche Massenwüchsigkeit wie Deutsches Weidelgras. Eine Beimischung von bis zu 10 % Weißklee ist zweckmäßig. Er verbessert die Wüchsigkeit der Ansaaten und erhöht den Vorfruchtwert.

**TABELLE 1: BEGRÜNUNG VON STILLEGUNGSFLÄCHEN**

Pflanzenart oder Mischung	Saatmenge kg/ha*	Saatzeit	Saattiefe cm	Nutzungsmöglichkeit
1. Phacelia Inkarnatklee	5 + 8 13	April/ Ende Mai	0,5 bis 1	Einjährige Stilllegung, nicht in Kartoffelfruchtfolgen
2. Phacelia Perserklee	5 + 8 13	April/ Ende Mai	0,5 bis 1	Einjährige Stilllegung, nicht in Kartoffel-/Rübenfruchtfolgen
3. Senf	20	Ende April/Ende Mai	1 bis 2	Einjährige Stilllegung
4. Ölrettich	20	Ende April/Ende Mai	1 bis 2	Einjährige Stilllegung
5. Brachemischung B I 90 % Dt. Weidelgras, spät 10 % Weißklee	15 *(10)	März/Ende Mai	1 bis 1,5	Einjährige Stilllegung auf besseren und leichten Böden; bedingt für Futternutzung geeignet (Auflagen beachten!)
6. Brachemischung B II 45 % Dt. Weidelgras, spät 45 % Rotschwingel, 10 % Weißklee	15 *(10)	März/Ende Mai	1 bis 1,5	Einjährige Stilllegung, für leichtere Böden
7. Brachemischung B III 90 % Knautgras 10 % Weißklee	15 *(10)	März/Ende Mai	1 bis 1,5	Einjährige Stilllegung, für leichte zur Austrocknung neigende Böden, bedingt für Futternutzung geeignet (Auflagen beachten!)
8. Rotschwingel	15 *(10)	August/September März/Ende Mai	1 bis 1,5	Besonders für mehrjährige Stilllegung und Etablierung als Untersaat
9. Deutsches Weidelgras	15 *(10)	August/September März/Ende Mai	1 bis 1,5	Einjährige Stilllegung; bedingt für Futternutzung geeignet (Auflagen beachten!)
10. Brachemischung B Ilo 50 % Dt. Weidelgras, spät 50 % Rotschwingel	15 *(10)	August/September März/Ende Mai	1 bis 1,5	Ein- und mehrjährige Stilllegung

\* in Klammern = Saatstärke bei Untersaat

gungsflächen jedoch, wenn die Gräser bereits in der Vorfrucht unter Getreide oder auch unter Mais als Untersaat etabliert oder zumindest im Herbst des Vorjahres gesät werden. Es ist daher zweckmäßig, schon heute die Begrünung der Stilllegungsflächen 2007 zu planen. Herbstsaaten oder Untersaaten gewährleisten unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen mehr Möglichkeiten zur Unkrautkontrolle und bringen zudem durch zusätzliche Winterbegrünung Vorteile für den Boden- und Wasserschutz gegenüber der Frühjahrssaat.

### Wandertierhaltung und Herbstnutzung möglich?

Auf obligatorisch stillgelegten Flächen ist eine Beweidung ab dem 15. Juli nur im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig. In der Futterqualität bestehen zwischen den genannten Grasarten bei der späten Nutzung zwar kaum Unterschiede, da ein Aufwuchs, der im Frühjahr gesät wurde, bei allen Arten ab 15. Juli maximal nur noch 7,5 MJ ME/kg TM enthalten wird. Rotschwingelansaat sind für die Wanderschäferi jedoch weniger geeignet, da der Rotschwingel nur ungern von den Schafen gefressen wird.

Die Futternutzung des auf den Stilllegungsflächen ab dem 1. September entstehenden Aufwuchses ist im eigenen Betrieb

möglich. Um bei einer solchen Verwertung einen möglichst gesunden Aufwuchs zu gewährleisten, sollten die Flächen, sofern sie nicht durch Wanderschäferi genutzt werden können, zweckmäßigerweise ab dem 16. Juli frühestmöglich bei trockener Witterung gemulcht werden. Ein erneutes Mulchen am 31. August gewährleistet dann, dass der nach dem 1. September aufwachsende Bestand noch eine befriedigende Qualität erreichen kann. Für die Futterver-

wertung sind Ansaaten mit späten Sorten von Deutschem Weidelgras oder auch Knautgras am Besten geeignet.

### Schonstreifen im Acker

Eine weitere Begrünungsmöglichkeit bietet die Aussaat von artenreicheren Mischungen, wie sie im Ackerschonstreifenprogramm unter primär ökologischen Gesichtspunkten empfohlen werden: Erosionsschutz, Unterdrückung von Problem-pflanzen, Schaffung von Habitatstrukturen, Rückzugsmöglichkeiten für das Wild, Blüh- aspekt, Bienenweide, Futterpflanze für verschiedene Tierarten, Winteräsaungsfläche. Diese Mischungen sind aus drei verschiedenen Artengruppen (Gräser-, Leguminosen- und Zwischenfruchtarten) zusammengesetzt und werden unter der Bezeichnung Ackerschonstreifen-Mischung AS1.1, AS1.2 und AS1.3 hergestellt.

In der Mischung AS1.1 für Ackerschonstreifen in Gebieten ohne Bewirtschaftungs- einschränkungen sind Arten aus allen drei Gruppen vertreten, siehe Tabelle 2. Da in Zuckerrübenfruchtfolgen oder Betrieben mit Körnerapsanbau die Kruziferen-Beimengung nicht empfohlen werden kann, wurde für diese Betriebe die Mischung AS1.2 entwickelt, in der die Zwischenfruchtarten fehlen, während in der Mischung AS1.3 auf den Leguminosenanteil verzichtet wurde, damit in Wasserschutzgebieten die Mi-

**TABELLE 2: ACKERSCHONSTREIFEN- MISCHUNG AS 1.1**

	Art	Anteil %
<b>Gräser</b>	Wiesenschwingel	14
	Lieschgras	14
	Rotschwingel	14
	Knautgras	14
	Deutsches Weidelgras	14
<b>Leguminosen</b>	Wiesenrotklee	3
	Hornklee	1
	Weißklee	1
	Zottelwicke	5
	Inkarnatklee	5
<b>Zwischenfrüchte</b>	Gelbsenf	4
	Winterrüben	1
	Winterraps	1
	Ölrettich	2
	Buchweizen	6
	Phacelia	1
	Summe	100

schungen gleichzeitig auch einen Beitrag zur Flächenaushagerung liefern können.

**Kurz aber heftig**

Zur Begrünung mit kurzlebigen Zwischenfrüchten haben sich in den vergangenen Jahren die rasch auflaufenden, rasch unkrautunterdrückenden Zwischenfruchtarten Phacelia, Senf und vor allem Ölrettich bewährt. In Zuckerrübenfruchtfolgen ist die Nutzung des Stilllegungszeitraumes zur biologischen Nematodenbekämpfung wegen der langen Wachstumszeit unter günstigen Temperaturbedingungen besonders wirkungsvoll. Während allerdings früher die Gefahr des Aussamens der Be-

stände durch rechtzeitiges Schlegeln verhindert werden konnte, ist diese Möglichkeit nunmehr erst ab dem 16. Juli gegeben. Zwar kann der Zeitpunkt des notwendigen Schlegelns durch Wahl von Sorten mit verzögerter Blühneigung hinausgezögert werden, für Senf dürfte es jedoch sehr problematisch werden, auch durch Aussaat von sehr späten Sorten, das Aussamen sicher zu verhindern. In Zuckerrübenfruchtfolgen ist der Senfanbau auf Stilllegungsflächen daher nicht mehr zu empfehlen und stattdessen Ölrettich zu bevorzugen, dessen spätblühenden Sorten eine deutlich geringere Blühneigung aufweisen als Senf. Geeignet sind Ölrettichsorten mit sehr geringer Blühneigung, wie Adios, Final, Radical, Ramses und Reflex, wenn sie nicht zu früh,

**Neue Frist**

Wichtig ist die Vorgabe, dass der Aufwuchs auf der Stilllegungsfläche zerkleinert und auf der Fläche verteilt werden muss. Dies darf neuerdings jedoch nicht mehr im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli erfolgen.

möglichst erst Mitte Mai gesät werden, zu sehen auf dem Foto auf Seite 60 oben. Unter sehr günstigen Wachstumsbedingungen ist ein Aussamen jedoch nicht ganz sicher auszuschließen. Ein vorzeitiges Mulchen des Aufwuchses ist in begründeten Fällen jedoch nur mit Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde nach Beantragung über die Kreisstelle möglich. □

# Stichwortverzeichnis

## A

Abnahmevertrag	29, 30
Ackerextensivierung	48
Anbauerklärung	30
Ausgleichszahlung	44
Ausgleichszulage	9, 10, 45

## B

Bedrohte Haustierrassen	47, 58
Begrünung	60
Benachteiligtes Gebiet	9, 45
Besondere Lage	6, 24
Betriebsprämie	4
Biodiesel	29
Biogas	29, 30, 32
Biotope	44

## C

Codierung	9, 14, 28
Cross Compliance	5, 10, 27, 34

## D

Dauerkulturen	4, 8
---------------	------

## E

Eiweiß- und Energiepflanzen	33
Erosionsschutz	53

## F

Feldblock	8, 16, 19, 20
Festmist	48
Flächenantrag	4
Flächenverzeichnis	6, 8, 10, 11, 16, 46, 57
Förderkulisse	19

## G

GIS	21
Grünlandextensivierung	47, 48
Gute fachliche Praxis	46

## H

Höhere Gewalt	6
---------------	---

## K

Kauf	25
Kleinerzeuger	22
Kulturarten	14

## L

Ländlicher Raum	47
Landschaftselemente	8, 10, 16, 18, 27, 28
Langjährige Stilllegung	54
Luftbilder	8, 16, 19

## M

Modulation	50
------------	----

## N

Nachwachsende Rohstoffe	29, 30
Neueinsteiger	26

## O

OGS	5, 6
Ökolandbau	23, 47, 48

## P

Pacht	25, 39
Prämienhandel	36 ff.

## R

Repräsentative Erträge	31
Sammelantrag	8

## S

Schlageinteilung	9
Schlagskizzen	16
Stilllegung	4, 5, 9, 22, 28, 29, 60
Stilllegungsauflagen	24
Stilllegungszeitraum	23

## T

Termine	7
---------	---

## U

Übertragung	36, 37
Uferrandstreifen	47, 55
Vertragsnaturschutz	56

## V

Vielfältige Fruchtfolge	51
-------------------------	----

## Z

Zahlungsansprüche	4, 6, 9, 22, 24, 26, 36, 37, 40
Zehn-Monats-Zeitraum	6, 9, 10
ZID	5, 36, 37, 39



***Der Partner für die  
Landwirtschaft  
und den  
ländlichen Raum!***

***sicher • dynamisch • leistungsstark***



Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln

Tel.: 02 21 / 16 38-0 • Fax: -2 54

**Raiffeisen**

Internet: [www.rwz.de](http://www.rwz.de) • E-Mail: [info@rwz.de](mailto:info@rwz.de)



# Schneller ans Ziel mit dem Sparkassen-Finanzkonzept.

Sicherheit, Altersvorsorge, Vermögen.



Sie wollen Richtung Zukunft starten? Gemeinsam bestimmen wir zuerst mit dem Finanz-Check Ihre Position und legen dann mit dem Sparkassen-Finanzkonzept Ihren individuellen Kurs fest. So bringen wir Sie auf dem schnellsten Weg an Ihr Ziel. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle und unter [www.sparkasse.de](http://www.sparkasse.de). **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**